

Sozietät Wiesmann + Köster GbR
Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer/Steuerberater

STADT MECKENHEIM

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DER ERÖFFNUNGSBILANZ ZUM 1. JANUAR 2009
UND DES LAGEBERICHTES ZUM 1. JANUAR 2009**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
I. Prüfungsauftrag	5
II. Grundsätzliche Feststellungen	6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verwaltungsvorstand	6
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
1. Allgemeines	8
2. Prüfungsinhalte	9
a. Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte	9
b. Angaben der gesetzlichen Vertreter	11
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
a. Eröffnungsbilanz, Anhang	12
b. Inventur, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände	12
c. Lagebericht	12
2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	13
a. Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	13
b. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
3. Analyse der Vermögens- und Schuldenlage	13
V. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	15

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009
2. Anhang zu der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2009
3. Lagebericht auf den 1. Januar 2009

Sondervereinbarung über die Begrenzung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen"
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
LB	Lagebericht
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro
WPH 2006	Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2006, Band I, 13. Auflage, IDW-Verlag, Düsseldorf 2006

I. Prüfungsauftrag

Die örtliche Rechnungsprüfung der

Stadt Meckenheim,

Meckenheim

- im Folgenden auch kurz "Stadt " oder "Kommune" genannt -

hat Herrn Wirtschaftsprüfer Eric Ganss aus unserer Sozietät mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14.04.2010 beauftragt, die Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2009 und den dazugehörigen Lagebericht gemäß § 103 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) zu prüfen.

Gemäß § 92 Abs. 5 GO NRW sind die Eröffnungsbilanz, der Anhang und der Lagebericht vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW bedient er sich der örtlichen Rechnungsprüfung, die sich wiederum gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW eines sachverständigen Dritten bedienen kann.

Die Stadt hat Eröffnungsbilanz, Anhang und Lagebericht nach den Vorschriften der GO NRW aufgestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" sowie die ebenfalls beigefügte Sondervereinbarung über die Haftungsbegrenzung zugrunde.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Verwaltungsvorstand

Der Verwaltungsvorstand beurteilt die Lage der Stadt in zusammengefasster Form wie folgt:

- Die finanzielle Situation der Kommunen insgesamt – und dies gilt vor allem für Kommunen in Nordrhein-Westfalen – ist dramatisch. Auch vor Meckenheim macht diese Entwicklung keinen Halt. Kommunale Einnahmen und Ausgaben driften zunehmend auseinander. Freiwilligen Aufgaben ist längst weitestgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten die Kommunen am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Viele der kommunalen Aufgaben sind durch Gesetz vorgeschrieben (auch ohne finanzielle Kompensation) und müssen daher wahrgenommen werden.
- Die Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim weist zwar einen zufriedenstellenden Eigenkapitalanteil aus. Allerdings muss hervorgehoben werden, dass dem Eigenkapital zuzüglich der Sonderposten fast ausschließlich Anlagevermögen gegenüber steht. Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages 01.01.2009 wies die Bilanz der Stadt Meckenheim zwar noch liquide Mittel in Höhe von rd. 11 Mio. € aus. Damit wurden aber die im Haushalt ausgewiesenen negativen Beträge aus der Finanzrechnung teilweise aufgefangen. Auch die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert eine konsequente Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens.
- Die Stadt Meckenheim konnte in der Vergangenheit notwendige Substanzerhaltungsmaßnahmen nicht durchführen. Die Verwaltung sieht die Notwendigkeit zur Durchführung von grundlegenden Sanierungen und Instandhaltungen, um die Vermögensgegenstände in ihrem Wert zu erhalten und darüber hinaus energetische Maßnahmen durchzuführen.
- Eine große Chance zur Attraktivitäts- und Wettbewerbssteigerung der Stadt mit einer hohen Wohnqualität sieht die Stadt Meckenheim in den geplanten Sanierungsmaßnahmen, den Investitionen im Bereich Bildung und Jugendarbeit und den Erweiterungen der Wohngebiete mit der Absicht, die Einwohner- und Schülerzahlen zu erhöhen.
- Ein weiteres Ziel besteht darin die vorhandenen Gewerbegebiete zu erweitern, um neue Unternehmen anzusiedeln. Dies wird gestützt durch die logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Daneben sind aber auch die Gewerbesteureinnahmen für die Stadt Meckenheim zu sehen, die von erheblicher Bedeutung sind. Das Risiko bei den Gewerbesteureinnahmen liegt in ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse (Finanz- und Wirtschaftskrise), den steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und den Eingriffen des Gesetzgebers.
- Eine große Herausforderung wird die Reduktion der bislang aufgelaufenen Defizite sein, nicht nur für die Verwaltung, sondern insbesondere auch für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Hinzu kommen die Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen sowie das Risiko eines steigenden Zinssatzes. Seit langem bewegt sich der aktuelle Geld- und Kapitalmarktzins auf einem sehr niedrigen Niveau. Sobald die Zinsen wieder ansteigen, bedeutet dies erhebliche Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt.

- Es müssen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die verbleibenden Defizite mittelfristig auf Null zu bringen. Ziel muss sein, das Eigenkapital der Stadt zu erhalten.
- Der Weg der Haushaltskonsolidierung muss konsequent gegangen werden.
- Außerdem müssen die Kommunen mehr noch als bisher auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips dringen. Werden ihnen neue Pflichtaufgaben übertragen, muss hierfür auch die dauerhafte und ausreichende Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden.

Auf der Grundlage der oben aufgeführten Annahmen, der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Bilanzprüfung durchgeführten Analysen ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung des Verwaltungsvorstands zur Lage, zum Fortbestand und zu der künftigen Entwicklung der Stadt.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Allgemeines

Gegenstand der Abschlussprüfung sind gemäß § 92 Abs. 4 GO NRW die Eröffnungsbilanz nebst Anhang und der Lagebericht. Dabei sind die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen (§ 92 Abs. 5 GO NRW).

Die Eröffnungsbilanz wird von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Sie ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich (§§ 92 Abs 1, 95 Abs. 3 GO NRW). Die Herrn Wirtschaftsprüfer Eric Ganss aus unserer Sozietät von der örtlichen Rechnungsprüfung übertragene Aufgabe ist es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der GO NRW, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz hat sich darauf erstreckt, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die rechnungslegungsbezogenen gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist darauf geprüft worden, ob er mit der Eröffnungsbilanz sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt. Dabei ist auch geprüft worden, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Die Prüfung hat sich auch auf die Feststellung von bestandsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen sowie von Unrichtigkeiten und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und örtliche Satzungen bzw. Bestimmungen erstreckt. Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen, ist jedoch nicht Gegenstand der Prüfung gewesen.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war ebenfalls nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags.

Unsere Prüfungsarbeiten haben wir von Juni 2010 bis Februar 2011 und März 2012 bis Juli 2012 in den Diensträumen der Stadtverwaltung sowie in unseren Büroräumen durchgeführt. Die örtliche Rechnungsprüfung war in alle Phasen des Prüfungsprozesses und bei der Bearbeitung aller wichtigen Prüffelder einbezogen.

2. Prüfungsinhalte

a. Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte

Unserer Prüfung lag folgende risikoorientierte Prüfungsstrategie zugrunde, die wesentlich auf Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung aufbaut. Es sind die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet worden.

Im Rahmen der Prüfung haben wir Informationen über die Stadt und ihr Umfeld eingeholt und analysiert.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem haben wir daraufhin untersucht, ob es angemessen ausgestaltet ist, um wesentliche falsche Aussagen in der Eröffnungsbilanz zu verhindern bzw. zu entdecken und zu berichtigen.

In der Folge haben wir die Risiken wesentlicher falscher Aussagen in der Rechnungslegung (Fehlerrisiken) analysiert und bedeutsame Risiken sowie Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen, gesondert festgestellt.

Aufgrund der im Rahmen der Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung gewonnenen Erkenntnisse haben wir das weitere Prüfungsvorgehen festgelegt.

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Vorhandensein und Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke und des Infrastrukturvermögens
- Bewertung der Gebäude
- Ansatz und Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Ansatz der Anlagen im Bau
- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen
- Ansatz und Bewertung der Forderungen und liquiden Mittel
- Berechnung der Ausgleichsrücklage
- Vollständigkeit der Sonderposten
- Vollständigkeit, Vorhandensein und Bewertung der Urlaubs-, Überstunden-, Altersteilzeit- und Pensionsrückstellungen
- Bewertung der übrigen, gerade nicht genannten Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Krediten
- Bewertung und Ausweis der übrigen Verbindlichkeiten.

Für Routinepositionen haben wir im Wesentlichen Funktionsprüfungen vorgenommen. Im Übrigen haben wir auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung bezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

Die auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung bezogenen Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen haben analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen umfasst. Die Einzelfallprüfungen sind in der Regel auf der Grundlage von Stichproben nach einer bewussten Auswahl erfolgt. Aufgrund der Prüfungsnachweise sind Teilprüfungsergebnisse für die einzelnen Prüfungsgebiete und in der Folge das Gesamtprüfungsergebnis festgestellt worden.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmten sich durch die Einschätzung des Risikos

und der Wesentlichkeit. Davon abweichend haben wir aufgrund der kommunalen Besonderheiten und der Umstellung von Kameralistik auf Doppik auch als unwesentlich einzustufende Prüffelder geprüft (z.B. Passive Rechnungsabgrenzung).

Der zeitliche Ablauf der Prüfung bestimmte sich durch die sachliche Prüfungsbereitschaft der Verwaltung.

Im Juni 2012 erfolgte die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne. Sich hieraus ergebende Korrekturen wurden durch die Kämmererei bis zum 20. Juli 2012 eingearbeitet.

Insbesondere haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Vom Vorhandensein und der zutreffenden Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke haben wir uns durch Einblicknahme in das Allgemeine Liegenschaftsbuch vergewissert.

Das Vorhandensein und die zutreffende Bewertung der Spielgeräte auf den städtischen Spielplätzen haben wir durch Einsichtnahme in die zugrunde liegende Dokumentation des zuständigen Fachbereichs überprüft.

Die Erfassung und Bewertung des Straßennetzes haben wir durch Einsichtnahme in das Gutachten des mit der Erfassung und Bewertung befassten Ingenieurbüros und von ihm erstellte Berechnungen geprüft. Das zugrundeliegende Verfahren der Straßenerfassung und -bewertung wurde mit der zuständigen Fachabteilung besprochen.

Die Bewertung der Gebäude (mit Ausnahme der Mietobjekte) erfolgte auf Basis zugrundeliegender Aufzeichnungen und Berechnungen der Bruttogeschossflächen unter Anwendung der NHK 2000. Wir haben die Ermittlung der Bruttogeschossflächen und die korrekte Anwendung der NHK 2000 (beispielsweise zutreffende Typenklassen, pauschalisierte Zuschläge für Außenanlagen) überprüft.

Für die Mietobjekte wurde die zutreffende Anwendung des Ertragswertverfahrens gemäß Wertermittlungsverordnung überprüft.

Bei den Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeugen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung haben wir die zutreffende Erfassung und Bewertung der im Rahmen der Inventur erfassten Vermögensgegenstände überprüft.

Die Finanzanlagen wurden dahingehend überprüft, ob das jeweils zutreffende Verfahren (Eigenkapital-Spiegelbildmethode, Ertragswertverfahren, Substanzwertverfahren) gewählt wurde und ob das dann gewählte Verfahren jeweils zutreffend angewandt wurde. Dabei wurde Einblick in Prüfungsberichte der jeweiligen Unternehmen genommen.

Bei Ansatz und Bewertung der Forderungen haben wir uns vor allem auf Offene-Posten-Listen auf den Stichtag 31.12.2008 gestützt. Die Werthaltigkeit der dort ausgewiesenen Beträge wurde durch stichprobenhafte Überprüfung der Zahlungseingänge überprüft.

Der Bestand der liquiden Mittel wurde durch die Einholung von Bank-Saldenbestätigungen überprüft.

Der Sonderposten für Zuwendungen wurde von der Verwaltung anhand der alten Jahresrechnungen erstellt. Wir haben die Vollständigkeit anhand einer vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) zur Verfügung gestellten Auswertung überprüft.

Der Sonderposten für Beiträge wurde von der Verwaltung aufgrund einer Übersicht über die erfolgten Beitragsabrechnungen ermittelt. Wir haben uns von der Vollständigkeit und sachlichen Richtigkeit der Übersicht vergewissert.

Die Prüfung der Vollständigkeit, des Vorhandenseins und der Bewertung der Urlaubs-, Überstunden-, Altersteilzeit-, und Pensionsrückstellungen erfolgte durch stichprobenhaften Abgleich mit den zugrundeliegenden Arbeitsverträgen, Gehaltsabrechnungen, Personallisten, Zeiterfassungen etc.

Die Vollständigkeit und Bewertung der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung wurde durch die Einholung von Saldenbestätigungen der Lieferanten überprüft.

In Ergänzung zu den gerade genannten, nicht abschließend zu verstehenden Prüfungshandlungen erfolgten Besprechungen mit Mitarbeitern verschiedener Fachabteilungen.

b. Angaben der gesetzlichen Vertreter

Der Verwaltungsvorstand und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise vollständig und bereitwillig erbracht. Nach der vom Verwaltungsvorstand schriftlich abgegebenen berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die wir zu unseren Akten genommen haben, sind in den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem 1. Januar 2009 haben sich nach dieser Erklärung nicht ereignet.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen.

a. Eröffnungsbilanz, Anhang

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die Bilanz ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 41 GemHVO NRW) gegliedert. Die Vermögensgegenstände, Schulden, Sonderposten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten sind nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt, bewertet und ausgewiesen.

Der Anhang ist klar und übersichtlich gegliedert und enthält grundsätzlich die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Eröffnungsbilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

b. Inventur, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Das Inventar ist ordnungsgemäß aus der Inventur abgeleitet worden.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände ist auf Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt.

Inventur, Inventar und Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

c. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und den durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang.

Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Stadt sind im Lagebericht zutreffend dargestellt. Die gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW erforderlichen Angaben sind vollständig und zutreffend.

Ereignisse von besonderer Bedeutung, die nach dem 1. Januar 2009 eingetreten sind, haben nach den uns erteilten Auskünften und unseren Erkenntnissen nicht vorgelegen, so dass hierüber grundsätzlich nichts zu berichten gewesen ist.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

a. Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage.

b. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz sind entsprechend § 92 Abs. 3 GO NRW auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten ermittelt.

3. Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

Zur Analyse der Vermögens- und Schuldenlage haben wir die Posten der Eröffnungsbilanz nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommune ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 1. Januar 2009 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahre) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt. Aus Vereinfachungsgründen wurden die Pensionsrückstellungen komplett den langfristigen Rückstellungen und alle anderen Rückstellungen den kurzfristigen Rückstellungen zugeordnet.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für den Stichtag 1. Januar 2009.

Vermögensstruktur

	2009	
	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	110	0,0
Sachanlagen	271.708	93,4
Finanzanlagen	2.266	0,8
Langfristig gebundenes Vermögen	274.084	94,2
Vorräte	3.794	1,3
Forderungen	1.523	0,6
Sonstige Vermögensgegenstände	27	0,0
Rechnungsabgrenzungsposten	97	0,0
Kurzfristig gebundenes Vermögen	5.441	1,9
Liquide Mittel	11.346	3,9
	290.871	100,0

Kapitalstruktur

	2009	
	TEUR	%
Allgemeine Rücklage	78.766	27,1
Sonstige Rücklagen	11.861	4,1
Eigenkapital	90.627	31,2
Sonderposten für Zuwendungen	40.728	14,0
Sonderposten für Beiträge	16.633	5,7
Übrige Sonderposten	86.727	29,8
Pensionsrückstellungen	14.207	4,9
Langfristige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	26.622	9,2
Langfristiges Fremdkapital	184.917	63,6
Mittelfristige Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.964	0,7
Mittelfristiges Fremdkapital	1.964	0,7
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	6.882	2,4
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.401	0,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten im Verbundbereich	931	0,3
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	4.149	1,3
Kurzfristiges Fremdkapital	13.363	4,5
	290.871	100,0

Sachanlagenintensität in % 93,4

Eigenkapitalquote in % 31,2

Die hohe Sachanlagenintensität ist typisch für eine Kommune.

Die am Bilanzstichtag 1. Januar 2009 recht hohe Eigenkapitalquote wird sich in Folge der allgemeinen Finanz- und Wirtschaftskrise voraussichtlich binnen weniger Jahre recht deutlich verringern.

V. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Eröffnungsbilanz nebst Anhang zum 1. Januar 2009 (Anlagen 1 bis 2) und dem dazugehörigen Lagebericht (Anlage 3) der Stadt Meckenheim, Meckenheim, unter dem Datum vom 23. Juli 2012 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009 nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie den Lagebericht geprüft.

Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht nach § 101 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Meckenheim sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Meckenheim sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eröffnungsbilanz nebst Anhang entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meckenheim. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Solingen, den 23. Juli 2012

Wiesmann + Köster GbR

Eric Ganss

Wirtschaftsprüfer

STADT MECKENHEIM, MECKENHEIM

BILANZ ZUM 1. JANUAR 2009

A K T I V A

	1.1.2009 EUR	
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>109.841,41</u>	109.841,41
II. Sachanlagen		
1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.563.092,28	
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	78.184.552,07	
3. Infrastrukturvermögen	157.947.744,37	
4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	63.858,24	
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	319.053,56	
6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.899.362,68	
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	506.036,20	
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>224.392,92</u>	
		271.708.092,32
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050.949,68	
2. Beteiligungen	9.292,47	
3. Sondervermögen	859.321,00	
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	162.323,57	
5. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	109.027,53	
6. Sonstige Ausleihungen	<u>74.799,58</u>	
		<u>2.265.713,83</u>
		274.083.647,56
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	121.488,47	
2. Grundstücke des Umlaufvermögens	<u>3.672.211,41</u>	
		3.793.699,88
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.481.076,40	
2. Privatrechtliche Forderungen	42.258,16	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>27.037,52</u>	
		1.550.372,08
III. Liquide Mittel		<u>11.345.804,86</u>
		16.689.876,82
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		<u>97.477,63</u>
		<u>290.871.002,01</u>

STADT MECKENHEIM, MECKENHEIM

BILANZ ZUM 1. JANUAR 2009

PASSIVA

	1.1.2009 EUR
A. EIGENKAPITAL	
1. Allgemeine Rücklage	78.766.224,13
2. Ausgleichsrücklage	11.861.145,61
	90.627.369,74
B. SONDERPOSTEN	
1. Zuwendungen	40.728.054,12
2. Beiträge	16.633.380,83
3. Sonstige Sonderposten	86.726.921,95
	144.088.356,90
C. RÜCKSTELLUNGEN	
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	14.206.656,00
2. Instandhaltungsrückstellungen	5.303.900,00
3. Sonstige Rückstellungen	1.578.461,50
	21.089.017,50
D. VERBINDLICHKEITEN	
1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.986.086,43
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	504.987,71
3. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	426.362,18
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.241.027,04
	32.158.463,36
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.907.794,51

290.871.002,01

2. Anhang

2.1 Allgemeine Angaben

Nach § 92 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) haben die Gemeinden zum Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz und der beizufügende Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinden zu vermitteln. Der Eröffnungsbilanz als erste Bilanz der Gemeinde kommt eine Sonderstellung zu, weil in kurzer Zeit sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden bei laufender Geschäftstätigkeit zu erfassen und zu bewerten sind. Aufgrund dieser Ausgangslage und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes wurden Vereinfachungsregeln zugelassen. So erfolgt die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten, die für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten gelten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Eröffnungsbilanz. Er hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Darüber hinaus unterliegt die Eröffnungsbilanz nach § 105 GO NRW der überörtlichen Prüfung.

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden wobei vorherige Jahresabschlüsse nicht zu berichtigen sind. Die sich aus einer Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Eine Berichtigung von Wertansätzen durch eine neue Ausübung von Wahlrechten oder Ermessensspielräumen ist nicht zulässig.

Die nunmehr vorliegende – von der Stadtkämmerin in analoger Anwendung des § 95 Abs. 3 GO NRW aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte - Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1.01.2009 wurde unter Beachtung der Vorschriften des § 92 GO NRW und des Achten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) erstellt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Ende 2006 eine Projektgruppe mit der Aufgabe gebildet wurde, die vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz unter Leitung des neu bestellten Kämmerers Herrn Dieter Schardt aufzunehmen. Begleitet wurde diese Projektgruppe durch ein externes Beratungsunternehmen (Padberg-Beratung GmbH, Bonn, vertreten durch Herrn Padberg). Später wurde dann auf eine weitere Unterstützung



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

der Steuerberatungskanzlei Weltermann, Bonn, vertreten durch Frau Dr. Lucassen zurückgegriffen. Frau Dr. Lucassen begleitet, nunmehr als selbständige Steuerberaterin, die Erstellung der Eröffnungsbilanz bis zu ihrem Abschluss. Die ursprünglich für den 1.01.2008 vorgesehene Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement musste aufgrund nicht ausreichend vorhandener organisatorischer und personeller Kapazitäten auf den 1.01.2009 verschoben werden, so dass die Stadt Meckenheim die Übergangsfrist des NKFEGR NRW voll umfänglich genutzt und die Umstellung zum letztmöglichen Termin am 1.01.2009 vorgenommen hat.

Für die Erfassung und Bewertung des Straßennetzes, des sonstigen Infrastrukturvermögens, der Brücken und Immobilien hat die Verwaltung die Unterstützung von verschiedenen Ingenieurbüros in Anspruch genommen, weil diese Aufgaben durch eigenes Personal nicht leistbar waren. Gleichzeitig wurde durch eines dieser Büros eine Datenbank geschaffen, die zukünftig fortgeschrieben werden soll und für verschiedene Zwecke nutzbar ist.

Alle übrigen Vermögensgegenstände wurden ausschließlich mit eigenem Personal erfasst und bewertet. Dabei wurden in schwierigen Fragen bzw. in Zweifelsfällen auch die Einschätzung von externen Fachleuten eingeholt und berücksichtigt bzw. auf die, das Projekt begleitende Steuerberaterin, Frau Dr. Lucassen zurückgegriffen, die auch nach Ausfall des Kämmerers zunächst mit der damaligen Leiterin des Finanzservice Frau Ute Pfeifer, in Vertretung für den Kämmerer, den Umstellungsprozess soweit fortführte, bis auch sie ausschied. Da die Stadt ständig bemüht war, die Aufstellung, Bestätigung und Zuleitung des Entwurfs an den Rat unverzüglich nachzuholen, kam es Ende 2009 zu einer weiteren personellen Änderung, die in der Bestellung der neuen Kämmerin Frau Pia-Maria Gietz ab dem 1.10.2010 mündete. Durch sie wurde die Aufstellung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben wieder aufgenommen und abgeschlossen. Der Eröffnungsbilanz ist gemäß § 53 GemHVO NRW ein Anhang, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel sowie ergänzend ein Lagebericht beigelegt.

Die Eröffnungsbilanz bildet einen wesentlichen Bestandteil des neuen, kaufmännisch orientierten Rechnungswesens für die Stadt Meckenheim. Erstmals wird damit eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen. Sie ist – wie auch die im laufenden doppelten Geschäftsbetrieb jährlich zu erstellenden Jahresabschlussbilanzen – (in Anlehnung an das Handelsrecht) in Kontenform zu erstellen und einheitlich zu gliedern. Die Mindestgliederung ist im § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW festgelegt. Die vorliegende Eröffnungsbilanz entspricht dieser Rechtsvorschrift. Eine weitere über die vorgeschriebene Mindestgliederung hinausgehende Aufgliederung der wesentlichen Eröffnungsbilanzpositionen wird im Rahmen dieses Anhangs im folgenden Abschnitt 3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vorgenommen.

In dem gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO der Eröffnungsbilanz beizufügenden Anhang sind insbesondere die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern, und zwar dergestalt, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Dabei sind insbesondere die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen sowie Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung zu beschreiben bzw. zu erläutern. Ferner sind die Vermögensgegen-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

tände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages aufzulisten. Auch ist eine Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ vorzunehmen, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt. Weitere Inhalte des Anhangs sind in § 44 Abs. 2 GemHVO aufgezählt.

Im Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO sind die zum Stichtag bestehenden städtischen Forderungen - bei öffentlich-rechtlichen Forderungen aufgeteilt nach unterschiedlichen Forderungsarten, bei privatrechtlichen Forderungen aufgeteilt auf unterschiedliche Schuldner - unter Angabe des Gesamtbetrages sowie der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren anzugeben. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungsbeträge enthalten sämtliche zum Abschlussstichtag des letzten kamerale Haushaltsjahres 2008 bestehenden offenen und werthaltigen Forderungen (Kasseneinnahmereste) sowie - in Anwendung des Prinzips der periodengerechten Zuordnung von Finanzvorfällen (Unmaßgeblichkeit der Zahlung) - auch alle in der Zeit ab dem 1.1.2009 bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung angefallenen debitorischen Finanzvorfälle, die wirtschaftlich noch dem Zeitraum vor dem 1.1.2009 zuzurechnen waren.

Der Verbindlichkeitspiegel gemäß § 47 GemHVO löst die kamerale Übersicht über die Schulden ab. Er weist den Stand und die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr detaillierter nach. Der Verbindlichkeitspiegel ist nach zwei Systematisierungskriterien zu gliedern, um die Struktur der Verschuldung der Gemeinde transparent zu machen. Zum einen werden verschiedene Arten der Verbindlichkeiten unterschieden und zum anderen ist auch im Verbindlichkeitspiegel - analog zum Forderungsspiegel - eine Darstellung nach Restlaufzeiten vorzunehmen. Nachrichtlich sind zusätzlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen. Der überwiegende Teil der Verbindlichkeiten ergibt sich aus den für Investitionsmaßnahmen aufgenommenen Krediten. Aber auch sämtliche in der Zeit vom 1.1.2009 bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung angefallenen kreditorischen Finanzvorfälle sind - soweit sie wirtschaftlich dem Zeitraum vor dem 1.1.2009 zuzurechnen waren - in die Verbindlichkeiten eingeflossen.



2.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im laufenden NKF-Rechnungswesen sind für den Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen - in Anlehnung an das im Handelsrecht übliche Verfahren - Anschaffungs- und Herstellkosten zu Grunde zu legen. Um zu Beginn des neuen Rechnungswesens ein realistisches und aktuelles Bild der Vermögens- und Schuldenlage darzustellen, sind die Wertansätze der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 54 Abs. 1 GemHVO stichtagsbezogen auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten zu ermitteln. Der vorsichtig geschätzte Zeitwert ist lt. der vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements herausgegebenen „Handreichung für Kommunen“ als Oberbegriff und Zielbestimmung einzuordnen, der anhand unterschiedlicher Bewertungsverfahren ermittelt werden kann. Danach ist die Ermittlung sowohl auf der Basis des Verkehrswertes, des Wiederbeschaffungswertes, des Wiederbeschaffungszeitwertes als auch der Anschaffungs- und Herstellkosten denkbar. Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als „fiktive“ Anschaffungs- und Herstellkosten.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Eröffnungsbilanz am Beginn der doppelten Rechnungslegung der Gemeinde ein den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens- und Schuldenlage entsprechendes Bild vermitteln muss, das dazu beitragen soll, die haushaltswirtschaftlichen Entscheidungsgrundlagen zu verbessern. Bei der Bewertung auf der Grundlage von Anschaffungs- und Herstellkosten wären viele Vermögensgegenstände nur noch mit einem Erinnerungswert in der Bilanz anzusetzen, obwohl sie für die Gemeinde noch von realem Wert sind und auch noch auf Weiteres genutzt werden sollen. Eine Bewertung der Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz nach den Anschaffungs- und Herstellkosten hätte dazu führen können, dass bereits in der Eröffnungsbilanz unangemessen hohe „stille“ Reserven gewesen wären.

Bei der Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz sind u. a. auch die im § 32 GemHVO festgelegten allgemeinen Bewertungsanforderungen zu berücksichtigen. Das bedeutet zunächst, dass die Bewertung des Vermögens und der Schulden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vorzunehmen ist.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Dabei gilt insbesondere

Bewertungsgrundsatz	Kurzerläuterung
Grundsatz der Einzelbewertung	alle Vermögensgegenstände, Sonderposten und Verbindlichkeiten sind einzeln zu bewerten
Vorsichtsprinzip	- bei Bewertungsspielräumen ist bei Vermögensgegenständen im Zweifel der niedrigere Wert anzusetzen; - Gewinne dürfen erst ausgewiesen werden, wenn sie zum Stichtag realisiert sind (Realisationsprinzip); - alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zum Stichtag bestehen, sind zu berücksichtigen (Imparitätsprinzip, d. h. Verluste müssen bereits ausgewiesen werden, wenn sie zu erwarten sind) - auch Risiken und Verluste, die erst nach dem Bilanzstichtag bis zur Aufstellung der Bilanz bekannt geworden sind, sind zu berücksichtigen
Stetigkeit der Bewertungsmethoden	einmal angewandte Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden
Vollständigkeitsprinzip	im Rahmen der Inventur sind sämtliche Vermögensgegenstände, die Sonderposten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten und die Verbindlichkeiten zu erfassen, mit einem Wert zu versehen und in der Bilanz auszuweisen
Saldierungsverbot	Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden
Wirtschaftliches Eigentum	unabhängig vom zivilrechtlichen Eigentum sind Vermögensgegenstände in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum innehat und diese Gegenstände selbständig verwertbar sind

Unabhängig von diesen allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen sind durch die Gesetzgebung zur NKF-Einführung weitere Festlegungen getroffen worden, so dass sich die gemeindlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz in einem engen Rahmen bewegen.

Nach § 54 GemHVO NRW ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren vorzunehmen.

Bei der Bilanzierung der Vermögensgegenstände und der Schulden finden die Vorschriften zur Bewertung von Vermögen und Schulden der §§ 32 bis 36 GemHVO NRW und die Vorschriften zur Behandlung der einzelnen Bilanzpositionen der §§ 41 bis 43 GemHVO NRW entsprechende Anwendung, soweit nicht entsprechend der Sonderregelungen gemäß der §§ 55 und 56 GemHVO NRW zu verfahren ist. Dabei



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

beinhaltet § 55 GemHVO NRW die besonderen Bewertungsvorschriften für die Eröffnungsbilanz und § 56 GemHVO NRW die Vereinfachungsverfahren für die Ermittlung von Wertansätzen. Ferner ist für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Restnutzungsdauer festzulegen.

Folgende besondere Bewertungsvorschriften sind durch § 55 GemHVO NRW vorgegeben (Auszug):

- Kommunal-nutzungsorientierte Gebäude (Ein Gebäude ist dann kommunal-nutzungsorientiert, wenn es zum Zwecke der Erfüllung der in § 107 Abs. 2 Nummer 2 GO aufgeführten Aufgaben – öffentliche Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, z. B. Schulen, Tageseinrichtungen, Begegnungsstätten, Sportanlagen, Bestattungseinrichtungen etc. - dient) sind nach dem Sachwertverfahren zu bewerten. Weiterhin sind nach dem Sachwertverfahren Gebäude zu bewerten, die dem Feuerschutz- und Rettungswesen dienen. Dabei sind in der Regel die aktuellen Normalherstellungskosten zu Grunde zu legen, sofern nicht ausnahmsweise besser geeignete örtliche Grundlagen für die Wertermittlung verfügbar sind. Hierzu zählen insbesondere Gebäude, die in marktvergleichender Weise genutzt werden.
- Gebäude, die in marktvergleichender Weise genutzt werden (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser), können nach dem Ertragswertverfahren bewertet werden.
- Grund und Boden von kommunal-nutzungsorientierten Gebäuden ist mit 25 bis 40 v. H. des aktuellen Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes anzusetzen. In der Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim ist ein Wert von 40 v. H. berücksichtigt.
- Grund und Boden von nicht kommunalnutzungsorientierten Gebäude (=marktfähige Gebäude) ist mit 100 v. H. des Bodenwertes zu bewerten, soweit keine sonstigen wertmindernden Umstände vorliegen. Equivalent zur Bewertung des Grund und Bodens bei kommunalnutzungsorientierten Gebäuden wurde auch der Grund und Boden bei den nicht kommunalnutzungsorientierten Gebäuden mit 40 v. H. des Bodenwertes bewertet, da diese nachhaltig durch die Kommune selbst genutzt werden (Rathaus Bahnhofstraße 22, Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16).
- Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Innenbereich ist mit 10 v. H. des gebietstypischen Wertes für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage zu berücksichtigen. In Meckenheim wurde, nach dem Grundstücksmarktbericht 2009 für den Rhein-Sieg-Kreis, der gebietstypische Wert mit 190,00 Euro festgelegt. Auf dieser Basis sind die Flächen des Infrastrukturvermögens, die als Straßen, Wege oder Plätze zu bezeichnen sind mit 19,00 Euro bewertet.

Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Außenbereich ist mit 10 v. H. des Bodenrichtwertes für Ackerland anzusetzen, sofern



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens jedoch mit 1,00 Euro pro Quadratmeter anzusetzen. Der Grund und Boden für das Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Außenbereich der Stadt Meckenheim wurde mit dem Mindestwert von 1,00 Euro / qm angesetzt, da der zulässige Wert von 10 v. H. des Bodenrichtwertes für Ackerland mit 0,18 Euro unter der Mindestwertgrenze liegt.

- Für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände sollen, wenn sie auf Dauer versichert sind, mit ihrem Versicherungswert, andernfalls mit dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert angesetzt werden. Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere bewegliche Kulturobjekte können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden. Die in der Stadt Meckenheim vorhandenen Kunst- und Baudenkmäler wurden für Zwecke der Eröffnungsbilanz soweit als möglich mit ihrem nachgewiesenen Anschaffungswert angesetzt. Sofern ein Nachweis nicht möglich war, wurden die Kunstgegenstände mit einem symbolischen Wert (Erinnerungswert) von 1,00 Euro angesetzt. Kunstgegenstände die ab dem 1.01.2009 angeschafft werden, werden mit dem tatsächlichen Anschaffungswert erfasst.
- Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen. Die Bau- und Bodendenkmäler der Stadt Meckenheim wurden mit dem symbolischen Wert (Erinnerungswert) von 1,00 Euro erfasst.

Im Hinblick auf die Bewertungsvereinfachung gem. § 56 Abs. 1 GemHVO NRW blieben bei der Stadt Meckenheim grundsätzlich die Vermögensgegenstände unberücksichtigt, die mit einem Zeitwert von weniger als 410,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) ermittelt wurden. Im Bereich der Feuerwehr sind die Vermögensgegenstände, die allein betrachtet unter dem vorgenannten Zeitwert liegen, im Festwert gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO NRW bewertet worden, wodurch die Bewertung über 410,00 Euro anstieg.

Von der Möglichkeit der Gruppenwertbildung gemäß § 34 GemHVO NRW wurde ebenfalls Gebrauch gemacht. Dadurch blieben größere Positionen nicht unberücksichtigt, so z. B. bei der Bewertung der Schulmöbel. Nähere Angaben hierzu ergeben sich aus den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen.

Die Sonderposten wurden, entsprechend der für die Vergangenheit festgestellten, prozentualen Höhe der erhaltenen Zuwendungen bezogen auf die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, einzelfallbezogen entsprechend der festgestellten prozentualen Zuordnung auf der Grundlage des ermittelten Wiederbeschaffungszeitwertes festgelegt. Die bilanzierten Sonderposten aus den pauschalen Zuwendungen basieren vollständig auf den in der Vergangenheit nachweisbar erhaltenen Mitteln aus der Investitions- und Feuerschutzpauschale. Die aus der Schul- und Sportpauschale erhaltenen Mittel wurden bei den Sonderposten nicht berücksichtigt, da diese für Sanierungsmaßnahmen und Umbauten bereits vorhandener Anlagen verwendet wurden. Für die von der Entwicklungsgesellschaft-Meckenheim-Merl mbH unentgeltlich an die Stadt übertragenen Vermögensgegenstände (bebaute Grundstü-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

cke und Infrastrukturvermögen) wurden Sonderposten in Höhe von 100 v. H. angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen mit dem voraussichtlich zu leistenden Betrag bewertet. Nähere Angaben hierzu ergeben sich aus den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen.

3 Überlegungen zur Bewertung der Aktiva sowie zur Festlegung von Nutzungsdauern

3.1 Bewertung von Aktiva

Der Begriff des vorsichtig geschätzten Zeitwerts in der Eröffnungsbilanz wird gesetzlich nicht präzisiert und kann daher z.B. als Verkehrswert, Wiederbeschaffungszeitwert oder u. U. auf der Basis fortgeschriebener historischer Anschaffungskosten angesetzt werden. Hiermit verbunden sind Bewertungsspielräume, die in einem gewissen Rahmen genutzt werden können, um auf den Wertansatz der Vermögensgegenstände in der Bilanz Einfluss zu nehmen.

Stehen mehrere Bewertungsmöglichkeiten zur Verfügung, führt die Wahl tendenziell höherer Wertansätze zu drei Effekten:

1. Die Gesamtsumme der Aktiva steigt: Aufgrund des bereits erläuterten Schemas zur Ermittlung des Eigenkapitals resultiert hieraus eine entsprechende Erhöhung des Eigenkapitals.
2. Bei Gegenständen, die der Abnutzung unterliegen, erhöht sich in den Folgeperioden der Abschreibungsaufwand, was sich reduzierend auf das Jahresergebnis auswirkt.
3. Bei der möglichen Veräußerung von Gegenständen oder deren physischem Untergang belasten unter Umständen außerordentliche Aufwendungen die Ergebnisrechnung.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage wird durch eine tendenziell höhere Bewertung der Aktiva nicht beeinflusst, da die Ausgleichsrücklage durch die Steuereinnahmen und Zuweisungen der letzten drei dem Stichtag der Eröffnungsbilanz vorausgehenden Jahre limitiert wird.

Andererseits werden durch eine tendenziell höhere Bewertung der Aktiva höhere Abschreibungen verursacht und bei einer Vermögensveräußerungen oder dem Untergang von Vermögensgegenständen nachteilige Effekte für die Ergebnisrechnung ausgelöst, was letztlich den Haushaltsausgleich belastet.

Diese Überlegungen führen für die Bewertung des Vermögens zu dem Ergebnis, dass bei der Ausübung von Wahlrechten und der Inanspruchnahme von Entschei-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

dungsspielräumen grundsätzlich – unter Anwendung des kaufmännischen Vorsichtsprinzips - bei den Werten der Aktivseite im Zweifelsfall der jeweils niedrigere Wertansatz zu wählen ist.

3.2 Festlegung von Nutzungsdauern – Abschreibungstabellen

Die Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes sind bei einer über mehrere Perioden währenden Nutzung planmäßig über Abschreibungen auf die Gesamtnutzungsdauer zu verteilen.

Mit der Vorlage der Eröffnungsbilanz sind in jeder Gemeinde in einer Abschreibungstabelle Nutzungsdauern für gleichartige Vermögensgegenstände festzulegen, die für die Folgejahre verbindlich sind.

Das Innenministerium hat in einer Rahmentabelle Abschreibungszeiträume vorgegeben, innerhalb derer die jeweilige Gemeinde die Nutzungsdauern festlegen kann. Die Nutzungsdauern sollen ein möglichst realistisches Bild der Lebensdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände widerspiegeln. Gleichwohl ist klar, dass sich die Lebensdauer eines Vermögensgegenstandes in den meisten Fällen nicht exakt bestimmen lässt, sondern lediglich anhand von Erfahrungssätzen angegeben werden kann. Insofern besteht auch hier ein gewisser Spielraum (innerhalb des vom Innenministerium vorgegebenen Rahmens), in zulässiger Weise einerseits die Höhe des zukünftigen Aufwands in den einzelnen Perioden zu bestimmen, andererseits aber auch die Dauer zukünftiger Belastungen zu beeinflussen.

Die Abschreibungsbeträge fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung eines Jahres ein und belasten so den Haushaltsausgleich. Kürzere Abschreibungszeiträume verteilen den Aufwand auf wenige, längere Abschreibungszeiträume auf mehr Perioden.

Für die Ermittlung der Restnutzungsdauern wurde grundsätzlich die vom Innenministerium NRW bekannt gegebene Abschreibungstabelle zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage wurde innerhalb des dort vorgegebenen Rahmens, nach fachlicher Beurteilung der einzelnen Fachbereiche, eine auf Meckenheimer Gegebenheiten zutreffende Gesamtnutzungsdauer festgelegt.

Soweit Vermögensgegenstände in der innenministeriellen Rahmentabelle nicht aufgeführt waren, wurden die Gesamtnutzungsdauern nach den vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen amtlichen Afa-Tabellen, ebenfalls in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen bestimmt.

War eine Bestimmung von Restnutzungsdauern nach Anschaffungs- / Herstellungsdatum nicht möglich, weil z. B. erforderliche Daten fehlten, wurde die Restnutzungsdauer nach dem Zustand des jeweiligen Anlagegutes fachgerecht geschätzt. Dies gilt auch für solche Anlagen, deren Gesamtnutzungsdauer ausgehend vom Anschaffungs- / Herstellungsdatum bereits überschritten ist, die jedoch noch werthaltig sind und genutzt werden. Waren wegen der Menge der Anlagegüter eine Einzelermittlung



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

oder –schätzung wirtschaftlich nicht vertretbar, wurden Durchschnittswerte nach Gruppen angesetzt. In Zweifelsfällen wurde dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen und eine sich am unteren Rahmen bewegende Nutzungsdauer festgelegt.

Bei der nachfolgenden Einzeldarstellung der Bilanzpositionen wird die jeweils gewählte Methodik gesondert dargestellt.

Die örtlich festgelegten Gesamtnutzungsdauern, die sowohl bei der Ermittlung der Zeitwerte für die Eröffnungsbilanz als auch zukünftig bei der Verwaltung des Anlagevermögens angewendet werden, sind der „Abschreibungstabelle der Stadt Meckenheim“ (siehe Punkt 9) zu entnehmen.

3.3 Vorarbeiten zur Eröffnungsbilanz

Zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem erstmalig Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden, ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Das bedeutet für die Stadt Meckenheim, dass zum Stichtag 01.01.2009 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen ist. Für die Darstellung zum Stichtag waren bestimmte Basisdaten notwendig, die sich teilweise erst durch den Jahresabschluss 2008, teilweise sogar erst in den Anfangsmonaten des Jahres 2009 ergeben haben, so dass die Eröffnungsbilanz nicht bereits zum 01.01.2009 vorliegen konnte. Außerdem waren im Vorfeld umfangreiche Bestandsaufnahmen aller Vermögensgegenstände der Kommune (Inventarisierungsarbeiten) notwendig um das kommunale Vermögen entsprechend bewerten zu können.

Da insbesondere die Bewertung des städtischen Vermögens in der Vergangenheit nicht Teil der Kameralistik war, lagen entsprechende Werte für den überwiegenden Teil der Vermögensgegenstände nicht in einer für die Zwecke des NKF geeigneten Form vor. Auch fehlte bei einer Vielzahl von Stellen die Datengrundlage, welche Art von Gegenständen in welcher Menge überhaupt vorhanden sind. Hier war eine Menge Grundlagenarbeit zu leisten.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte im Wesentlichen durch die einzelnen Fachbereiche. Soweit Externe in den Erfassungs- und Bewertungsprozess eingebunden waren, ist dies im Folgenden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen aufgeführt.

Die umfangreichen Vorarbeiten machten eine zeitliche Entzerrung der Erfassungs- und Bewertungsarbeiten erforderlich. Der Inventur- und Bewertungsaufwand soll unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten in angemessener Relation zu dem Ergebnis stehen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit können unbedeutende Einflussgrößen für die Bilanzierung und Bewertung vernachlässigt werden, wenn es unverhältnismäßig und deshalb unzumutbar wäre, zeit- und kostenintensive Arbeiten einzugehen und die sich daraus ergebenden Resultate das Ergebnis des Jahresabschlusses nur wenig beeinflussen. Sämtliche Arbeiten wurden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und des Wesentlichkeitsprinzips durchgeführt.



Bereits im Jahr 2003 (erste Projektgruppensitzung am 15.07.2003) wurden im Hinblick auf die Umstellung der städtischen Haushaltsführung auf das NKF erste Vorarbeiten geleistet, die jedoch im Laufe der Jahre 2004 bis ca. Ende 2006 (Bildung einer neuen Projektgruppe unter Leitung des ab 1.11.2006 neu bestellten Kämmerers Herrn Dieter Schardt) zum Erliegen kamen.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände und deren Finanzierung durch Zuschüsse oder Schenkungen (Sonderposten) geschah im Wesentlichen im Rahmen einer Inventur, die ab August 2007 bis zum 31.12.2008 und teilweise noch zu Beginn des Jahres 2009, in allen städtischen Ämtern und Einrichtungen durchgeführt wurde. Lediglich in einigen wenigen Bereichen, wie z. B. Feuerwehr, Straßen, Begleitgrün, Lärmschutz usw. erfolgte eine teilweise Bestandsaufnahme bereits in den Jahren 2004 bis 2006 auf der Basis der zum 1.07.2004 in Kraft getretenen Inventurrichtlinien der Stadt Meckenheim (Anlage 13.1), die im März 2008 durch eine Sonderinventurrichtlinie für den Bereich Bauhof der Stadt Meckenheim (Anlage 13.2) sowie einer Dienstanweisung zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2009 der Stadt Meckenheim (Anlage 13.3), ergänzt wurde. Die vor dem Bilanzstichtag erfassten Anlagegüter wurden auf den Bilanzstichtag 1.01.2009 fortgeschrieben und ergänzt.

Im Vorfeld der ab August 2007 durchzuführenden Inventur wurde ein Inventurrahmenplan aufgestellt, der wiederum aus Sach-, Zeit- und Personalplänen bestand. Diese Pläne sollten gewährleisten, dass bei der Inventur weder Bereiche vergessen noch doppelt erfasst wurden, dass vorgegebene Zeiträume eingehalten und Verantwortungen und Zuständigkeiten für die einzelnen Inventurbereiche festgelegt wurden.

Nach Aufstellung des Inventurrahmenplans, der im Rahmen der Projektarbeit mehrfach aktualisiert wurde, folgte die Bestandsaufnahme zunächst aller Gegenstände im Rahmen einer körperlichen Inventur. Bei der ab Oktober 2008 durchgeführten Bewertung der aufgenommenen Vermögensgegenstände wurde sowohl vom Erfassungswahlrecht gemäß § 29 Abs. 3 GemHVO Gebrauch gemacht, wonach auf eine Erfassung von Vermögensgegenständen unter 60 € zuzüglich Umsatzsteuer verzichtet werden kann, als auch vom Ansatzwahlrecht gemäß § 33 Abs. 4 GemHVO, wonach Vermögensgegenstände zwischen 60 € und 410 € sofort abgeschrieben werden können. In Bereichen, in denen eine körperliche Inventur nicht möglich war, wurde auf das Verfahren der Beleginventur zurückgegriffen. Dies betrifft z.B. die Software oder auch die Zuwendungen und Zuschüsse, mit denen Vermögensgegenstände finanziert wurden. Ferner wurde § 56 Abs. 1 GemHVO angewendet. Danach müssen Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410 € ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, nicht angesetzt werden. Sie können mit ihrem Zeitwert, wenn sie noch länger als ein Jahr genutzt werden, oder mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Zur Erfassung des beweglichen Vermögens wurde in der Stadt Meckenheim die Inventarisierungssoftware „**KAI – Kann Alles Inventarisieren**“ eingesetzt.

Die Software KAI steht als Client-Server-Lösung sowie als Standalone-Version (KAI-Laptop) zur Verfügung. Sie ermöglicht die Planung und Durchführung aller mit der Inventur zusammenhängenden Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere:

- ✚ Einrichtung von Stammdaten
- ✚ Vereinfachung des Erfassungsaufwands durch Definition von Standards und Mustern
- ✚ Inventurrahmenplanung
- ✚ Feinplanung der Inventur (Personalplan, Zeitplan)
- ✚ Durchführung einer barcode-gestützten Inventur mithilfe von Laptop und Scanner
- ✚ Nachbereitung der erfassten Vermögensgegenstände
- ✚ Erstellen von Reports aus dem Bestand u. ä.
- ✚ Laufende Fortschreibung
- ✚ Überleitung des Inventars in die Eröffnungsbilanz

Zum Zeitpunkt der Erfassung konnte von jedem Arbeitsplatz auf den Kai-Client – sofern eine entsprechende Berechtigung vorhanden war – zugegriffen werden. In dem Kai-Client wurden die notwendigen Vor- und Nacharbeiten zur Inventur durchgeführt. Es können hieraus Reports u. ä. ausgedruckt werden.

Zur Durchführung der Erfassung vor Ort haben die Aufnahmeteams von der EDV-Abteilung einen Laptop, der mit einer mobilen Version von KAI sowie einem kabellosen Barcodescanner ausgestattet war, erhalten. Zusätzlich erhielten sie, entsprechend der dem Fachbereich zugewiesenen Inventarisierungsnummern, Listen mit Barcodes zur Verklebung auf alle Inventargüter. Wenn Gegenstände bereits aus früheren Jahren Inventarnummern enthielten, wurden an diese im Rahmen der Erstinventur ebenfalls Barcode-Etiketten angebracht. Die für die Inventur benötigten Informationen wurden, mit Ausnahme der eigentlichen Bewertung, soweit vorliegend, direkt vor Ort eingegeben.

Gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Inventur wurde jede Zählung von mindestens zwei Personen durchgeführt (Ansager und Aufschreiber). Die Zählergebnisse wurden darüber hinaus stichprobenartig von einer dritten Person kontrolliert. Die Namen der Personen die das jeweilige Aufnahmeteam bildeten, wurden im Personal- und Zeitplan festgehalten. Die jeweilige Aufnahmeleitung wurde durch den Inventurleiter im Personal- und Zeitplan bereits vorgegeben.

Nach Rückgabe des Laptops wurden die gesammelten Informationen in die KAI-Datenbank übertragen.

Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte durch Indizierung von Rechnungsbeträgen, Ermittlung aktueller Preise nach Katalogen oder durch Internetrecherche bzw. fachkundiger Schätzung. Soweit wegen der Menge der Anlagengüter Einzelermittlungen wirtschaftlich nicht vertretbar waren, wurden Durch-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

schnittswerte nach Gruppen angesetzt. Die Ermittlung von Anschaffungs- / Herstellungskosten für Gebäude, Straßen, Infrastrukturvermögen erfolgte auf Basis von Zeitwertermittlungen durch fachkundige Gutachter und Ingenieurbüros unter Einbindung des eigenen Personals.

Für die Erfassung und Bewertung der nicht kommunal-nutzungsorientierten Gebäude (marktfähige Gebäude) wurde im Juli 2004 zwischen den Sachverständigen Dipl. Ing. H. Streich, A. Weiß und H. Grütter und den Kommunen Alfter, Bad Honnef, Lohmar, Meckenheim, Much, Niederkassel, Ruppichterath, Siegburg, Sankt Augustin, Swisttal, Wachtberg und Windeck ein Sachverständigenvertrag geschlossen. Die Durchführung der Erfassung und Bewertung in Meckenheim erfolgte in der Zeit vom März 2007 bis Dezember 2008 durch den Sachverständigen Dipl. Ing. H. Streich. Die Fortschreibung auf den Bilanzstichtag wurde gewährleistet.

Die kommunal-nutzungsorientierten Gebäude wurden durch das Ingenieurbüro Guntau unter Beachtung des Bilanzstichtages im Zeitraum Juni 2008 bis Ende Januar 2009 erfasst und bewertet.

Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege, Plätze und sonstige Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen) erfolgte bereits ab 2005 durch das Ing. Büro Becker. Auch hier erfolgte eine Fortschreibung / Aktualisierung der Vermögenswerte auf den Bilanzstichtag 1.01.2009.

Der zeitliche Umfang des Prozesses der Vermögenserfassung und –bewertung über mehrere Jahre ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Vorarbeiten auf das Neue Kommunale Finanzmanagement zeitlich mehrfach durch organisatorische und personelle Veränderungen verzögert bzw. befristet ausgesetzt wurden. Eine kontinuierliche Verfolgung erfolgte im Prinzip erst ab 2007 / 2008. Sämtliche Erfassungen und Bewertungen des beweglichen Vermögens erfolgten ausschließlich durch Verwaltungsmitarbeiter neben der laufenden Geschäftstätigkeit. Hinzu kam, dass das Verwaltungshandeln während dieser Zeit durch das kommunalpolitische Geschehen, welches in der Abwahl der Bürgermeisterin und Neuwahl des jetzigen Bürgermeisters mündete, zusätzlich belastet war.

Das im Bereich der Finanzverwaltung angesiedelte und nur wenige Personen umfassende Projektleitungsteam war zudem ab Sommer 2008 daneben noch mit den umfangreichen Vorbereitungs- und Implementierungsarbeiten der neuen Finanzsoftware und ab dem Beginn des Jahres 2009 mit der Sicherstellung der laufenden Geschäftstätigkeit der neuen Anlagen- und Finanzbuchhaltung und mit den äußerst umfangreichen Haushaltsplanaufstellungsarbeiten befasst.

Nachfolgend sind die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einzelner Bilanzpositionen im Detail dargestellt:



3.4 Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen

Aktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz werden das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Gegenstände, die der dauernden Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen, sind nach § 33 Abs. 1 GemHVO NRW im Anlagevermögen auszuweisen. Der Begriff „dauernd“ bedeutet, dass der Gegenstand über einen längeren Zeitraum, im Regelfall über ein Jahr, der Aufgabenerfüllung der Kommune dient. Dient ein Gegenstand nicht für die dauernde Aufgabenerfüllung sondern ist lediglich für eine vorübergehende Aufgabenerfüllung gedacht, so ist er als Umlaufvermögen zu bilanzieren. Dies sind insbesondere Vorräte, Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere und die liquiden Mittel. außerdem gehören zum Umlaufvermögen Grundstücke, die zur Veräußerung bestimmt sind, z. B. Gewerbeflächen, die zur Veräußerung stehenden Spielplatzflächen und die zum Verkauf stehenden bebauten Grundstücke Willi-Weyer-Straße 4-10. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Zurechnung von Auszahlungen, die im alten Jahr erfolgen, aber einen Aufwand im neuen Jahr betreffen.

3.4.1 Anlagevermögen

3.4.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Lizenzen und Software	109.841,41 €
-----------------------	--------------

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind, wie zum Beispiel Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte (Patente, Urheberrechte, Warenzeichen) und ähnlich Rechte und Werte, Lizenzen, DV-Software und Erfindungen. In der Eröffnungsbilanz wurden unter dieser Bilanzposition ausschließlich Lizenzen / Software ausgewiesen.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden mit dem vorsichtig geschätzten Zeitwert angesetzt. Die Zeitwerte der Software und Lizenzen wurden mit Hilfe entsprechender Preisindizes, die den schnellen Preisverfall berücksichtigen (Orientierung an den tatsächlichen Anschaffungskosten abzüglich einer Alterswertminderung) und durch Abzug der bisherigen Abschreibungen ermittelt.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

3.4.1.2. Sachanlagen

Unter den Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände der Gemeinde erfasst. Dabei wird eine Trennung zwischen unbeweglichem Sachanlagevermögen, z.B. unbebaute Grundstücke, und beweglichem Sachanlagevermögen, z.B. Fahrzeuge, vorgenommen. Beim Sachanlagevermögen wird dann jeweils entsprechend der Nutzung bzw. der Sachziele der gemeindlichen Aufgabenerfüllung eine Unterteilung in die bedeutenden Nutzungsarten, die erweitert werden dürfen, vorgenommen. In der gemeindlichen Eröffnungsbilanz werden die Sachanlagen der Gemeinde wie folgt unterschieden (vgl. Abbildung).

Sachanlagevermögen in der gemeindlichen Eröffnungsbilanz	
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	- Grünflächen - Ackerland - Wald, Forste - Sonstige unbebaute Grundstücke
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	- Kinder- und Jugendeinrichtungen - Schulen - Wohnbauten - Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude
Infrastrukturvermögen	- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens - Brücken und Tunnel - Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen - Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen - Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Das Sachanlagevermögen umfasst alle Betriebsmittel der Kommune wie z. B. unbebaute und bebaute Grundstücke, das Infrastrukturvermögen, Maschinen und technische Anlagen, die gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.

Allgemeine Vorbemerkungen zu der Bewertung von Grundstücken

Die Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Meckenheim stehen, wurden auf der Grundlage vorhandener Katasterdaten EDV-technisch erfasst und entsprechend der jeweiligen Nutzung aufgeteilt. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse wurden anhand der Grundbuchauszüge, von sonstigen geeigneten Unterlagen, im Einzelfall durch amtliche Anfragen sowie durch Ortsbesichtigung ermittelt. Ein Grundbuchauszug, als Eigentumsnachweis, liegt jeweils vor.



Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte grundsätzlich auf der Grundlage der aktuellen Bodenrichtwertkarte sowie des aktuellen Grundstücksmarktberichtes von 2009 für den Rhein-Sieg-Kreis des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis. Die in § 92 Abs. 2 GO NRW formulierte Verpflichtung zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögensverhältnisse bleibt durch die grundsätzliche Anwendung der Bodenrichtwertkarte sowie des aktuellen Grundstücksmarktberichtes im Verlaufe des gesamten Bewertungsverfahrens gewahrt.

3.4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	32.563.092,28 €
--	-----------------

Als Sachanlagen sind unbebaute Grundstücke mit ihrem Wert anzusetzen. Diese Werte gelten auch für zukünftige Bilanzen fort, da für Grundstücke im Regelfall (so weit keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die eine außerplanmäßige Abschreibung bewirken, wie z. B. Auffinden von Altlasten im Boden) keine Abschreibungen anzusetzen sind. Lediglich vorhandene Aufbauten (z. B. Spielplätze, Sportanlagen) unterliegen einer Abnutzung und werden abgeschrieben.

Wegen der Bedeutung im gemeindlichen Bereich ist eine Untergliederung dieses Bilanzpostens gem. § 41 Abs. 3 Ziff. 1.2.1 GemHVO NRW. mindestens in

- Grünflächen,
- Ackerland,
- Wald und Forsten
- sowie sonstige unbebaute Grundstücke

vorgesehen.

Zu den Grünflächen gehören die unterschiedlichen Nutzungsformen von Grünflächen, z. B. Friedhöfe, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Sportflächen, Kinderspielplätze, Naturschutzflächen, Wasserflächen von stehenden Gewässern (z. B. Teiche).

Bei der Bilanzierung sind außerdem der Aufwuchs und die auf den Grünflächen vorhandenen Aufbauten zu berücksichtigen. Dazu gehören Pflanzen, Gartenanlagen, Gewächshäuser, Spielgeräte, Einfriedungen, Umzäunungen u. a.; bei Sportplätzen auch Zuschauertribünen, Umkleidekabinen, Laufbahnen, Sprunggruben, u. ä..

Bei der Bewertung der unbebauten Grundstücke wurde eine Unterscheidung zwischen dem planungsrechtlichen Innenbereich und Außenbereich vorgenommen.

Für die Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich wurde der Wert in Anlehnung an den landwirtschaftlichen Bodenwert zwischen EUR 1,00 und EUR 2,70 festgelegt.



Die Bewertung des Ackerlandes erfolgte mit EUR 1,80.

Sogenanntes "Unland" im Außenbereich ist mit EUR 1,00/qm angesetzt, da es sich um ungenutzte und ungepflegte Flächen handelt.

Wasserläufe und Gräben sind mit einem Wert von EUR 1,00 oder EUR 7,08 bewertet.

Die sonstigen ungenutzten Gebäude- und Freiflächen im Innenbereich sind mit EUR 19,00/qm bewertet, da es sich hier um Restflächen von geringem Umfang handelt. Dieser Wert ermittelt sich mit 10% des gebietstypischen Wertes, der für die Stadt Meckenheim lt. Grundstücksmarktbericht 2009 für den Rhein-Sieg-Kreis mit EUR 190,00 festgelegt wurde.

Grünflächen, Schutzflächen, Gartenland, Parkanlagen und Friedhofsflächen im planungsrechtlichen Innenbereich der Stadt Meckenheim wurden mit 25 v. H. des umliegenden Baulandbodenwertes bewertet. Die Flächen im Außenbereich sind mit EUR 2,00/qm angesetzt.

Die Sport- und Spielplatzflächen im planungsrechtlichen Innenbereich der Stadt Meckenheim sind auf Grund ihrer ständigen Nutzung, der guten Lage und besonderen Pflege mit 40 v. H. des umliegenden Baulandbodenwertes bewertet. Auch hier wurden die Flächen, die im Außenbereich der Stadt liegen mit EUR 2,00/qm angesetzt.

Grundlage für die Bewertung von Wald und Forsten ist die Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Raumplanung und Landwirtschaft. Danach wurde für den Bodenwert 0,46 € / qm angesetzt. Die Bewertung des Aufwuchses im Forst Altendorf und Ersdorf erfolgte durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft / Rheinbach) in Anlehnung an die Waldbewertungsrichtlinie. Danach ergibt sich ein durchschnittlicher Wert von EUR 0,91/qm Aufwuchs. Wegen des geringen Umfangs der Forstflächen in Röttgen, in Lüftelberg und in Meckenheim wurde dieser durchschnittliche Wert von EUR 0,91/qm auch der Bewertung dieser Forsten zugrunde gelegt.

Die Erfassung und Bewertung der Betriebsvorrichtungen bei den Grünflächen, den Friedhöfen sowie bei den Sport- und Spielplätzen sind, auf der Basis zuvor festgelegter Parameter zur Erfassung und Bewertung, in entsprechenden Gutachten dokumentiert.

Zur Bewertung der Aussegnungshallen " Meckenheim, Bonner Str." und "Waldfriedhof" sowie für die Wirtschaftsgebäude des Waldfriedhofes liegen externe Gutachten vor.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Im Einzelnen ergeben sich folgende Werte:

Grünflächen		5.096.265,84 €
<u>davon:</u>		
Grünland	2.187.813,25 €	
Schutzflächen	312.807,50 €	
Gartenland	902.068,00 €	
Betriebsvorrichtungen (Swistbachaue)	1.693.577,09 €	
<u>Friedhöfe</u>		6.047.423,97 €
<u>davon:</u>		
Grund und Boden Friedhöfe	4.548.680,25 €	
Betriebsvorrichtungen Waldfriedhof	647.145,80 €	
Betriebsvorrichtungen Bonner Straße	1,00 €	
Betriebsvorrichtungen Lüftelberg	1,00 €	
Aufbauten Friedhöfe		
Aussegnungshalle Meckenheim, Bonner Str. 15	184.610,71 €	
Aussegnungshalle Waldfriedhof, Wachtberger Str. 20	609.809,81 €	
Wirtschaftsgebäude Waldfriedhof, Wachtberger Str.	57.174,40 €	
Stifterkapelle	1,00 €	
<u>Spielplätze</u>		12.238.867,40 €
<u>davon:</u>		
Grund und Boden	3.974.166,00 €	
Grünanlagen	5.701.985,00 €	
Betriebsvorrichtungen	2.562.716,40 €	
<u>Sportplätze</u>		5.852.671,48 €
<u>davon:</u>		
Grund und Boden	5.715.368,00 €	
Betriebsvorrichtungen	137.303,48 €	
Ackerland		391.770,00 €
Wald, Forsten		528.973,59 €
<u>davon:</u>		
Grund und Boden	187.883,52 €	
Bestand	341.090,07 €	
Sonstige unbebaute Grundstücke		2.407.120,00 €
<u>davon:</u>		
Sonstiges	1.955.003,00 €	
Wasserläufe	431.700,00 €	
Gräben	20.417,00 €	
Summe unbebaute Grundstücke		32.563.092,28 €

3.4.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

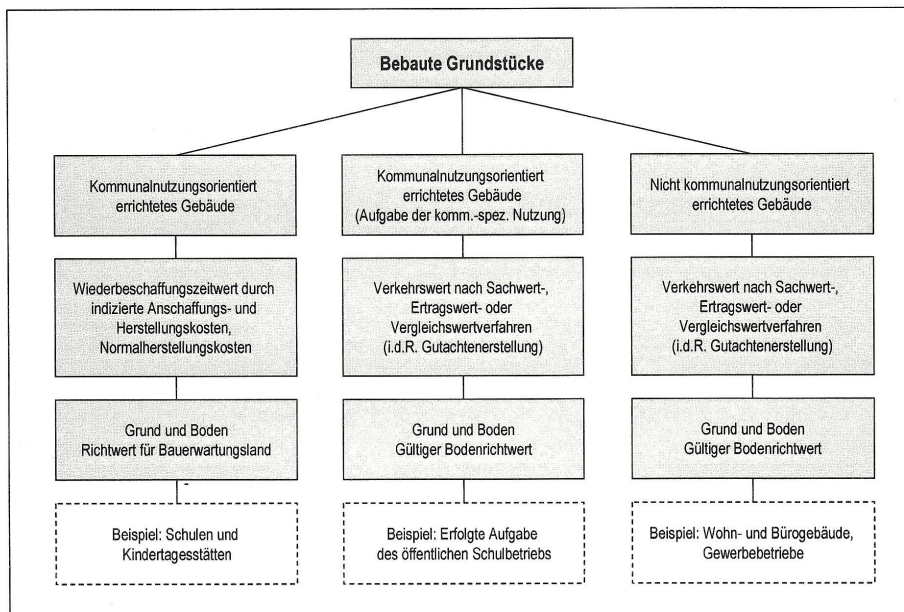
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	78.184.552,07 €
---	-----------------

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken sind Grund und Boden und das Gebäude getrennt zu erfassen und zu bewerten. In diese Bewertung sind die techni-



schen Einrichtungen einzubeziehen, wenn es sich um Einbauten handelt, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und diese nicht selbstständig bewertbar sind, z.B. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Rolltreppen, Sprinkleranlagen.

Die Bewertung des Grund und Bodens orientiert sich grundsätzlich an der vorhandenen Nutzung und den Festlegungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans für eine höherwertige Nutzung. Bestehendes Bau- und Planrecht hat daher eine besondere Bedeutung bei der Bewertung des Grund und Bodens, und erfordert eine entsprechende Unterscheidung nach den bau- und planungsrechtlichen Gegebenheiten, z.B. Bauland, Bauerwartungsland, Gewerbefläche. Das Erfordernis der Differenzierungstiefe für die Bewertung sowie die Unterscheidung örtlicher Lagen der einzelnen Grundstücke sollte mit dem örtlichen Gutachterausschuss oder der kommunalen Bewertungsstelle abgestimmt werden. Auch sind Wertminderungen zu berücksichtigen, die z.B. durch Altlasten oder Nutzungsrechte Dritter bestehen. Die Bewertung von bebauten Grundstücken (Quelle: NKF-Dokumentation 2003 S. 421) stellt sich wie folgt dar (vgl. Abbildung).



Die bebauten Grundstücke der Gemeinde, die für die zu erfüllenden Aufgaben errichtet wurden, sollen in diesem Bilanzbereich in gesonderte Posten für Kindertageseinrichtungen, Schulen, Wohnbauten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude untergliedert werden. Eine weitere Abgrenzung zu den übrigen bebauten Grundstücken bietet sich nach den Merkmalen des § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW an. Der Wert von grundstücksgleichen Rechten ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform und bezogen auf das betroffene Grundstück unter diesem Posten ab-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

zubilden. Die bebauten Grundstücke sind nach § 74 BewG Grundstücke, „auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 72 Abs. 2 bis 3 BewG (Noch-nicht-Vorhandensein; Nicht-mehr-Vorhandensein) bezeichneten Grundstücke.

Bei der Bewertung der mit Gebäuden bebauten Grundstücke ist entsprechend § 55 Abs. 1 GemHVO NRW zwischen Grundstücken zu unterscheiden, bei denen eine kommunale Nutzungsorientierung vorliegt und solchen, bei denen dieses nicht der Fall ist.

Ein Grundstück ist als kommunal-nutzungsorientiert einzustufen, wenn es mit Gebäuden für die in § 107 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW genannten Aufgabenbereiche, den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst bebaut ist und entsprechend genutzt wird. Ansonsten liegt ein Grundstück vor, das in marktvergleichender Weise (= nicht kommunal-nutzungsorientiert) genutzt wird. Da die gemeindlichen Gebäude i. d. R. zweckentsprechend der zu erfüllenden Aufgaben der Gemeinde errichtet werden, ist der überwiegende Bestand bebauter Grundstücke kommunal-nutzungsorientiert. Daher sind die bebauten Grundstücke entsprechend ihrer gemeindlichen Nutzung, mindestens nach

- Kindertageseinrichtungen
- Schulen
- Wohnbauten und
- Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

zu differenzieren.

Basis für die mengenmäßige Erfassung der Grundstücksflächen waren die Angaben in den Bewertungsgutachten, die durch externe Gutachter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachbereich der Stadt Meckenheim erstellt wurden sowie die Angaben in den vorliegenden Bauakten und des Liegenschaftskatasters. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sind anhand der Grundbuchauszüge sowie durch Ortsbesichtigung ermittelt. Grundbuchauszüge, als Eigentumsnachweis, liegen vor.

Die Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte auf der Grundlage der aktuellen Bodenrichtwertkarte sowie des aktuellen Grundstücksmarktberichtes von 2009 für den Rhein-Sieg-Kreis des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis mit 40% des Wertes des umgebenden erschlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage.

Zur Bewertung aller bebauten Grundstücke liegen externe Gutachten vor. Dabei wurden folgende Daten berücksichtigt:

- Bruttogrundfläche (m²) bzw. –rauminhalt (m³)
- Bauart: z. B. Massiv, Klinker, Putzfassade und dgl.
- Baujahr des Gebäudes bzw. Baujahre verschiedener Anbauten
- Grundstückslage und –fläche
- Ausstattungsstandard
- Reparaturstau



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Der Wert der kommunal-nutzungsorientierten Gebäude wurde durch Anwendung des Sachwertverfahrens ermittelt. Bebaute Grundstücke ohne kommunal-nutzungsorientiert errichtete Gebäude sind üblicherweise mit dem Verkehrswert anzusetzen. Der Verkehrswert resultiert dabei aus dem erzielbaren Verkaufspreis eines Vermögensgegenstandes und wird auf der Grundlage von Sach-, Ertrags- oder Vergleichswerten ermittelt. Die Ermittlung des Verkehrswertes ist nur für solche Grundstücke sinnvoll und vom Aufwand her vertretbar, für die tatsächlich ein Markt besteht. Hier kann der Zeitwert aus einem jederzeit erzielbaren Verkaufspreis für das Gebäude abgeleitet werden. Im Bereich der Stadt Meckenheim wurden die in marktvergleichender Weise genutzten Gebäude durch Anwendung des Ertragswertverfahrens ermittelt. Eine detaillierte Dokumentation zur Bewertungsmethodik befindet sich im jeweiligen Gutachten.

Weil die kommunalnutzungsorientiert errichteten Gebäude (Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergartentagesstätten, Feuerwehrgerätehäuser) grundsätzlich als nicht-marktfähig anzusehen sind, kam bei ihrer Wertermittlung das Sachwertverfahren auf der Grundlage von Normalherstellungskosten 2000 zur Anwendung. Die Baunebenkosten wurden gemäß der Kostengruppe 700 der DIN 276 pauschal mit 14 % des Gebäudewertes (die sich bezogen auf Schulen ebenfalls im Baukostenkatalog NHK 2000 finden¹) festgelegt. Für die Baunebenkosten finden sich in den NHK 2000 in den meisten Fällen entsprechende Empfehlungen.

Die Kosten für die Außenanlagen wurden für Zwecke der Eröffnungsbilanz mit 3 % in Ansatz gebracht.

Hinsichtlich des baurechtlichen Sachwertverfahrens sind schließlich noch regionale bzw. ortsspezifische Korrekturfaktoren zur Berücksichtigung des regionalen bzw. ortsspezifischen Einflusses auf die NHK anzusetzen. Der regionale Korrekturfaktor für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 0,90 bis 1,00. Für den Bereich der Stadt Meckenheim wurde der regionale Korrekturfaktor mit 1,00 berücksichtigt. Der ortsspezifische Korrekturfaktor ist für Orte bis 50.000 Einwohner mit 0,90 bis 0,95 anzusetzen. Gemäß des Grundstücksmarktbericht 2009 für den Rhein-Sieg-Kreis / Berichtszeitraum 2008 / des Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf wurde der Landes- und Regionalfaktor mit insgesamt 0,954 angesetzt.

Gebäude, die von der Stadt Meckenheim in marktvergleichender Weise genutzt werden (z.B. durch Vermietung), wurden anhand des Ertragswertverfahrens bewertet. Die Kosten für die Außenanlagen wurden für Zwecke der Eröffnungsbilanz mit 5 % in Ansatz gebracht.

Von den so ermittelten Werten wird, ausgehend von dem festgestellten Gebäudealter und der in der gemäß NKF vorgeschriebenen Abschreibungstabelle vorgegebene Gesamtnutzungsdauer entsprechender Gebäude, eine Restnutzungsdauer pro bewertetem Gebäude festgelegt.

¹ Vgl. BMVBW (2000) S. 2636



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Für unterlassene Instandhaltungen, deren Nachholung in der mittelfristigen Haushaltsplanung konkret beabsichtigt ist, wurden Instandhaltungsrückstellungen passiviert. Bei der kleinen und großen Turnhalle Schützenstraße und dem Hallenfreizeitbad waren Instandhaltungsmaßnahmen bei der Gebäudebewertung mindernd berücksichtigt worden. Insofern wurden diese dem Gebäudeansatz in der Eröffnungsbilanz hinzugerechnet.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Werte:

Kinder und Jugendeinrichtungen <u>davon:</u> Grund und Boden bebaute Grundstücke KiTas Grund und Boden bebaute Grundstücke Jugendeinrichtungen. Gebäude Kindergärten Gebäude Jugend und Freizeitanlagen	1.066.180,00 € 71.082,00 € 3.824.228,69 € 1.459.171,42 €	6.420.662,11 €
Schulen <u>davon:</u> Grund und Boden bebaute Grundstücke Gebäude	13.327.648,00 € 34.544.896,10 €	47.872.544,10 €
Wohnbauten <u>davon:</u> Grund und Boden bebaute Grundstücke Gebäude	154.256,00 € 671.012,13 €	825.268,13 €
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude <u>davon:</u> Grund und Boden bebaute Grundstücke mit Erbbaurechten Grund und Boden bebaute Grundstücke (kommunalnutzungsorientiert) Grund und Boden bebaute Grundstücke (nicht kommunal-nutzungsorientiert) Gebäude	148.542,00 € 3.087.566,40 € 19.829.969,33 €	23.066.077,73 €
Summe bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		78.184.552,07 €

Unter Kinder- und Jugendeinrichtungen sind alle gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder sowie das Jugendzentrum und der Jugendclub der Stadt Meckenheim erfasst.

Zum Bilanzposten „Schulen“ gehören alle Grundschulen, die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium.

Unter dem Bilanzposten „Wohnbauten“ sind die Gebäude der Stadt Meckenheim ausgewiesen, bei denen der Charakter einer Wohnnutzung noch vorliegt, so das ggf. auch gemischt genutzte Gebäude diesem Bilanzposten zuzuordnen sind. Dies sind in erster Linie die Dienstwohnungen der Schulhausmeister und die frei vermieteten ehemaligen Dienstwohnungen.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Zum Bilanzposten „Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude“ gehören die Verwaltungsgebäude und die Betriebsgebäude der Stadt Meckenheim einschließlich Hallenfreizeitbad und Sporthallen, z. B. Rathaus, Baubetriebshof, Feuerwehrgerätehäuser. Asylunterkünfte, Mehrzweckhallen und Bürogebäude Neuer Markt.

3.4.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	157.947.744,37 €
-----------------------	------------------

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind. Es beinhaltet Grundstücke mit Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens (vorsichtig geschätzte Zeitwerte der Straßen, Wege und Plätze) erfolgte durch das Ingenieurbüro BECKER INGENIEURE, Beratende Ingenieurgesellschaft, Büro für Ingenieur- und Tiefbau GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler mit Unterstützung des Bereiches Tiefbau, Verkehr und Grünflächen und ist in entsprechenden Gutachten dokumentiert und im Datenbanksystem „STRAKAT“ gepflegt.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Basis für die mengenmäßige Erfassung der Grundstücke war das Liegenschaftskataster. Die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse wurden anhand der Grundbuchauszüge, von sonstigen geeigneten Unterlagen, im Einzelfall durch amtliche Anfragen sowie durch Ortsbesichtigung ermittelt. Grundbuchauszüge, als Eigentumsnachweis, liegen vor.

Die Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens für die Eröffnungsbilanz ist weitestgehend durch den Gesetzgeber festgelegt. Für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens im planungsrechtlichen Innenbereich sind nach § 55 Abs. 2 Satz 1 GemHVO NRW 10 v. H. des gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW (GAVO NRW) anzusetzen. Nach dem Grundstücksmarktbericht 2009 für den Rhein-Sieg-Kreis wurde für die Stadt Meckenheim der gebietstypische Wert mit 190,00 € festgelegt. Auf dieser Basis sind die Flächen des Infrastrukturvermögens, die als Straßen, Wege oder Plätze zu bezeichnen sind mit 19,00 € / m² bewertet.

Der Grund und Boden für das Infrastrukturvermögen im planungsrechtlichen Außenbereich sind 10 v. H. des Wertes für Ackerland, mindestens jedoch 1,00 € / m² anzusetzen. Da in Meckenheim der nach § 55 Abs. 2 Satz 2 GemHVO zulässige Wert von 10% des Bodenrichtwertes für Ackerland mit EUR 0,18 unter dieser Mindestwertgrenze liegt, wurde der Mindestwert von 1,00 € / m² angesetzt.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Brücken und Tunnel

Die Bewertung der Brücken und Stützwände erfolgte durch das Ingenieurbüro Becker. Hierfür wurden die Bauwerke im Rahmen der Bauwerksüberwachung nach DIN 1076 besichtigt und geprüft. Nach der Besichtigung erfolgte die Bewertung unter Berücksichtigung der durch die Stadt Meckenheim zur Verfügung gestellten Bestandsunterlagen sowie der Prüfberichte der vorangegangenen Bauwerksprüfungen nach DIN 1076. Es lagen jedoch nicht von allen Bauwerken Bauwerksbücher vor.

1 Stahlbetonbrücken (aus Gruppe I und II)

- 1.1 Fußgängerbrücken, mehrfeldrig
- 1.2 Fußgängerunterführungen
- 1.3 Fußgängerbrücken, Spannbeton, Fertigteile
- 1.4 Fußgängerbrücken, Spannbeton, mehrfeldrig
- 1.5 Straßenbrücken, einfeldrig
- 1.6 Fußgängerbrücken, einfeldrig

2 Holzbrücken (aus Gruppe I und II)

- 2.1 Brettschichtholzbinder
- 2.2 Holzbalkenbrücken

3 Stahlbrücken (aus Gruppe I und II)

4 Durchlässe (aus Gruppe I und II)

- 4.1 Rohrdurchlässe (Fertigteile)
- 4.2 Stahlbetondurchlässe
- 4.3 Sonstige Bauweisen

5 Stützwände (entspricht Gruppe III)

Eine feinere Einteilung in Untergruppen wurde bei den Lärmschutzwänden (Gruppe IV) und sonstigen Ingenieurbauwerken (Gruppe V) nicht vorgenommen.

Die Bewertung der Bauwerke erfolgt grundsätzlich bezogen auf den Zeitwert der Herstellungskosten (Stand 2008). Für die Ermittlung des Restbuchwertes wurde der Wertverlust durch eine lineare Abschreibung über den Zeitraum der theoretischen Nutzungsdauer berücksichtigt.

Die Baukosten wurden, soweit sie nicht bekannt sind, auf der Grundlage von Vergleichswerten aus der Herstellung vergleichbarer Bauwerke ermittelt. Lagen für die betrachtete Gruppe von Bauwerken keine Vergleichswerte vor, so wurden folgende Pauschalansätze angesetzt:

- Brücken mit 2.250,- EUR/m²
- Winkelstützmauer 380,- EUR/m
- Fertigteilstützwand mit IP-Trägern 560,- EUR/m

Die Nutzungsdauer der Bauwerke wurde entsprechend den Ablösungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr gewählt. Diese wurde entsprechend den Rahmen-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

vorgaben der GemHVO nach oben auf 100 Jahre beschränkt. Für die Parkhäuser bzw. Tiefgaragen wurde gemäß dem Leitfaden zur Bilanzierung und Prüfung nach NKFG ein Mittelwert von 40 Jahren angesetzt.

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Hierunter fällt das Industriestammgleis. Die aktuelle Bestandsaufnahme erfolgte vor Ort durch Besichtigung der Firma EVG Euregio Verkehrsschienenetz GmbH, Auf dem Pesch 6, 52249 Eschweiler.

Die Gleisanlage wurde in 1973 durch die Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH (EMM mbH) errichtet, so dass die Gleisanlage, Stand 2008, bereits 35 Jahre alt ist.

Jedoch wurde nach einem Unfall, wegen verfallener Holzschwellen, die Anschlussweiche an das DB-Hauptgleis, das Stammgleis, das Stammgleis Nord sowie das Stammgleis West in 2001 durch die Stadt Meckenheim komplett saniert bzw. erneuert. Das Stammgleis Nord wurde mittels eines Weichenschlosses stillgelegt.

Die Sanierung/Erneuerung stellte sich wie folgt dar:

Reinigen des Unterbaus

Austausch Holzschwelle gegen gebrauchte Betonschwelle

Austausch der Schienen mittels gebrauchter, runderneuerter Schienen.

Nach der NKF-Rahmentabelle wird für die Nutzung von Gleisanlagen 15 – 33 Jahre zugrunde gelegt.

Da der durch die EMM erfolgte Unterbau bereits 35 Jahre alt ist, wird dieser bei der Bewertung nicht berücksichtigt. Der Oberbau wurde in 2008 durch die Fa. EVS in Augenschein genommen und an Hand des augenblicklichen Zustandes eine Restnutzungsdauer von 20 Jahren festgelegt.

Da die Sanierung bereits 7 Jahre zurückliegt und lediglich gebrauchte Materialien eingebaut wurden (seinerzeit ca. 6 Jahre alt), ist eine Gesamtnutzungsdauer von 33 Jahren und somit eine Restnutzungsdauer von 20 Jahren realistisch.

Der Wert der Gleisanlage, Stand 2008, bei 20 Jahren Restnutzungsdauer wurde durch die Fa. EVS gemäß Schreiben sowie Berechnung vom 26.03.2008 mit 1.383.565,40 € bewertet.

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Unter den Entwässerungs- und Abwasseranlagen sind die öffentlichen WC-Anlagen ausgewiesen. Alle übrigen Entwässerungsanlagen befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Meckenheim und blieben daher in der Eröffnungsbilanz unberücksichtigt.



Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Während der Bodenwert der Straßen unter Grund und Boden des Infrastrukturvermögens erfasst und bewertet wurde, werden hier die Aufbauten im Straßenraum ausgewiesen. Hierzu zählen u. a. die Straßen-, Platz- und Wegeflächen, die Beschilderung im öffentlichen Straßenraum und Lichtzeichenanlagen. Die Straßenbeleuchtung ist ausgenommen, da Eigentümer der Straßenbeleuchtung die Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind.

Für die Bewertung des Straßenvermögens, d. h. des Straßenaufbaus (Fahrbahnoberflächen einschließlich Unterbau), konnte nicht auf vorhandene Daten wie Straßenkataster o. ä. zurückgegriffen werden. Im Rahmen der Wertermittlung waren hierfür die Straßenflächen (unabhängig von der Größe der Straßenflurstücke, da diese in der Größe überwiegend nicht mit dem tatsächlichen Straßenaufbau vor Ort übereinstimmen), Neuherstellungswerte für bestimmte Fahrbahnoberflächen, wie z. B. Asphalt bestimmter Bauartklassen oder Pflasterung, sowie das Alter der jeweiligen Straße bzw. des Straßenabschnitts zu bestimmen.

Es ergab sich eine Länge des Straßen- und Wegenetzes von insgesamt 286 km. Hierin sind 65 km befestigte und 76 km unbefestigte Wirtschaftswege und 31 km klassifizierte Straßen (Landesstraßen 23 km und Kreisstraßen 8 km) enthalten.

Sämtliche Straßen wurden in verschiedene Straßenabschnitte eingeteilt. Diese Straßenabschnitte wurden wiederum in verschiedene Verkehrsflächen (z. B. Fahrbahn, Gehweg, Radweg usw.) mit verschiedenen Befestigungsarten eingeteilt, sodass zunächst die Erfassung getrennt von einander erfolgte. Dies insbesondere deshalb, weil entlang von Land- und Kreisstraßen sich nur die Nebenanlagen (Parkstreifen und Gehwege) im Eigentum der Stadt befinden. Darüber hinaus gibt es im Stadtgebiet separat geführte Fuß- und Radwege. Im Anschluss wurde aus Gründen der Vereinfachung sowie aus der Überlegung heraus, dass künftig die Gehwege und Straßen gleichzeitig neu angelegt werden (Umgestaltung und somit Wohnwertverbesserung), von einer einheitlichen Nutzungsdauer (gemäß der Erfahrungswerte 45 Jahre) bei Gehwegen und Straßen aus. Eine Trennung in Unter- und Oberschicht erfolgte nicht.

Die ausführliche Vorgehensweise wird durch das Ingenieurbüro Becker in der Dokumentation über die Bewertung des Straßenvermögens beschrieben (Anlage 13.4).

Bei den Wirtschaftswegen erfolgte die Bewertung nach den Bestandsunterlagen sowie anhand von Ortsbesichtigungen und fotografischen Aufnahmen. Alle Wirtschaftswege wurden durch die Fachabteilung durchnummeriert und durch ein externes Ingenieurbüro begutachtet und einzelnen Zustandskategorien zugeordnet.

Nach der NKF-Rahmentabelle liegt die Nutzung von Wegen (in einfacher Bauart) bei 10 – 30 Jahren. Bei den Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Meckenheim wurde auf Grund des hohen Ausbaustandards der Flächen einschl. des notwendigen Unterbaus von einer Nutzungsdauer von 45 Jahren ausgegangen.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Die Kosten für die Neuherstellung wurden durch das Ingenieurbüro Becker aus Vergleichsmaßnahmen ermittelt. Dabei wurden für befestigte Wirtschaftswege 30,00 €/m² und für Schotter- bzw. Schotterrasenwege 20,00 €/m² zu Grunde gelegt.

Zum Zeitpunkt der Bewertung konnten zum überwiegenden Teil weder das konkrete Baujahr noch der Zeitpunkt durchgeführter Sanierungen und Reparaturen nachvollzogen werden. Aufgrund der Begutachtung der Oberflächen und der in den letzten 25 Jahren nachvollziehbaren Erneuerung der Wirtschaftswege ist davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl der Wege ca. 25 Jahre alt ist. Bei einer Gesamtnutzungsdauer von 45 Jahren und einem fiktiven Alter von 25 Jahren wird bei der Bewertung eine Restnutzungsdauer von 20 Jahren angenommen.

Verkehrlenkungsanlagen (Ampelanlagen) wurden separat bewertet. Im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim befinden sich fünf Lichtsignalanlagen (LSA).

- a) LSA Adendorfer Straße, Baujahr 1968
- b) Bahnübergang Am Hambuch, Baujahr 1979
- c) LSA Jungholzweg, Baujahr 1980
- d) LSA Kottenforststraße, Baujahr 1979
- e) LSA Mittelstraße, Baujahr 1980

In der NKF-Rahmentabelle sind Lichtsignalanlagen nicht expliziert aufgeführt. Insofern wurde bei der Festlegung der Nutzungsdauer von einer vergleichbaren Nutzungsdauer wie bei Beleuchtungsanlagen (20 – 30 Jahren) ausgegangen und mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 25 Jahren festgeschrieben.

Alle Signalanlagen wurden vor Ort in Augenschein genommen. Da sie zwischen 28 und 40 Jahre alt sind und damit die zuvor festgelegte Nutzungsdauer bereits überschritten ist, werden die Ampelanlagen im Zuge der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1,00 €/Ampel angesetzt.

Die Bewertung der sonstigen Verkehrslenkung (Schilder) erfolgte aufgrund einer Bestandsaufnahme entsprechend der Straßenkategorien.

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch Auflistung der Beschilderung an jeweils einer Musterstraße für die Straßenkategorie 1 als Hauptverkehrsstraße (Nord-/Südstraße) und Straßenkategorie 2 als Anliegerstraße (Josef-Kreuser-Straße) vor Ort.

Die Nord-/Südstraße in Meckenheim-Lüftelberg ist 0,796 km lang und ist mit 45 Schildern, 8 Straßenbenennungsschildern an 36 Pfosten beschildert. Die Josef-Kreuser-Straße in Meckenheim ist 0,955 km lang und mit 4 Schildern, 15 Straßenbenennungsschildern an 21 Pfosten beschildert.

Diese Werte wurden auf die Gesamtlänge der städtischen Straßen hochgerechnet und der Neupreis der durchschnittlichen Beschilderung (Schilder 30 €, Straßenbenennungsschilder 35 €) mit Pfosten (Neupreis: 25 €) anhand von entsprechenden Rechnungen ermittelt.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

In der NKF-Rahmentabelle wird das Straßen- und Stadtmobilar mit einer Nutzungsdauer von 10 bis 30 Jahren angegeben. Nach den Erfahrungswerten der letzten fünf Jahre wird die Beschilderung in Meckenheim auf Grund der äußeren „Umwelt“einflüsse (Ausbleichen der Schilder, Durchrostung der Pfosten, Vandalismus, Diebstahl etc.) nach durchschnittlich 16 Jahren ausgetauscht bzw. ersetzt.

Auf Grund der Erfahrungen und der optischen Einschätzung der Beschilderung kann davon ausgegangen werden, dass die Schilder durchschnittlich 8 Jahre alt sind und sich daraus ein Restwert von 50 % ergibt.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Unter den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens wurden die Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Fußwegunterführungen und sonstige Ingenieurbauwerke sowie die Buswartehallen erfasst.

Die Bewertung der Wartehallen erfolgte anhand von Ortsbesichtigungen und fotografischen Aufnahmen. Dabei wurden der Hallentyp und der Zustand erfasst.

Da Wartehallen nicht explizit in der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensstände aufgeführt wird, werden diese in drei Kategorien eingeteilt.

- A) Modulare Bauweise mit Quadratstücken aus Stahl und einem Flach-, Spitz- oder Tonnendach. Aufgrund der Erfahrungswerte innerhalb der Unterhaltung dieser Wartehallen wird in Anlehnung an Gebäude, Garagen, sonstige Bauweisen, eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angenommen.
- B) Gemauerte Konstruktion (Feldbrand/Klinker) mit Satteldach und Pfanneneindeckung. Diese Konstruktion ist gleichzusetzen mit einer massiven Garage und die Nutzungsdauer wird aus Erfahrungswerten mit 60 Jahren angenommen.
- C) Massive, pulverbeschichtete pilzförmige oder tonnenartige Bedachungen aus Stahl mit Makroloneindeckung und Glasseitenelemente.
Bei dieser Konstruktion kann auf Grund der massiven Ausführung eine Nutzungsdauer von 40 Jahren angenommen werden.

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



Da Baujahr und Herstellungskosten nicht bekannt sind, wurden aufgrund von vergleichbaren Maßnahmen zu den einzelnen Kategorien Herstellungskosten ermittelt.

- zu A) Die Baukosten wurden anhand aktueller Preise verschiedener Wartehallenlieferanten wie folgt ermittelt:

		Kosten je Stück
Gesamtkonstruktion einer Wartehalle mit Quadratstütze aus Stahl und Flach-, Spitz- oder Tonnendach, einschl. Fundamente / Bodenplatte		9.282,00 €
Seiten-Rückwände aus:		
	Glas	773,50 €
	Macrolon / Kunststoff	416,50 €

Bänke (556,60 €) und kleine Mülleimer (246,60 €) bzw. große Mülleimer (413,20 €) werden als Bestandteil der Wartehallen angesehen und berücksichtigt.

- zu B) Die Kosten der gemauerten Konstruktion belaufen sich gemäß einem Zuschussantrag aus 1987 auf umgerechnet 14.000,00 €. Dieser Betrag wurde als Nennwert angesetzt.

Bei den Bänken und Mülleimern Vorgehensweise wie bei A)

- zu C) Die massive Stahlkonstruktion wurde im Bereich der P+R-Anlage sowie dem Haltepunkt Le-Mée-Platz errichtet.

Die Erfassung und Bewertung der Stahlkonstruktion P+R-Anlage wurde im Rahmen der Erfassung „Ingenieurbauwerk“ Haltepunkt Kottenforst mit erfasst und bewertet.



Für die Beurteilung und Festlegung der Restnutzungsdauer wurden fünf Kategorien gebildet, hier: gut, gut/mittelmäßig, mittelmäßig, mittelmäßig/schlecht und schlecht.

Das bedeutet für die drei Hallentypen folgendes:

zu A) Modulare Bauweise mit 20 Jahren Gesamtnutzungsdauer

Kategorie	Zustand	Restnutzungsdauer
gut	neuwertig	20 Jahre
gut / mittelmäßig	5 Jahre alt	15 Jahre
mittelmäßig	10 Jahre alt	10 Jahre
mittelmäßig / schlecht	13 Jahre alt	7 Jahre
schlecht	16 Jahre alt	4 Jahre

zu B) Gemauerte Konstruktion mit 60 Jahren Gesamtnutzungsdauer

Kategorie	Zustand	Restnutzungsdauer
gut	neuwertig	60 Jahre
gut / mittelmäßig	20 Jahre alt	40 Jahre
mittelmäßig	30 Jahre alt	30 Jahre
mittelmäßig / schlecht	45 Jahre alt	15 Jahre
schlecht	55 Jahre alt	5 Jahre

zu C) Massive Überdachung aus Stahl mit 40 Jahren Gesamtnutzungsdauer

Kategorie	Zustand	Restnutzungsdauer
gut	neuwertig	40 Jahre
gut / mittelmäßig	10 Jahre alt	30 Jahre
mittelmäßig	20 Jahre alt	20 Jahre
mittelmäßig / schlecht	30 Jahre alt	10 Jahre
schlecht	35 Jahre alt	5 Jahre

Alle Erfassungen und Bewertungen der Brücken, Tunnel, Gleisanlagen, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie der sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind dezidiert durch entsprechende Gutachten dokumentiert.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		20.619.564,55
davon:		
Wege	4.653.463,00	
Straßen	14.674.389,80	
Parkplätze	694.055,75	
Plätze-Marktplätze	121.125,00	
Begleitgrün/Infrastruktur	168.264,00	
Bahngelände	308.267,00	
Brücken und Tunnel		3.063.529,10
davon:		
Brücken und Stützwände EMM	1.770.356,48	
Brücken und Stützwände Stadt	1.293.172,62	
Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		1.383.565,40
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		193.608,74
davon:		
WC-Anlage, Haltepunkt Kottenforst	113.713,68	
WC-Anlage, Alter Markt	13.219,10	
WC-Anlage, Neuer Markt	66.675,96	
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		125.973.364,66
davon:		
Straßennetz mit Wegen, Plätzen	121.203.732,66	
Wirtschaftswege	4.676.000,00	
5 Ampelanlagen	5,00	
Schilder	93.627,00	
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		6.714.111,92
davon:		
Lärmschutzwände (Stadt)	1.017.290,28	
Lärmschutzwände (EMM)	3.138.869,02	
sonstige Ingenieurbauwerke (EMM)	545.952,53	
sonstige Ingenieurbauwerke (Stadt)	0,00	
Buswartehallen	386.635,73	
Antennenturm am SZ	119.196,73	
Haltepunkt Kottenforst, Fußwegunterführung	146.668,75	
Haltepunkt Kottenforst, Treppenanlage Bahnsteige	643.996,25	
Haltepunkt Kottenforst, Überdachung Bahnsteige	594.530,97	
Haltepunkt Kottenforst, Aufzuganlage	120.971,66	
Summe des Infrastrukturvermögens		157.947.744,37

Aus der Übersicht ist in einigen Bereichen des Infrastrukturvermögens eine Aufteilung nach Stadt bzw. EMM zu entnehmen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine deklaratorische Angabe (und zur Vereinfachung der Feststellung der anzusetzenden Sonderposten), die daher rührt, dass die Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH in der Vergangenheit große Teile des heute städtischen Vermögens (insbesondere Straßen, Ingenieurbauwerke des Infrastrukturvermögens und Spielplätze) auf eigene Rechnung, d.h. ohne direkte oder indirekte (z. B. über Verlustabdeckungen o. ä.) Beteiligung der Stadt, hergestellt oder angeschafft hat. Die von der EMM mbH so geschaffenen Vermögensgegenstände wurden im Anschluss kostenfrei auf die Stadt Meckenheim übertragen. Die Vermögensübertragungen sind in zwischen Stadt und der EMM mbH geschlossenen Vereinbarungen dokumentiert.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Basis dieser Vereinbarungen war, dass sich Stadt und EMM darüber einig waren, dass Eigentum, Besitz, Betrieb, Unterhaltung und Gefahr der jeweils zu übertragenden Erschließungsanlage von der EMM auf die Stadt Meckenheim übergehen. Das Eigentum an den, zu den übertragenen Erschließungsanlagen gehörenden Grundstücken, ist durch besondere notarielle Urkunde an die Stadt übertragen worden. Die Erschließungsanlagen selbst sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den gesetzlichen Vorschriften hergestellt und entsprechen insoweit vergleichbaren Anlagen, welche die Stadt in eigener Bauherrschaft erstellt bzw. erstellt hat.

Die kostenfreie Übertragung dieser Vermögensgegenstände kommt in ihrem Wesen einer Schenkung gleich. Aus diesem Grund wird in der Eröffnungsbilanz dem Zeitwert der in der Vergangenheit von der EMM mbH auf die Stadt kostenfrei übertragenen Vermögensgegenstände ein 100%-iger Sonderposten gegenübergestellt.

3.4.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden	63.858,24 €
------------------------------------	-------------

Bauten auf fremden Grund und Boden stehen nicht auf einem im Eigentum der Kommune befindlichen Grundstück. Eine Grundbucheintragung besteht also insoweit nicht. Vielmehr besteht ein vertragliches Verhältnis zu dem Grundstückseigentümer über die Nutzung des Grundstückes durch die Kommune, vorrangig in Form eines Erbbaurechtsvertrages oder eines Miet- oder Pachtvertrages. Aufgrund einer Vereinbarung hat die Stadt Meckenheim auf dem Gelände des Friedhofes der Kath. Kirchengemeinde Lüftelberg eine Aussegnungshalle gebaut. In der Eröffnungsbilanz wurde daher unter dieser Bilanzposition die Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Lüftelberg berücksichtigt.

3.4.1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	319.053,56 €
--------------------------------------	--------------

Gemäß § 55 Abs. 3 GemHVO sollen für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände, wenn sie auf Dauer versichert sind, mit ihrem Versicherungswert, andernfalls mit dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert angesetzt werden. Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere bewegliche Kulturobjekte können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

Die in der Stadt Meckenheim vorhandenen Kunst- und Baudenkmäler wurden für Zwecke der Eröffnungsbilanz soweit als möglich mit ihrem nachgewiesenen Anschaffungswert angesetzt. Sofern ein Nachweis nicht möglich war, wurden die Kunstgegenstände mit einem symbolischen Wert (Erinnerungswert) von EUR 1,00 erfasst.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Die ab dem 1.1.2009 angeschafften Kunstgegenstände werden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten erfasst.

Kunstgegenstände		291.344,19 €
<u>davon:</u>		
Eisen- Skulptur (Glockenspiel mit Kopfplastik)	178.952,16 €	
Bronze-Skulpturen (Kinder mit Amsel)	30.677,51 €	
Bronze- Skulptur (Kreuzigungsszene)	13.353,20 €	
Denkmal Meckenheimer Töpfer	8.110,50 €	
Kunstgegenstände , die die Stadt selbst erworben hat (vgl. Liste)	60.250,82 €	
Kulturdenkmäler		27.709,37 €
<u>davon:</u>		
Obere Mühle	1,00 €	
Altendorf, Bandkeramische Siedlung	1,00 €	
Lüftelberg, Wasserburg	1,00 €	
Altendorf, Rittersitz Wasserburg	1,00 €	
Lüftelberg, Römische Wasserleitung	27.705,37 €	
Summe Kunst- und Kulturdenkmäler		319.053,56 €

3.4.1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.899.362,68 €
---	----------------

Unter diese Bilanzposition fallen alle Maschinen und technischen Anlagen, soweit sie nicht zum Bilanzposten „Infrastrukturvermögen“ oder zu den Bilanzvorrichtungen (diese werden bei Grundstücken geführt) gehören. Die Bilanzposition Fahrzeuge umfasst neben den gängigen Fahrzeugen auch den Bereich der kommunalen Spezialfahrzeuge wie z. B. Feuerwehrfahrzeuge und spezielle Fahrzeuge für den Bereich des Baubetriebshofes.

Maschinen und technische Anlagen sowie die Fahrzeuge wurden einzeln erfasst. Dabei wurden im Bereich der Feuerwehr die Vermögensgegenstände unter Zuhilfenahme bereits existierender Inventarlisten aufgenommen. In den übrigen Verwaltungsbereichen erfolgte die Erfassung durch Inventur mittels der zur Verfügung gestellten Barcodes. Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz erfolgte auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten.

Soweit Anschaffungs-/Herstellungsjahr und Anschaffungs-/Herstellungskosten bekannt waren, erfolgte für die Bestimmung des Zeitwertes eine Indizierung auf den



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Eröffnungsbilanzstichtag vermindert um den altersbedingten Ressourcenverbrauch (Abschreibung).

Bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs-/Herstellungsjahr und Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar waren, für die jedoch ein Zeitwert noch anzusetzen war, wurde dieser nach dem Zustand und der Gebrauchstauglichkeit auf der Grundlage von Katalogangaben, Preislisten oder Recherche im Internet geschätzt und eine voraussichtliche Restnutzungsdauer auf der Basis der Erfahrungswerte der Stadt Meckenheim unter Berücksichtigung der vom Innenminister bekannt gegebenen jeweils möglichen Gesamtnutzungsdauer festgelegt.

Übrige Maschinen, technische Anlagen und Geräte des beweglichen Anlagevermögens, deren Anschaffungswert nur mit erheblichem Aufwand feststellbar war, wurden – soweit sie nach sorgfältiger Beurteilung bereits abgeschrieben waren – mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.899.362,68 €
<u>davon:</u>		
Feuerwehr (Fahrzeuge)	909.545,66 €	
Feuerwehr (Maschinen, technische Anlagen)	356.106,24 €	
Dienstgebäude / Bauhof (Fahrzeuge)	555.545,75 €	
Dienstgebäude / Bauhof (Maschinen, technische Anlagen)	78.165,03 €	

3.4.1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	506.036,20 €
------------------------------------	--------------

Zum Bilanzposten „Betriebs- und Geschäftsausstattung“, der als Sammelposten genutzt werden kann, gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen. Zu diesem allgemeinen Geschäftsbetrieb ist die übliche allgemeine Verwaltungstätigkeit zu zählen, so dass Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, einschließlich der erforderlichen Werkzeuge hier zu erfassen sind. Der fachlich geprägte Geschäftsbetrieb der Gemeinde ist auch dazu zurechnen, mit der Folge, dass auch Schaufeln, Spaten und Harken der kommunalen Grünpflege, Strahlrohre und Schläuche im Feuerwehrbereich, Spielsachen in Kindertageseinrichtungen, Geschirr in der Altagestätte sowie Lehr-, Lern- und sonstiges Unterrichtsmaterial gleichfalls unter diesem Posten anzusetzen sind.

Für die Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb dienen, können Gruppen- bzw. Durchschnittswerte (vgl. § 34 Abs. 3 GemHVO NRW), sowie bei relativ konstantem Bestand auch Festwerte (vgl. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW) gebildet werden.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung macht mit deutlich weniger als 1 % der Bilanzsumme einen sehr geringen Anteil am Gesamtvermögen der Stadt Meckenheim aus. Der Aufwand für die Erfassung aller Büroeinrichtungsgegenstände und Ausstattungen der Schulen, Kindergärten, Kultur- und sonstigen Einrichtungen ist dagegen sehr hoch. Ziel war es daher, den Aufwand für die Erfassung und Bewertung auch im Hinblick auf zukünftige Inventuren zu minimieren.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde anhand einer körperlichen Inventur durch das Aufnahmeteam einzeln erfasst und in das Inventarisierungsprogramm „Kai“ aufgenommen. Bei der Erfassung wurden die Prinzipien einer ordnungsgemäßen Inventur berücksichtigt. Alle erfassten Daten wurden mit Erfasser, Datum, Art und Menge digital dokumentiert. Die Ausdrucke wurden durch die Aufnahmeteams durch Unterschrift bestätigt. Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören u. a.:

- Büroausstattung
- Hard- und Software
- Werkzeuge
- Motorbetriebene Arbeits- und Betriebsgeräte sowie
- sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung wie beispielsweise Bücher- und Medienbestand, Feuerwehr- und Rettungsdienstausrüstung, bewegliches Vermögen in Sporthallen und Sportstätten, Ausstattung in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz erfolgte auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten. Basis hierfür bildeten, sofern keine Rechnungen mehr vorhanden waren, aktuelle Preise aus Katalogen, Händleranfragen und Internetrecherchen.

Unberücksichtigt blieben hierbei nach § 29 Abs. 3 GemHVO Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten im Einzelnen den Betrag von 60,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschritten.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände wurden auch die in § 34 GemHVO NRW genannten Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt, z. B. Festwert für die persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehr oder Gruppenwerte für Schulmobiliar.

Alle beweglichen Vermögensgegenstände, die nicht Bestandteil eines Fest-, Gruppen- oder Durchschnittswertes waren, wurden unter Berücksichtigung des § 56 Abs. 1 GemHVO in das Anlagevermögen überführt. Danach müssen Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 410,00 € ermittelt wird, nicht als Anlagevermögen angesetzt werden. Sie können mit ihrem Zeitwert, wenn sie noch länger als ein Jahr genutzt werden, oder mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

Feuerwehr

Für die Bewertung der Feuerwehrbekleidung (persönliche Schutzausrüstung) wurde eine Schlüsselgröße je Feuerwehrmann ermittelt und für die Gesamtausstattung ein



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Festwert, der alle 3 Jahre zu überprüfen ist, gebildet. Als Festpreis für die persönliche Schutzausrüstung wurde ein Betrag in Höhe von EUR 1.800,00 angesetzt. Für die Abnutzung wurde ein pauschaler Betrag in Höhe von EUR 900,00 (= 50%) festgesetzt, so dass letztlich ein fester Betrag in Höhe von EUR 900,00 für die Schutzkleidung eines jeden aktiven Feuerwehrmannes in die Eröffnungsbilanz übernommen wurde. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz waren 125 Feuerwehrmänner im aktiven Dienst. Darüber hinaus wurde für die persönliche Schutzausrüstung der Jugendfeuerwehr ein Festbetrag in Höhe von EUR 310,00 angesetzt. Für die Abnutzung wurde ein pauschaler Betrag in Höhe von EUR 165,00 (= 50 %) festgesetzt, so dass für jeden der Jugendfeuerwehr ein fester Betrag in Höhe von EUR 165,00 für die Schutzkleidung in die Eröffnungsbilanz übernommen wurde. Zum 1.01.2009 waren 48 Jugendfeuerwehrmänner im Dienst.

Schulen

Der Wertermittlung lag eine Einzelerhebung, insbesondere über Schülertische, Schülerstühle, Lehrstühle, Lehrertische, Klassenschränke, Tafeln etc., zugrunde. Bei der Bewertung des Schulmobiliars wird grundsätzlich von einer Gruppe von Gegenständen, die zu einer typischen Klasseneinrichtung gehören ausgegangen. Als Standardklassensatz wurden in einer Sachgesamtheit zusammengefasst: 30 Stühle, 15 Tische, Lehrerpult, Lehrstuhl Wandtafel. Die Gruppe wird über die Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben. Dies gilt auch dann, wenn es sich im Einzelnen um GWG's handelt. Eine Ausnahme bildeten die Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum Teil schon relativ alt waren und deren Anschaffungsdaten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand hätten ermittelt werden können. Diese wurden, sofern sie nur schwerlich in das nachfolgende Schemata eingebunden werden konnten, mit einem Erinnerungswert in Höhe von EUR 1,00 angesetzt.

Schemata der Bewertung:

Kategorie	Zustand	Restnutzungsdauer
Kategorie 1	neuwertig	15 Jahre
Kategorie 2	guter Zustand	12 Jahre
Kategorie 3	leichte Gebrauchsspuren	7 Jahre
Kategorie 4	Austausch notwendig	0 Jahr

Ausstattungen, deren Anschaffungswert nur mit einem erheblichen Aufwand feststellbar war oder die bereits so alt sind, dass ein Anschaffungsdatum nicht mehr ermittelbar war, wurden unter Berücksichtigung des § 56 Abs. 1 GemHVO berücksichtigt.

Die Erfassung und Bewertung der Lehrmittel und Lehrmittelsammlungen erfolgte durch das fachliche betreuende Geschäftsfeld je nach Voraussetzung als Einzel- oder Gruppenerfassung (z. B. Physiksammlung).



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Kindertagesstätten

Die Einrichtung der städtischen Kindertagesstätten wurde mit Ausnahme der Spiele, Spielzeuge und Spieleinrichtungen gleichermaßen wie das Schulmobiliar durch den Fachbereich „Gebäudemanagement“ erfasst. Die individuelle Aufnahme der in den Kindertagesstätten vorhandenen Spiele, Spielzeuge und Spieleinrichtungen erfolgte durch den betreuenden Fachbereich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (der mit der Aufnahme verbundene Aufwand steht in keinem vertretbaren Aufwand zum Wert der Gegenstände), wurden diese Vermögensgegenstände auf der Grundlage gebildeter Standardausstattungen (vor dem Hintergrund der Förderfähigkeit an Standards) bewertet.

Büromöbel

Einen mengenmäßig großen, aber vom Wert her sehr geringen Anteil der Betriebs- und Geschäftsausstattung bilden die Büromöbel. Die Büromöbel sind zum Teil relativ alt, Anschaffungsdaten stehen daher in vielen Fällen nicht mehr fest oder hätten nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden können. Um der Inventarisierung genüge zu tun, wurden alle Büromöbel einzeln erfasst. In die Bewertung eingeflossen sind nur solche Büromöbel, die nachweislich in den letzten Jahren beschafft wurden. Der überwiegende Anteil der Möbelstücke hat die auf 15 Jahre festgelegte Nutzungsdauer bereits bei Weitem überschritten. Insofern wurde hier von der Vereinfachungsregelung gem. § 56 Abs. 1 GemHVO Gebrauch gemacht. Ausgenommen hiervon waren in erster Linie die Neueinrichtungen im Bereich des Verwaltungsvorstandes und des Fachbereichs Jugendhilfe. Diese Neuanschaffungen wurden mit ihrem Zeitwert (Anschaffungskosten abzüglich anteiliger Abschreibung) bewertet.

Hardware

Hardware und Betriebssoftware wurden vor nicht allzu langer Zeit annähernd vollständig erneuert. Gerade diese Vermögensgegenstände veralten wegen der schnellen technischen Entwicklung und immer höherer Leistungsanforderungen von Anwendersoftware relativ schnell, was eine Gesamtnutzungsdauer von lediglich 5 Jahren realistisch macht. Die Erfassung der Hardware erfolgte durch den Fachbereich durch eine körperliche Inventur. Der Zeitwert wurde anhand abgeschriebener Anschaffungspreise ermittelt. Wegen der schnellen technischen Entwicklung bei Hardware wurde eine Indizierung nicht vorgenommen.

Alle beweglichen Vermögensgegenstände, die nicht Bestandteil eines Fest-, Gruppen- oder Durchschnittswertes waren, wurden nur dann in das Anlagevermögen überführt, wenn sie noch einen Zeitwert von mindestens 410,00 EUR netto hatten (Vereinfachungsregelung des § 56 Abs. 1 GemHVO). Sofern sie aber noch länger als ein Jahr genutzt werden, wurden sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Anlagegütern der Stadt Meckenheim wurde die vom Innenministerium empfohlene NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ zugrunde gelegt.

Betriebs- und Geschäftsausstattung		506.036,20 €
davon:		
Feuerwehr (BGA)	32.725,24 €	
Feuerwehr (Festwert Ausstattung)	120.420,00 €	
Schulen (Lehrmittel)	3.436,00 €	
Schulen (BGA)	131.247,49 €	
EDV (Hardware)	81.343,05 €	
Dienstgebäude/Bauhof/Schulen/Kitas (BGA)	136.864,42 €	

3.4.1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	224.392,92 €
--	--------------

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorleistungen einer Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen, z.B. Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen. Nach Erfüllung des Vertrages ist die Anzahlung entsprechend umzubuchen. Die Höhe der geleisteten Anzahlungen ergibt sich für die Eröffnungsbilanzierung aus den Zahlungsströmen bezogen auf den Bilanzstichtag.

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder einem fremden Grundstück der Gemeinde ab. Eine Aufteilung der Aufwendungen nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens ist nicht notwendig.

In den Anlagen im Bau sind die Aufwendungen zu aktivieren, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag gemacht wurden, ohne dass die Anlagen fertig gestellt worden waren. Zum Bilanzstichtag waren im Bereich der Stadt Meckenheim die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Sanierungsarbeiten an der „Oberen Mühle“ als Anlagen im Bau zu bewerten. Ausgewiesen sind die Kosten für den 1. und 2. Bauabschnitt aus den Jahren 2007 und 2008.

3.4.1.3. Finanzanlagen

Unter den Finanzanlagen werden die Vermögenswerte angesetzt, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Verbindungen zu den verselbstständigten Organisationseinheiten der Gemeinde sowie den damit zusammenhängenden Ausleihungen dienen. Dieser besondere Bilanzbereich zeigt auf, in welchem Umfang und in welcher Form die Stadt Meckenheim auf Grund ihrer Organisationshoheit ihre Aufgaben



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

auch im Rahmen privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationseinheiten (verselbstständigte Aufgabenbereiche) erledigen lässt und dafür Finanzinvestitionen leistet. Unter diesem Bilanzposten werden deshalb z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen erfasst, unabhängig davon auf welcher Rechtsgrundlage die Errichtung solcher kommunaler Betriebe erfolgt ist. Daher sind auch die Anteile der Gemeinde an Anstalten des öffentlichen Rechts und an Zweckverbänden sowie an anderen öffentlich-rechtlichen Organisationsformen, z.B. öffentlich-rechtliche Körperschaften, die gemeindliche Aufgaben erfüllen, unter diesem Bilanzposten anzusetzen. Bei der erstmaligen Bewertung der Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sind die Erfordernisse der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabchlusses zu berücksichtigen.

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung von Beteiligungen der Stadt Meckenheim an Unternehmen und Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts stellt § 55 Abs. 6 GemHVO NRW dar.

Zu den Begriffen „verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“ im bilanzrechtlichen Sinne erfolgen weiter unten Erläuterungen.

Finanzanlagen		2.265.713,83 €
<u>davon:</u>		
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050.949,68 €	
Beteiligungen	9.292,47 €	
Sondervermögen	859.321,00 €	
Wertpapiere des Anlagevermögens	162.323,57 €	
Ausleihungen	183.827,11 €	

3.4.1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050.949,68 €
------------------------------------	----------------

Als verbundene Unternehmen sind solche Beteiligungen gesondert auszuweisen, die im Gesamtabchluss der Gemeinde voll zu konsolidieren sind. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde steht bzw. der Gemeinde das Recht zusteht, auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auszuüben. Dies ist i. d. R. anzunehmen, wenn eine Beteiligung mehr als 50% besteht oder andere Gründe z.B. Regelungen durch Vertrag, vorliegen (vgl. Ausführungen zu § 50 GemHVO NRW).

Die Eigengesellschaften der Stadt Meckenheim, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Gemeinde alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote von 100 %) sind regelmäßig als verbundene Unternehmen einzuordnen.

Für die wirtschaftliche Betätigung gilt nach § 107 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW grundsätzlich, dass ein „öffentlicher Zweck“ vorliegen muss, wenn die Gemeinde privatwirt-



schaftlich tätig werden will. Dieser Begriff beinhaltet, dass bei der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde eine Zielsetzung im öffentlichen Interesse der Einwohner gegeben sein muss. Daher haben gemeindliche Unternehmen grundsätzlich Sachziele vorrangig vor den Finanzzielen zu verfolgen. Dies hat die Gemeinde auch bei der Auswahl des zutreffenden Verfahrens für die Bewertung zu berücksichtigen. Verbundene Unternehmen sollen daher unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens bewertet werden. Unternehmen, die vorrangig Ertragszielen dienen (z. B. Versorgungsgesellschaften), sind nach dem Ertragswertverfahren zu bewerten.

Mit der Ertragswertmethode (Ertragswertüberschussrechnung) wird der Wert einer Beteiligung unter der Annahme ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der zukünftigen Nettozuflüsse an die Gemeinde ermittelt. Die Nettozuflüsse ergeben sich vorrangig aufgrund des Anspruchs der Gemeinde auf Ausschüttung der von ihrem Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse. Die Ertragsbewertung setzt daher eine Prognose über die künftigen dem Unternehmen entziehbaren finanziellen Überschüsse voraus. Dieses wird auf der Grundlage einer Ertragsüberschussrechnung ermittelt, bei der für die Bewertung die Planungsrechnungen des Unternehmens herangezogen werden. Für eine sachgerechte Bewertung ist es erforderlich, dass die Planungsrechnungen alle wertrelevanten Faktoren beinhalten und alle Annahmen und Ansätze schlüssig sind.

Unternehmen, die vorrangig auf die Erstellung von Leistungen (Sachziele) ausgerichtet sind, werden tendenziell nach dem Substanzwertverfahren bewertet.

Die Gemeinden verfügen vielfach über Unternehmen mit gemeindlicher Bedeutung, die vorrangig der Erreichung von Zielen aus der sachlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen, z.B. Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Der Wert eines solchen Unternehmens lässt sich sachgerecht durch die Anwendung substanzwertorientierter Bewertungsverfahren ermitteln. Er gibt an, welcher Betrag aufgewendet werden müsste, um ein vergleichbares Unternehmen mit gleicher Leistungsfähigkeit zu errichten.

Die werthaltige Substanz ist grundsätzlich unter der Annahme der Fortführung des Unternehmens als Rekonstruktions- oder Substanzwert zu ermitteln, bei der nicht nur die Vermögenswerte des Unternehmens, sondern auch seine Schulden zu berücksichtigen sind.

Beim Substanzwertverfahren werden entweder die historischen Anschaffungskosten der Vermögenswerte auf den Bewertungsstichtag indiziert oder zum Bewertungsstichtag die Wiederbeschaffungswerte ermittelt. Durch Absetzung zeitanteiliger linearer Abschreibungen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Nutzungsdauern ergeben sich die Werte. Die Bewertung kann auf die wesentlichen wertbeeinflussenden Faktoren begrenzt werden. In vielen Fällen wird es ausreichen, für die wesentlichen Aktiva genauere Berechnungen anzustellen. Die übrigen Aktiva können zumeist im Rahmen pauschaler Hinzuschätzungen erfasst werden. Dabei sollte beachtet werden, dass die Bewertung so genau wie möglich erfolgen sollte. Vereinfachungen können insoweit vorgenommen werden, wie die Informationsfunktion des Abschlusses nicht unangemessen beeinträchtigt wird.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

In der folgenden Tabelle sind die verbundenen Unternehmen der Stadt Meckenheim mit den für die Eröffnungsbilanz anzusetzenden Werten aufgeführt:

Gesellschaft	Anteil in %	Bilanzwert in EUR
Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH	100	19.167,77
Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH	100	1.031.781,91
Summe		<u>1.050.949,68</u>

Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH

Die Gesellschaft wurde am 14.03.1962 mit dem Ziel gegründet, Planungen für die weitere Besiedelung der Stadt Meckenheim (Ortschaften Meckenheim und Merl) auf der Grundlage entsprechender Ratsbeschlüsse und aller hierzu erforderlichen Geschäfte durchzuführen, insbesondere An- und Verkauf von Grund und Boden, sowie die Verwaltung und Nutzung von Grundstücken, die Aufschließung von Grundstücken, die Auswahl der Wohnungsbausträger. Die Gesellschaft verfolgte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der hierfür geltenden steuerlichen Bestimmungen. Ihr Geschäftsbetrieb war nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet. Etwaige Gewinne durften nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Deckung der Geschäftskosten verwendet werden. Die Gesellschafter erhielten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Ursprünglich waren die Stadt Meckenheim, die Gemeinde Merl, der Landkreis Bonn und die Westdeutsche Landesbank zu unterschiedlichen Anteilen mit einem Stammkapital von insgesamt 1 Mio. DM Gesellschafter. Im August 1969 wurde der Gesellschaftervertrag auf die Stadt Meckenheim, den Rhein-Sieg-Kreis und die Westdeutsche Landesbank geändert. Seit Juli 1984 waren die Stadt Meckenheim mit 58 1/3 % und der Rhein-Sieg-Kreis mit 41 2/3 % Gesellschafter. Das Stammkapital wurde auf 600.000 DM herabgesetzt. Inzwischen ist die Stadt Meckenheim alleiniger Gesellschafter und hält damit einen Anteil in Höhe von 100 %. Das Stammkapital wurde auf 25.000 € herabgesetzt.

Da der Gesellschaftszweck der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH (EMM) abgeschlossen ist und insoweit auch keine Geschäftstätigkeit mehr erfolgt, wurde durch Ratsbeschluss vom 26.08.2009 beschlossen die EMM auf die Meckenheimer-Wohnungsgesellschaft mbH zu verschmelzen. Am 20.10.2009 erfolgten die erforderlichen Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH sowie die Sitzung der Gesellschafterversammlung der Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH einschließlich der notariellen Vertragsunterzeichnungen. Da bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz diese Absicht bekannt war, wurde die EMM in die Eröffnungsbilanz gemäß § 55 Abs. 6 GemHVO mit dem vorhandenen anteiligen Eigenkapital zum 31. Dezember 2008 aufgenommen.



Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH (seit dem 30.03.2011 Meckenheimer Entwicklungs- und Wohnungsgesellschaft mbH (MEWOGe mbH))

Die Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH wurde am 15. November 1991 gegründet. Sitz der Gesellschaft ist Meckenheim. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Meckenheim. Die gesellschaftlichen Verhältnisse regelt der Gesellschaftsvertrag vom 15.11.1991 in der Fassung vom 20.10.2009. Seit dem 1.01.2001 werden die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund eines bestehenden Verwaltungs- und Treuhandvertrages durch die Euskirchener gemeinnützige Baugesellschaft besorgt.

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung von Mietwohnungen im sozialen Wohnungsbau. Die Gesellschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Mietwohnungen in Ein- und Mehrfamilienhäusern und kann alle diesem Zweck dienenden Grundstücksgeschäfte vornehmen. Die Gesellschaft kann auch Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.

Der Wert der in der Bilanz ausgewiesenen Grundstücke stimmt nach Auskunft der Gesellschaft mit dem Bodenrichtwert überein. Der ausgewiesene Gebäudewert entspricht dem Verkehrswert für vermietete Gebäude im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Insofern ging die damalige Geschäftsführerin Frau Ute Pfeifer davon aus, dass die in der Bilanz ausgewiesenen bebauten Grundstücke keine stillen Reserven enthalten, so dass der Buchwert dem Zeitwert entspricht. Dies wurde, in dem am 9.07.2012 mit der beauftragten Verwaltungsfirma EUGEBAU geführten Gesprächs, durch den Geschäftsführer der EUGEBAU Herrn Oliver Knuth bestätigt.

Die Bewertung von Beteiligungen an Unternehmen richtet sich nach § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO. Danach können Beteiligungen an Unternehmen, die nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht in den Gesamtabchluss einbezogen zu werden brauchen, mit ihrem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden.

Nach § 116 Abs. 3 GO NRW müssen verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Form nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Die untergeordnete Bedeutung kann weder an einer allgemein gültigen Regel noch an starren Verhältniszahlen festgemacht werden. Entscheidend für die Beurteilung für den Gesamtabchluss ist die Einbindung des Unternehmens in die wirtschaftliche Tätigkeit des gesamten Konzerns. Anhaltspunkte hierfür können entsprechend der GPA Kommentierung sein:

- das Unternehmen existiert nur, um bestimmte Aufgaben innerhalb des Gesamtkonzerns zu erfüllen,
- das Unternehmen belastet das Konzernergebnis strukturell mit Verlusten oder ist auf laufende Zuschüsse angewiesen,



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

- wenn bei einem Verzicht auf die Konsolidierung wesentliche Zwischenergebnisse nicht eliminiert werden könnten,
- wenn im Falle der Nichteinbeziehung wesentliche Verpflichtungen oder Risiken nicht abgebildet würden.

Nach der 4. Handreichung des Innenministeriums können bei der vorzunehmenden Beurteilung, ob ein Unternehmen von „untergeordneten Bedeutung“ vorliegt, verschiedene Messgrößen in Betracht kommen, z. B. die Bilanzsumme, der Wert des Anlagevermögens, der Umfang der Verbindlichkeiten sowie der Rückstellungen, aber auch die Summe der Erträge sowie der Aufwendungen, das erzielte Jahresergebnis oder der Beitrag zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der Gesamtsteuerung der Gemeinde. Um von der allgemeinen Gesamtlage her, von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen sollten sich die zu ermittelnden Verhältniszahlen im Bereich zwischen 0 bis 3 % der Gesamtbilanzsumme der Gemeinde bewegen.

Zur Beurteilung, ob die Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH (MWG) im Sinne des § 116 Abs. 3 GO NRW von untergeordneter Bedeutung ist, und damit in der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapitalspiegelmethode zu bewerten ist, werden folgende Messgrößen herangezogen:

Anlagevermögen der MWG / Bilanzsumme der Stadt Meckenheim in Prozent
(EUR 6.937.256,00 / EUR 290.871.002,01)*100 = 2,38 %

Verbindlichkeiten der MWG/Bilanzsumme der Stadt Meckenheim in Prozent
(EUR 7.029.843,00 / EUR 290.871.002,01)*100 = 2,41 %

Da die MWG seit 2009 entsprechend ihres Auftrages kostendeckend wirtschaftet, das heißt geringe Jahresüberschüsse erwirtschaftet, wird die Finanz- und Schuldenlage der Stadt Meckenheim in absehbarer Zukunft (bis 2012 lt. Wirtschaftsplan 2012) nicht berührt.

Auch der Beitrag der MWG zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der Gesamtsteuerung der Stadt Meckenheim (kostendeckende Errichtung, Bewirtschaftung und Verwaltung im sozialen Wohnungsbau) wird im Vergleich zum gesamten Aufgabenspektrum der Stadt als untergeordnet eingestuft.

Ein Verzicht der Einbeziehung der MWG in den Gesamtabchluss der Stadt Meckenheim würde wirtschaftliche Entscheidungen des Verwaltungsvorstandes oder des Stadtrates in keiner Weise beeinflussen. Ein Informationsverlust für die Adressaten des Gesamtabchlusses ist nicht zu befürchten, da die MWG als Eigengesellschaft der Stadt Meckenheim über ihre Geschäftstätigkeit Rechnung legt und geprüft wird. Alle wesentlichen Entscheidungen werden im Rat der Stadt beschlossen.



3.4.1.3.2. Beteiligungen

Beteiligungen	9.292,47 €
---------------	------------

Beteiligungen sind Anteile der Kommune an Unternehmen und Einrichtungen, die in der Absicht einer dauerhaften Verbindung zu diesen Unternehmen und Einrichtungen gehalten werden. Es ist unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren, z. B. Aktien, verbrieft sind oder nicht. Eine Beteiligung liegt in der Regel vor, wenn die Kommune an einem Unternehmen mit mehr als 20 % beteiligt ist. Ist die Kommune mit weniger als 20 % an einem Unternehmen beteiligt, so hat die Kommune diesen Anteil als Beteiligung zu bilanzieren, wenn eine langfristige Beteiligungsabsicht besteht. Entscheidend ist somit die Beteiligungsabsicht und nicht die Beteiligungshöhe. Insofern werden unter dieser Bilanzposition die Beteiligungen der Stadt Meckenheim an der Radio Bonn-Rhein-Sieg KG, dem Volkshochschulzweckverband sowie dem Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD) bilanziert.

Radio Bonn-Rhein-Sieg KG

Die Stadt Meckenheim hält zum 1.1.2009 eine Beteiligung an der Radio Bonn-Rhein-Sieg KG in Höhe von 0,5 %. Da diese Beteiligung wegen ihrer untergeordneten Bedeutung nach § 116 Abs. 3 GO nicht in den Gesamtabchluss der Stadt Meckenheim einbezogen wird, erfolgte die Bewertung mit dem anteiligen Eigenkapital, welches zum 31.12.2008 mit einer Höhe von EUR 2.556,46 ausgewiesen ist.

Darüber hinaus unterhält die Stadt Meckenheim Anteile am Volkshochschulzweckverband und dem Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg / Oberberg (GKD), (ab 2009 civitec).

Die Gemeinden können sich zu Zweckverbänden zusammenschließen, um einzelne Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen (vgl. § 4 Abs. 1 GkG). Eine solche Organisationsform der interkommunalen Zusammenarbeit ist der Zweckverband als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der die beteiligten Gemeinden als Mitglieder angehören (vgl. § 5 Abs. 1 GkG). Er ist ein Gemeindeverband, dem bestimmte örtliche Aufgaben der Gemeinden zur summativen Aufgabenerfüllung übertragen werden. Mit der Gründung eines Zweckverbandes übertragen deshalb die betreffenden Gemeinden als Mitglieder eine oder mehrere ihrer örtlichen Aufgaben auf diesen Verband, denn der Zweckverband dient der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden. Durch diesen Vorgang werden die gemeindlichen Aufgaben nicht zu überörtlichen Aufgaben und auch nicht auf eine andere kommunale Ebene, vergleichbar den Kreisen, übertragen.

Die Aufgabenübertragung der Gemeinde auf einen Zweckverband ist daher grundsätzlich vergleichbar mit der privatrechtlichen Aufgabenübertragung an ein von der



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Gemeinde errichtetes Unternehmen oder ein Unternehmen, am dem die Gemeinde beteiligt ist. Der Unterschied besteht vorrangig in der öffentlich-rechtlichen Organisationsform der Aufgabenerledigung. Wegen der gegebenen grundsätzlichen Vergleichbarkeit der Durchführung örtlicher Aufgaben der Gemeinde ist es sachlich geboten, die Mitgliedschaft der Gemeinde in einem Zweckverband in der gleichen Art und Weise betriebswirtschaftlich einzustufen und bilanztechnisch zu behandeln, wie die Beteiligung der Gemeinde an einem Unternehmen oder einer sonstigen Einrichtung. Bei der Entscheidung über den Ansatz von Zweckverbänden in der gemeindlichen Bilanz ist auch zu berücksichtigen, dass die Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, in den gemeindlichen Gesamtabchluss einzubeziehen sind.

Für die Bewertung der Mitgliedschaft in einem Zweckverband ist Folgendes zu beachten: Steht ein Zweckverband unter der einheitlichen Leitung eines Verbandsmitglieds oder kann ein Verbandsmitglied einen beherrschenden Einfluss auf den Zweckverband ausüben, so dass die Mitgliedschaft im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren ist, hat ein Bilanzansatz unter der Bilanzposition „Verbundene Unternehmen“ zu erfolgen. Liegt dies nicht vor, ist die Mitgliedschaft als eine Beteiligung anzusetzen.

Volkshochschulzweckverband

Verbandsmitglieder am Volkshochschulzweckverband sind die Städte Meckenheim und Rheinbach sowie die Gemeinde Wachtberg. Einen beherrschenden Einfluss übt die Stadt Meckenheim nicht aus. Insofern erfolgt eine Berücksichtigung als Beteiligung. Die Bewertung der Beteiligung erfolgt gem. § 55 Abs. 6 GemHVO mit dem anteiligen Eigenkapital, das für Zwecke der Eröffnungsbilanz wie folgt geschätzt wird:

geschätztes Anlagevermögen (Erinnerungswert)	1,00 €
anteilige Pensionsrückstellung (einschließlich Beihilfen) – Anteil Meckenheim (gem. Mitteilung über anteilige Pensionsrückstellungen)	- 398.031,00 €
geschätztes Eigenkapital	- 398.030,00 €

Aufgrund der hohen Pensionsverpflichtung (Umlage) ergibt sich ein negativer Beteiligungsansatz. Daher erfolgt der Ausweis der Beteiligung auf der Passivseite der Bilanz unter den „Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften“. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Stadt Meckenheim mit Schreiben vom 4.07.2008 vom VHS-Zweckverband aufgefordert wurde, eine Garantieerklärung für die Übernahme des auf sie entfallenden Anteils an den Pensionsrückstellungen abzugeben.

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD), (ab 2009 civitec)

Neben der Stadt Meckenheim sind noch weitere 31 Kommunen und 2 Kreise Mitglieder dieses Zweckverbandes. Ausgehend von der Satzung des Zweckverbandes haben alle Verbandsmitglieder die gleichen Rechte; insoweit hält jedes Verbandsmitglied einen Anteil von 2,94 %.

Dieser Anteil ist von untergeordneter Bedeutung und wird nicht in den gemeindlichen Gesamtabschluss einbezogen (§ 116 Abs. 3 GO).

Nach § 55 Abs. 6 GemHVO kann die Beteiligung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden. Die Bilanz der GKD weist zum 31.12.2008 ein Eigenkapital in Höhe von 229.081,96 € aus. Diese Summe verteilt sich zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat daher einen Anteil in Höhe von 6.735,01 € in die (städtische) Bilanz einzustellen.

3.4.1.3.3. Sondervermögen

Sondervermögen	859.321,00 €
----------------	--------------

Unter dem Bilanzposten „Sondervermögen“ sind die besonderen Vermögen der Gemeinde mit eigenem Rechnungskreis anzusetzen (vgl. nach § 97 Abs. 1 GO NRW). Zu diesem gemeindlichen Sondervermögen gehören die wirtschaftlichen Unternehmen (vgl. § 114 GO NRW) und die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (vgl. § 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (vgl. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW) und rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen (vgl. § 97 Abs. 1 Nr. 4). Die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind wichtige Organisationseinheiten der Gemeinde, die entsprechend den Vorschriften über die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden als Sondervermögen errichtet werden. Die gemeindliche Organisationsform „Eigenbetrieb“ wurde als Alternative zu den privaten Unternehmensformen entwickelt. Wenn die Gemeinde sich zulässigerweise wirtschaftlich betätigen will, soll es ihr durch eine organisatorische Abgrenzung von der gemeindlichen Verwaltung ermöglicht werden, bei dieser Tätigkeit nicht in die Entscheidungszwänge der öffentlichen Verwaltung eingebunden zu sein. Gleichwohl sollen Grundzüge, Vorschriften und andere Bestandteile der gemeindlichen Verwaltung erhalten bleiben. Damit sind sie wirtschaftlich und verwaltungsmäßig selbstständig (vgl. Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) und es werden für diese gemeindlichen Betriebe Sonderrechnungen und eigene Jahresabschlüsse verlangt.

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Als Sondervermögen der Stadt Meckenheim wurde gem. § 97 GO NRW der Eigenbetrieb „Stadtwerke der Stadt Meckenheim“ (Wasserversorgung, Nahwärme- und Stromversorgung und Straßenbeleuchtung) bilanziert. Der Anteil der Stadt Meckenheim beträgt 100%.

Das Sondervermögen kann nach der Vorschrift unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens bewertet werden. Bei der Wahl zwischen diesen beiden Bewertungsmethoden kommt es nicht darauf an, ob durch das wirtschaftliche Unternehmen oder die organisatorisch verselbstständigte Einrichtung eine wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Betätigung erfolgt. Die Vorschrift lässt aber auch eine vereinfachte Bewertung zu, so dass das Sondervermögen in der gemeindlichen Bilanz mit dem anteiligen Wert des „Eigenkapitals“ angesetzt wird.

Die Bewertung der Stadtwerke als rechtlich unselbständiger Eigenbetrieb der Stadt Meckenheim erfolgte gem. § 55 Abs. 6 GemHVO mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals.

3.4.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Wertpapiere des Anlagevermögens	162.323,57€
---------------------------------	-------------

Unter diesem Bilanzposten sind Wertpapiere anzusetzen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen darstellen. Sie stellen eine Kapitalanlage aus den der Gemeinde gehörenden Finanzmitteln dar. Dazu sind Wertpapiere mit Mitglieds- und Bezugsrechten, z.B. Anteile an Investmentfonds, aber auch Wertpapiere mit Forderungsrechten, z.B. Obligationen, Anleihen, Pfandbriefe etc., zu zählen. Die Arten von Wertpapieren werden u. a. durch § 1 Abs. 11 Satz des Gesetzes über das Kreditwesen bestimmt.

In den Fällen, in denen die Wertpapiere dazu bestimmt sind, dauernd der Gemeinde zu dienen, handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens. Die Geldanlage der Gemeinde in Spezialfonds nach dem Runderlass des Innenministeriums „Anlage von Geldmitteln durch Gemeinden und Gemeindeverbände“ vom 25.01.2005 (SMBI. NRW. 641) sowie die nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz - EFoG) vom 20. April 1999 S. 174 (SGV. NRW. 20323) angelegten Geldmittel sind Beispiele dafür.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Versorgungsrücklage

Bei der Stadt Meckenheim betrifft der Ausweis die Anteile an dem Kommunalen Versorgungsrücklagen Fonds (KVR-Fonds), die bei der DekaBank Köln angelegt wurden. Die Anteile am KVR-Fonds werden von der Rheinischen Versorgungskasse für die Stadt Meckenheim gehalten. Der Wert am 31.12.2008 beträgt EUR 166.828,88 bei einem Preis von EUR 75,54 je Fondsanteil. Im Vorjahr betrug der Wert EUR 77,53 je Fondsanteil.

Wegen der möglichen Wertänderungen von Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, ist es für diese Wertpapiere, die i. d. R. auch von der Gemeinde über längere Zeit gehalten werden, sachgerecht, ihren in der Eröffnungsbilanz anzusetzenden Wert aus einer Zeiträumbetrachtung zu ermitteln. Die Vorschrift sieht deshalb vor, diese Wertpapiere mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Eröffnungsbilanzstichtag anzusetzen (§ 55 Abs. 7 Satz 1 GemHVO). Der tiefste Fondspreis innerhalb von 12 Wochen vor dem 1.01.2009 betrug 73,50 €. Demzufolge wurden die Fonds-Anteile in der Eröffnungsbilanz mit einem Gesamtwert von 162.323,57 € berücksichtigt.

3.4.1.3.5 Ausleihungen

Ausleihungen		183.827,11 €
<u>davon</u>		
an verbundene Unternehmen	109.027,53 €	
an Beteiligungen	0,00 €	
an Sondervermögen	0,00 €	
sonstige Ausleihungen	74.799,58 €	

Unter diesem Bilanzposten werden Ausleihungen als langfristige Forderungen der Gemeinde erfasst, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dauerhaft dienen sollen, z. B. langfristige Darlehen, Grund- und Rentenschulden, Hypotheken, aber auch Sachdarlehen in Form einer Wertpapieranleihe. Sie müssen eine Mindestlaufzeit von über einem Jahr haben. Die Ausleihungen der Gemeinde an ihre verbundenen Unternehmen (Nr. 3.4.1.3.5.1), Beteiligungen (Nr. 3.4.1.3.5.2) und Sondervermögen (3.4.1.3.5.3) sowie sonstige Ausleihungen (Nr. 3.4.1.3.5.4) sind in der Bilanz gesondert auszuweisen. Damit werden die finanziellen Verflechtungen aus Kapitalgeschäften zwischen der Gemeinde und ihren verselbstständigten Organisationseinheiten transparent gemacht.

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



3.4.1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Ausleihungen an verbundene Unternehmen	109.027,53 €
--	--------------

Zu den Ausleihungen an die verbundenen Unternehmen gehören Baudarlehen, die in der Vergangenheit aus städtischen Mitteln an die Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH zur Finanzierung von Baumaßnahmen gewährt wurden.

3.4.1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen

Ausleihungen an Beteiligungen	0,00 €
-------------------------------	--------

Ausleihungen an Beteiligungen lagen zum Bilanzierungstichtag nicht vor.

3.4.1.3.5.3 Ausleihungen an Sondervermögen

Ausleihungen an Sondervermögen	0,00 €
--------------------------------	--------

Ausleihungen an Beteiligungen lagen zum Bilanzierungstichtag nicht vor.

3.4.1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

Sonstige Ausleihungen	74.799,58 €
-----------------------	-------------

Bilanziert sind Ausleihungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung (Arbeitgeberdarlehen) in Höhe des Nennwertes der zum 31.12.2008 bestehenden Forderungen.

3.4.2 . Umlaufvermögen

Als Umlaufvermögen werden auf der Aktivseite der Bilanz die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde nicht dauerhaft dienen sollen, sondern zum Verbrauch, Verkauf oder nur für eine sonstige kurzfristige Nutzung vorgesehen sind. Daher zählen insbesondere die Vorräte, die Forderungen, die kurzfristigen Wertpapiere und die liquiden Mittel zu den in diesem Bilanzbereich anzusetzenden Vermögensgegenständen. In der gemeindlichen Bilanz wird das Um-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

laufvermögen durch eine Vielzahl von Posten (wie nachfolgend aufgeführt) abgebildet.

Umlaufvermögen in der gemeindlichen Eröffnungsbilanz	
Vorräte	- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, - Geleistete Anzahlungen,
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände,	- Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen, - Gebühren, - Beiträge, - Steuern, - Forderungen aus Transferleistungen, - Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen,
Privatrechtliche Forderungen	- gegenüber dem privaten Bereich, - gegenüber dem öffentlichen Bereich, - gegen verbundene Unternehmen, - gegen Beteiligungen, - gegen Sondervermögen,
Sonstige Vermögensgegenstände	
Wertpapiere des Umlaufvermögens	
Liquide Mittel	

Die gemeindlichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen bzw. nicht mehr genutzt werden und konkret zur Veräußerung vorgesehen sind, sind unter dem Umlaufvermögen anzusetzen. In der Regel sind dieses Vermögensgegenstände, die weniger als ein Jahr bei der Gemeinde verbleiben sollen. Für die Bewertung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gilt das strenge Niederstwertprinzip, d. h. von zwei möglichen Wertansätzen ist stets der niedrigere Wertansatz maßgeblich. Liegt der Stichtagswert unter den Anschaffungs- und Herstellungskosten, so ist dieser zwingend anzusetzen, unabhängig davon, ob es sich um eine dauerhafte oder vorübergehende Wertminderung handelt. Das Umlaufvermögen ist dann auf den beizulegenden Wert am Abschlussstichtag abzuschreiben (vgl. § 35 Abs. 7 GemHVO NRW).

3.4.2.1. Vorräte

Unter dem Bilanzposten „Vorräte“ sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen anzusetzen. Diese Vorräte werden i. d. R. zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung durch die Gemeinde angeschafft oder hergestellt. Die unfertigen Leistungen müssen daher selbständig bewertbar sein und i. d. R. auf einem Vertrag beruhen. Aber auch Baugrundstücke oder Gewerbegrundstücke, die unter dieser Zwecksetzung erworben werden, sind als Vorräte zu behandeln und unter diesem Posten anzusetzen.

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

**3.4.2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe-		121.488,47 €
davon:		
Vorräte Baubetriebshof	98.594,56 €	
Grabeinfassungen	22.893,91 €	

Grundsätzlich wird im Bereich der Stadt Meckenheim keine Lagerhaltung betrieben. Im Bereich der Verwaltung werden Büromaterialien „just-in-time“ beschafft. Lediglich geringwertige Bestände an Papier und Büromaterial werden vorgehalten.

Im Bereich des Baubetriebshofes sind hingegen Vorräte, wie z.B. Streusalz, Kraft- und Schmierstoffe sowie Verbrauchsmaterialien des Baubetriebshofes zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe im Baubetriebshof zum 1.01.2009 erfolgte durch körperliche Bestandsaufnahme am 9.01.2009. Die Wertermittlung erfolgte auf Grundlage aktueller Einkaufspreise.

Die ebenfalls unter den Vorräten ausgewiesenen Grabeinfassungen wurden mit dem tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

3.4.2.1.2 Grundstücke des Umlaufvermögens

Grundstücke des Umlaufvermögens-		3.672.211,41 €
davon:		
Gewerbeflächen	2.792.443,41 €	
Spielplatzflächen	299.768,00 €	
Wohnhäuser Willi-Weyer-Straße 4-10	580.000,00 €	

Gewerbeflächen

Die Grundstücke im Industriegebiet Kottenforst wurden dem Umlaufvermögen zugeordnet, da es sich hierbei um Grundstücke handelt, die für die Ansiedlung von Gewerbe vorgehalten werden. Diese zum Verkauf stehenden Gewerbeflächen wurden mit EUR 36,81/qm bewertet. Es handelt sich um den tatsächlich bei Verkäufen am Markt erzielbaren Verkaufspreis. Insgesamt stehen zum 1.1.2009 noch 75.861 qm zum Verkauf zur Verfügung.

Spielplatzflächen

Mit Beschluss des Rates vom 29.06.2005 wurde eine Strukturkommission bestehend aus Vertretern aller Fraktionen und der Verwaltung gebildet. Die Kommission erhielt den Auftrag, Möglichkeiten zur Kostensenkung und in Bezug auf Strukturveränderungen auszuloten sowie Maßnahmen vorzuschlagen, damit in der Zukunft der Haushaltsausgleich dauerhaft erreicht werden könne. Diese Kommission erarbeitete

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



ein 7 Punkte Aktionsprogramm, dass der Rat in seiner Sitzung am 23.11.2005 einstimmig beschloss.

Der Aktionspunkt „Aktion Baulücke (B 2, Teil 2) – Programm zur Wohnbaunutzung von nicht mehr benötigten Flächen traf nachfolgende Zielvereinbarung:

„Die Stadt Meckenheim kann ihre derzeit 85 Spiel- und Bolzplätze und die damit verbundenen Unterhaltungskosten durch Aufgabe und Verkauf bzw. Zusammenfassung und Verlagerung um ca. 50 % reduzieren, ohne dass die Stadt ihren kinder- und familienfreundlichen Charakter verliert.“

Im Sinne dieser Zielvereinbarung wurde die Verwaltung gebeten, eine Überprüfung der Plätze vorzunehmen. Die hierfür angelegten Kriterien waren sorgsam abzuwägen und auf jeden einzelnen Platz konkret zu beziehen. Dies galt insbesondere für die bereits als entbehrlich geprüften 33 städtischen Spielplätze. Nach nochmaliger Überprüfung wurde ein Verkauf in zwei Tranchen für das Jahr 2006 (I) und 2007 (II) vorbereitet. Die dazu erforderlichen öffentlichen Ausschreibungen und Änderungen bei den jeweiligen Bebauungsplänen wurden aus Effizienz- und Kostengründen in einem Beschlussverfahren zusammengefasst und dem Ausschuss für Bau-, Vergabe und Wirtschaftsförderung (B-Planänderungen) sowie dem Hauptausschuss (Verkauf der Grundstücke) zur Empfehlung an den Rat vorgelegt. Am 24.4.2008 wurde durch den Ausschuss für Stadtentwicklung der Beschluss gefasst, den Einstieg in den Arbeitsschritt 4 der Beschlussfassung vom 31.5.2007 zu beginnen, die insgesamt lautete:

„Die Verwaltung wurde beauftragt die Nutzung der 77 bewerteten Spielflächen, entsprechend der Prioritätenliste in Arbeitsschritten umzusetzen

1. die Verfahren zur weiteren Umnutzung nicht mehr benötigter Spielflächen (B- Plan -Verfahren) in die Wege zu leiten
2. Verhandlungen zum Verkauf der nicht mehr benötigten Flächen zu führen
3. Die Umwandlung/Abbau der entbehrlichen Spielflächen zu betreiben
4. Planungen/Nutzungskonzepte zur Erneuerung und Ergänzung der Spielflächen bzw. Anpassung an heutige Anforderungen zu erarbeiten.“

Im August 2008 wurde mit dem Verkauf der nicht mehr benötigten Spielflächen begonnen. Zum 1.01.2009 standen noch die nachfolgend aufgeführten 4.172 qm zur Veräußerung zur Verfügung. Im Wesentlichen handelte es sich hierbei um Flächen im Innenbereich der Stadt Meckenheim, die mit 40 % des Bodenrichtwertes bewertet wurden. Hierfür sprach, dass zwar aufgrund des Optimierungsgedankens und der Reduzierung erheblicher Unterhaltungskosten eine Veräußerung der Grundstücke im Vordergrund stehen sollte, die Stadt aber bei einer Nichtvermarktung diese Flächen weiterhin als Grünanlagen / Spielplatzflächen nutzen würde. Sofern Grundstücke tatsächlich vermarktet werden, werden diese Grundstücke nach Ausschreibung gegen Höchstgebot veräußert.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Gemarkung	Blatt	Flur	Parzelle	NutzartBez	Fläche
Ersdorf					
4111	0001	004	00549	Grünanlage; Schulstraße; Spielplatz; Bolzplatz	483
Meckenheim					
4132	0012	012	00978	Straße; Bandkeramikstraße	154
4132	0009	009	01414	Grünanlage; J.-Leber-Straße; Spielplatz, Bolzplatz	263
4132	0009	009	05037	Grünanlage; Bonhoefferweg; Spielplatz, Bolzplatz	238
4132	0009	009	05108	Weg; Memeler Straße; Fahrweg	300
4132	8683	006	02236	Straße; Kurt-Schumacher-Str./Franz-Meyers-Str./Chr...	424
4132	0006	006	02241	Straße; Noldestraße	376
4132	0009	009	05040	Straße; Otto-Hahn-Straße	230
4132	0009	009	04373	Grünanlage; Max-Planck-Straße; Spielplatz; Bolzplatz	120
4132	0003	003	02539	Grünanlage; Auf dem Steinbüchel	570
4132	0003	003	01938	Platz; Kirschenstraße u. Nußstraße, Mehrzweckplatz	360
					3.035
Expose Merler Winkel 5					
4134	1067	001	01180	GF; Godesberger Str; ungenutzt, Bauplatz	169
4134	0002	001	01276	GF; Godesberger Straße, Bauplatz, ungenutzt	46
4134	0987	001	01274	GF; Godesberger Straße, Bauplatz, ungenutzt	153
					368
Expose Merler Winkel 7					
4134	1067	001	01179	GF; Godesberger Str; ungenutzt, Bauplatz	11
4134	1067	001	01312	GF; Godesberger Straße, ungenutzt, Bauplatz	7
4134	0002	001	01277	GF; Godesberger Straße, Bauplatz, ungenutzt	38
4134	0987	001	01273	GF; Godesberger Straße, Bauplatz, ungenutzt	230
					286
					4.172

Wohngebäude Willi-Weyer-Straße 4-10

Die zu veräußernden bebauten Grundstücke der Willi-Weyer-Str. 4-10 (ehemalige Aussiedlerwohnheime) wurden mit dem voraussichtlich erzielbaren Preis in Höhe von 580.000,00 € bewertet.

3.4.2.1.3 Geleistete Anzahlungen

Geleistete Anzahlungen	0,00 €
------------------------	--------

Geleistete Anzahlungen lagen zum Bilanzierungsstichtag nicht vor.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

3.4.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände -		1.550.372,08 €
davon:		
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen-	1.481.076,40 €	
Privatrechtliche Forderungen	42.258,16 €	
Sonstige Vermögensgegenstände	27.037,52 €	

Unter Forderungen sind in der gemeindlichen Bilanz die Ansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten auszuweisen, die ihr aus ihrem öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handeln entstehen und nicht als längerfristige „Ausleihungen“ dem Finanzanlagevermögen zuzuordnen sind.

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Forderungsbeträge enthalten alle zum Abschlussstichtag des letzten kameralen Haushaltsjahres 2008 bestehenden offenen und werthaltigen Forderungen (Kasseneinnahmereste). Darüber hinaus wurden für die Zwecke der Eröffnungsbilanz alle offenen und werthaltigen Forderungen ab dem 1. Juli 2007 zum Ansatz gebracht. Auf niedergeschlagene und uneinbringliche Forderungen sowie auf zweifelhafte Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung in Höhe von 100 % vorgenommen. Hierbei wurden die Forderungen unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Ansonsten wurden die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände mit dem Nennwert angesetzt.

Gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO wurden die Forderungen in einem Forderungsspiegel dargestellt.

3.4.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.481.076,40 €
--	----------------

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen der Gemeinde entstehen vorrangig aus der Erhebung von Gebühren, Beiträge und Steuern und sind unter gesonderten Posten anzusetzen. Davon zu trennen sind die gemeindlichen Forderungen aus der Gewährung von Transferleistungen, die ebenfalls zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören, jedoch auch gesondert zu bilanzieren sind. Unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen wird zudem der anteilige Erstattungsanspruch gem. § 107 b BeamtVG aufgrund eines Dienstherrenwechsels eines Mitarbeiters mit dem Barwert der Erstattungsverpflichtung bilanziert.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.481.076,40 €
davon:		
Gebühren	629.453,34 €	
Beiträge	19.493,15 €	
Steuern	789.104,91 €	
Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	43.025,00 €	

3.4.2.2.2 Privat-rechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	42.258,16 €
------------------------------	-------------

Eine privat-rechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift, z. B. Leistungen aus Miet-, Pacht- und Verkaufsverträgen, aber auch um Dividendenforderungen oder Steuerforderungen.

Privatrechtliche Forderungen sind in der Bilanz in Forderungen gegenüber dem privaten Bereich, dem öffentlichen Bereich, gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen zu untergliedern.

privat-rechtliche Forderungen		42.258,16 €
davon:		
gegenüber dem privaten Bereich	19.754,11 €	
gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	
gegen verbundene Unternehmen	19.329,31 €	
gegen Beteiligungen	3.174,74 €	
gegen Sondervermögen	0,00 €	

Bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um Verbindlichkeiten der Meckener Wohnungsgesellschaft mbH aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Stadt Meckenheim.

Unter der Rubrik privatrechtliche Forderungen gegen Beteiligungen wird der Gewinnanteil aus der Beteiligung an Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG bilanziert.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

3.4.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände	27.037,52 €
-------------------------------	-------------

Unter dem Sammelposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ in der gemeindlichen Bilanz sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, zu bilanzieren. Auch Ansprüche gegen Dritte, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, werden hier erfasst, z.B. gehören dazu Gehalts- und Reisekostenvorschüsse, Schadenersatzansprüche, Kautionsleistungen und Vorsteuern.

Im Falle der Stadt Meckenheim werden unter dieser Bilanzposition Forderungen gegenüber dem Finanzamt aus der Umsatzsteuerabrechnung 2007 und dem 4. Quartal 2008 bilanziert.

Die Vorsteuer ist eine Forderung gegenüber dem Finanzamt und stellt somit ein Guthaben dar. Sind die Vorsteuern eines Monats höher als die Umsatzsteuerschuld (Vorsteuerüberhang), so erstattet das Finanzamt die überschüssigen Vorsteuern. Zum Bilanzstichtag ist ein Vorsteuerüberhang gemäß dem Kontierungshandbuch als „sonstiger Vermögensgegenstand“ zu aktivieren.

3.4.2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
---------------------------------	--------

In der gemeindlichen Bilanz sind unter den Finanzanlagen nur Wertpapiere des Anlagevermögens anzusetzen. Besitzt die Gemeinde aber auch Wertpapiere, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dauerhaft der Gemeinde dienen sollen, sind diese dem gemeindlichen Umlaufvermögen zuzuordnen und entsprechend in der Bilanz der Gemeinde anzusetzen. Unter diesen Bilanzposten gehören daher von der Gemeinde gehaltene Wertpapiere mit einem geplanten Verbleib von weniger als einem Jahr. Die Stadt Meckenheim verfügt über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens.

3.4.2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel	11.345.804,86 €
----------------	-----------------

Unter diesen Posten sind alle liquiden Mittel der Gemeinde in Form von Bar- oder Buchgeld anzusetzen, die kurzfristig verfügbar sind. Der Kassenbestand umfasst alle in den Kassen, z.B. Hauptkasse, Handkassen oder sonstige, z.B. Parkautomaten, vorhandenen Banknoten und Münzen in inländischer und ausländischer Wäh-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

rung sowie die Kassenbestände auf den städtischen Giro-, Tages- und Festgeldkonten einschließlich der Schulgirokontoen. Das Geld in ausländischer Währung ist unter Beachtung des Realisationsprinzips des am Abschlussstichtag geltenden Geldkurses in Euro umzurechnen. Die Bestände sind zum Nennwert zu bewerten.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag verfügte die Stadt Meckenheim ausweislich der Kontoauszüge der Kreditinstitute, bei denen die Konten geführt werden und des Kassenabschlusses der Barkasse einschließlich der Handvorschüsse über folgende liquiden Mittel:

Liquide Mittel		11.345.804,86 €
davon:		
Kreissparkasse Köln	9.503.637,70 €	
Raiffeisenbank Voreifel e.V.	1.758.055,23 €	
Deutsche Bank	67.955,77 €	
Postbank	12.579,91 €	
Wechselgeldbestand Hallenbad (Kassenautomat und Handvorschuss)	925,00 €	
Handvorschüsse	1.250,00 €	
Barbestand	1.399,45 €	
sonstige Einlagen	1,80 €	

3.4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Auf der Aktivseite der gemeindlichen Bilanz stellen die Rechnungsabgrenzungsposten bilanztechnische Posten und keine Vermögensgegenstände dar. Sie dienen der periodischen Ergebnisermittlung, wenn eine Rechnungsabgrenzung durch andere Bilanzposten nicht möglich ist, z. B. in Form geleisteter Vorauszahlungen.

Es sind gem. § 42 Abs. 1 GemHVO NRW Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn Ausgaben vor dem Abschlussstichtag eines Haushaltsjahres geleistet werden, diese aber Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten).

Im letzten kameralen Haushaltsjahr 2008 wurden Auszahlungen geleistet, die im doppelten Buchungsbetrieb 2009 als Aufwand zu erfassen sind. Bei den Zahlungen in 2008 handelt es sich um Leistungen der Sozialhilfe und der Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2009.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		97.477,63 €
davon:		
Abgrenzung der Sozialleistungen Asyl	8.772,61 €	
Beamtenbesoldung	88.705,02 €	



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

3.4.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €
---	--------

Ein „Überschuss“ der Passivposten über die Aktivposten ergibt sich dann, wenn zum Stichtag der gemeindlichen Eröffnungsbilanz kein Eigenkapital mehr vorhanden ist. In diesen Fällen ist der entsprechende Betrag - vergleichbar mit den Regelungen des Handelsrechts - auf der Aktivseite der Bilanz unter einem gesonderten Posten mit der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Dieser letzte Posten auf der Aktivseite der Bilanz stellt keinen Vermögensgegenstand, sondern einen Korrekturposten dar, der auf die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde hinweist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Überschuldung der Gemeinde nach § 75 Abs. 7 GO NRW unzulässig ist. Nach dieser Vorschrift ist eine Gemeinde überschuldet, wenn nach ihrer Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht wird. Dies ist dann gegeben, wenn die Wertansätze der Passivposten (Eigenkapital und Verbindlichkeiten) die Wertansätze der Aktivposten (Anlagevermögen und Umlaufvermögen) unter Berücksichtigung der Rechnungsabgrenzung übersteigen. Liegt eine Überschuldung vor, weist das Eigenkapital einen negativen Betrag (< 0 Euro) auf, der als Summe aus den Ansätzen der Bilanzposten „Allgemeine Rücklage“, „Ausgleichsrücklage“ und „Jahresüberschuss/-Jahresfehlbetrag“ zu ermitteln ist.

Die Sonderrücklagen bleiben dabei wegen ihrer zweckbezogenen Bindung unberücksichtigt. Diese Eigenkapitalposten haben den Zweck das Eigenkapital der Gemeinde mindestens im Umfang des mit der Sonderrücklage in Verbindung stehenden aktivierten Vermögensgegenstandes zu binden bzw. einer freien Verwendbarkeit nicht zugänglich zu machen. Der in der gemeindlichen Bilanz anzusetzende Aktivposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ soll verhindern, dass auf der Passivseite unter dem Posten „Eigenkapital“ ein Negativposten ausgewiesen wird, aber auch verdeutlichen, dass eine bilanzielle Überschuldung der Gemeinde eingetreten ist. Diese ergänzende Gliederungsregel für die gemeindliche Bilanz ist auch für die Gemeinden sachgerecht. Im Falle der Aktivierung eines solchen Postens bedarf es einer ausführlichen Erläuterung im Anhang sowie im Lagebericht.



Passiva

Die Passivseite der gemeindlichen Bilanz gibt Auskunft darüber, in welchem Verhältnis das gemeindliche Vermögen durch Eigenkapital und durch Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Die Gliederung der Passivseite muss daher auch den Grundsätzen „Klarheit“ und „Übersichtlichkeit“ Rechnung tragen. Außerdem gilt auch auf dieser Seite das Prinzip der Fristigkeit, denn die allgemeine Rücklage steht z.B. vor der Ausgleichsrücklage (im Eigenkapital) und die Kredite für Investitionen stehen vor den Krediten zur Liquiditätssicherung. Dadurch wird auf dieser Seite der Bilanz die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens offengelegt und dokumentiert. Dabei kommt einzelnen Bereichen eine besondere Funktion zu, z.B. dem Ausweis des gemeindlichen Eigenkapitals, dem im Zusammenhang mit der Haushaltsausgleichsregelung eine Substanzerhaltungsfunktion zukommt.

3.4.1 Eigenkapital

Das Eigenkapital wird aus der Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und den Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Einbeziehung der Sonderposten gebildet. Als Vorbild dient zwar das kaufmännische Rechnungswesen, jedoch wird aufgrund der kommunalen Eigenheiten die Eigenkapitalposition in die allgemeine Rücklage, in Sonderrücklagen, z.B. nach § 43 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW, die Ausgleichsrücklage nach § 75 Abs. 3 GO NRW und in den Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ gegliedert (vgl. §§ 75 und 96 GO NRW). Dabei ergibt sich der Wert der allgemeinen Rücklage aus der Differenz der Aktivposten zu den übrigen Passivposten. Er hängt somit von der Bewertung der anderen Bilanzposten ab. Der Ausweis eines Jahresüberschusses oder eines Jahresfehlbetrages sowie der Deckungsrücklage entfällt bei der Eröffnungsbilanz.

3.4.1.1. Allgemeine Rücklage

Allgemeine Rücklage	78.766.224,13 €
---------------------	-----------------

Die Allgemeine Rücklage ist in der kommunalen Bilanz die eigentliche Restgröße, die sich aus der Differenz der Aktivposten und sämtlicher betragsmäßig feststellbarer Positionen der Passivseite ergibt.

Stehen in den einzelnen Perioden den Aufwendungen geringere Erträge gegenüber und ist die Ausgleichsrücklage aufgezehrt, wird die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen. In diesem Fall werden die Jahresfehlbeträge durch Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage „gedeckt“.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Die Allgemeine Rücklage im Neuen Kommunalen Finanzmanagement ist trotz begrifflicher Identität nicht mit der Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik gleich zu setzen!

3.4.1.2. Sonderrücklage

Sonderrücklage	0,00 €
----------------	--------

Unter den Sonderrücklagen werden insbesondere Deckungsrücklagen (für übertragene, nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen) und Zuwendungsrücklagen (für noch nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausgeschlossen hat) abgebildet. Derartige Sachverhalte lagen bei der Stadt Meckenheim zum Bilanzstichtag nicht vor. Auch hierüber hinaus gehende Sachverhalte zur Bildung weiterer Sonderrücklagen waren nicht gegeben, so dass ein Ansatz bei dieser Position ausbleiben konnte.

3.4.1.3 Ausgleichsrücklage

Ausgleichsrücklage	11.861.145,61 €
--------------------	-----------------

Die Ausgleichsrücklage wird als Teil des Eigenkapitals in der Bilanz ausgewiesen und stellt, als ein von der allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, eine Art Puffer für Schwankungen in den Jahresergebnissen dar. Sie kann dabei in der Eröffnungsbilanz bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen gebildet werden. Diese zweite Berechnungsweise beschränkt die Höhe der Ausgleichsrücklage bei der Stadt Meckenheim. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre (vgl. Erläuterungen zu § 75 Abs. 2 und 3 GO NRW), also nach den Jahren 2006 – 2008. Da der Gesetzgeber ausschließlich auf die Steuereinnahme abzielt, bleiben bei der Berechnung der Ausgleichsrücklage lt. GPA NRW etwaige Gewerbesteuererstattungen und Erstattungen der Grundsteuer B unberücksichtigt. Die Berechnung der Ausgleichsrücklage stellt sich somit wie folgt dar:



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Einnahmeart	2006 Jahresrechnung EUR	2007 Jahresrechnung EUR	2008 Jahresrechnung EUR
Steuereinnahmen und Allgemeine Zuweisungen			
Grundsteuer A	68.358,54	66.958,77	67.347,84
Grundsteuer B	3.584.588,22	3.622.795,65	3.617.743,74
Gewerbesteuer	14.019.774,05	18.161.223,48	21.062.669,76
Vergnügungssteuer	83.495,00	16.010,00	21.960,00
Hundesteuer	88.703,34	91.160,73	91.690,42
Sonstige Steuereinnahmen			
Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	10.051.266,00	11.386.316,00	12.102.680,00
Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	675.492,00	756.519,00	781.737,00
Schlüsselzuweisung an die Gemeinden	0,00	0,00	0,00
Ausgleichszahlungen nach dem Familienlastenausgleich an die Gemeinden	898.129,00	1.088.717,00	1.080.418,00
Schulpauschale	525.166,00	506.939,00	568.386,00
Sportpauschale	68.252,00	67.628,00	67.089,00
Allgemeine Investitions- pauschale	349.197,79	484.085,19	627.813,96
Summe	30.412.421,94	36.248.352,82	40.089.535,72
Summe der 3 vorangegangenen Haushaltsjahre			106.750.310,48
Mittelwert der 3 Vorangegan- genen Haushaltsjahre			35.583.436,83
Ausgleichsrücklage (1/3 vom Mittelwert)			11.861.145,61

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Meckenheim beträgt zum Bilanzstichtag 1.1.2009 11.861.145,61 €.

Aus dieser Ausgleichsrücklage können Fehlbeträge kommender Haushaltsjahre gedeckt werden. Jahresüberschüsse in künftigen Jahren können der Ausgleichsrücklage bis zum o. a. Höchstbetrag zugeführt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Ausgleichsrücklage nicht um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen handelt. Eine echte Deckung von Aufwendungen ist damit nicht verbunden. Soweit sich ein Fehlbetrag aufgrund von zahlungswirksamen Aufwendungen ergibt, führt die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gleichzeitig zur Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

3.4.1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

In der Eröffnungsbilanz ergibt sich kein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag, da es sich um den stichtagsbezogenen Wechsel des gemeindlichen Haushalts- und Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik handelt. Ein positives oder negatives Jahresergebnis kann frühestens im ersten doppelischen Jahresabschluss zum 31.12.2009 ausgewiesen werden.

3.4.2. Sonderposten

Sonderposten		144.088.356,90 €
davon:		
für Zuwendungen	40.728.054,12 €	
für Beiträge	16.633.380,83 €	
für Gebührenausschlag	0,00 €	
Sonstige Sonderposten	86.726.921,95 €	

Als Sonderposten sind in der Bilanz Zahlungen von Dritten an die Stadt Meckenheim zu passivieren, die für Investitionen geleistet wurden, die der Stadt dauerhaft zur Verfügung stehen. Auch die Schenkung in Form von Vermögensgegenständen führt zur Bildung eines Sonderpostens auf der Passivseite.

In der gemeindlichen Bilanz sind die Finanzleistungen Dritter als Sonderposten anzusetzen, weil diese Finanzmittel betriebswirtschaftlich zum Teil als Fremdkapital und zum Teil als Eigenkapital anzusehen sind. Der Eigenkapitalcharakter überwiegt immer dann, wenn von Seiten des Zuwendungsgebers keine ausdrückliche Rückzahlungsverpflichtung für die Gemeinde festgesetzt wurde. Auch wenn eine Zweckbindungsfrist besteht, entsteht daraus kein Fremdkapitalcharakter der erhaltenen Finanzleistungen. Der Ansatz von Sonderposten in der gemeindlichen Bilanz trägt daher dazu bei, dass die vielfältigen Beteiligungen Dritter an der Finanzierung von gemeindlichen Vermögensgegenständen durch investive Zuwendungen, Beiträge, Gebühren sowie sonstige investiv ausgerichtete Leistungen sichtbar gemacht werden kann. Mit der Passivierung der Finanzleistungen Dritter in der gemeindlichen Bilanz wird durch eine entsprechende Auflösung des Postens die Möglichkeit geschaffen, die erhaltenen finanziellen Mittel wirtschaftlich auf die Jahre zu verteilen, in denen der damit finanzierte abnutzbare Vermögensgegenstand durch die Gemeinde genutzt wird.

Mit der durch die Sonderposten möglichen Verteilung auf die Nutzungsjahre wird zudem bezweckt, dass die Generationen, die den Vermögensgegenstand nutzen, nicht in voller Höhe mit den entstehenden Abschreibungen belastet werden. Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen, z.B. gemeindliche Grundstücke, bleibt der aus der erhaltenen Finanzleistungen Dritter gebildete und in der gemeindlichen Bilanz angesetzte Sonderposten unverändert, solange die Gemeinde wirtschaftlicher Eigentümer des betreffenden Vermögensgegenstandes ist, so dass keine ertragswirksame Auflösung des angesetzten Sonderpostens erfolgen darf.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Der Ansatz eines Sonderpostens in der gemeindlichen Bilanz darf zudem betragsmäßig nicht den Wertansatz des ihnen zugeordneten Vermögensgegenstandes übersteigen, auch dann nicht, wenn sich der Wert dieses Vermögensgegenstandes, z.B. durch eine außerplanmäßige Abschreibung, vermindert. Der angesetzte Sonderposten ist dann entsprechend bilanziell anzupassen bzw. ertragswirksam aufzulösen. Bei planmäßigen Abschreibungen ist der angesetzte Sonderposten entsprechend den vorgenommenen Abschreibungen des ihm zugeordneten abnutzbaren Vermögensgegenstandes aufzulösen. Dadurch werden die durch die Abschreibungen entstehenden haushaltswirtschaftlichen Belastungen der Gemeinde vermindert. Eine Saldierung der Auflösungsbeträge mit den Abschreibungsbeträgen ist nicht zulässig, denn Passivposten der gemeindlichen Bilanz dürfen nicht mit den Aktivposten verrechnet werden (vgl. § 41 Abs. 2 GemHVO NRW).

Vielfach erhalten die Gemeinden von Dritten nicht nur Geldleistungen, sondern auch Sachleistungen. Auch für derartige Leistungen sind, wenn diese zu einem aktivierbaren Vermögensgegenstand in der gemeindlichen Bilanz führen, entsprechende Sonderposten zu passivieren. Dies steht mit der Vorschrift des § 43 Abs. 5 GO NRW in Einklang, denn die Begriffe „Zuwendungen“ (als Leistungen Dritter) und „Beiträge für Investitionen“ (als Beitrag für eine vermögenswirksame Tätigkeit) werden dort als Sammelbegriffe benutzt.

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Sonderposten setzen sich wie folgt zusammen:

- zweckgebundene Zuwendungen
- pauschale Zuwendungen (Investitions- und Feuerschutzpauschale)
- Erschließungsbeiträge

3.4.2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Sonderposten für Zuwendungen	40.728.054,12 €
------------------------------	-----------------

Für Zuwendungen und Zuschüsse sind Sonderposten zu bilden, wenn die Beträge im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen gezahlt werden und von der Stadt nicht zurückgezahlt werden müssen. Pauschal gewährte investive Zuwendungen, wie z. B. die allgemeine Investitionspauschale, die Sport-, Schul- und Feuerschutzpauschale, werden ebenfalls als Sonderposten passiviert.

Die zu bildenden Sonderposten wurden in der Regel einzelfallbezogen auf der Grundlage vorliegender Bewilligungsbescheide, vorliegender Haushaltsrechnungen, gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ermittelt. Soweit derartige Daten nicht zur Verfügung standen, erfolgte eine pauschale Ermittlung nach mathematisch-statistischen Methoden. Bei der Ermittlung der Sonderposten aus den vorliegenden Haushaltsrechnungen wurden die tatsächlich erhaltenen Zuwendungen zu den tatsächlich geleisteten Anschaffungs- und Herstellungskosten ins Verhältnis gesetzt



und auf diesem Wege eine prozentuale Förderquote ermittelt, die auf die Zeitwerte der entsprechenden Vermögensgegenstände angewendet wurde. Dies stellt sicher, dass die in der Eröffnungsbilanz passivierten Zuwendungen in den folgenden Haushaltsjahren über die gleiche Restlaufzeit aufgelöst werden, wie das durch die jeweilige Zuwendung geförderte Anlagevermögen. Im Einzelnen wurde wie folgt verfahren:

Sonderposten aus erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen wurden für folgende Vermögensgegenstände gebildet:

- ▶ bebaute Grundstücke
- ▶ Infrastrukturvermögen
- ▶ von der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl (EMM) hergestelltes oder angeschafftes Vermögen, dass kostenfrei auf die Stadt Meckenheim übertragen wurde (Der Gegenwert des übertragenen Vermögens wird auf der Passivseite unter „sonstige Sonderposten“ (Ziffer 3.4.2.4) berücksichtigt.
- ▶ Fahrzeuge

Zuwendungen für bebaute Grundstücke

Die Sonderposten aus Zweckzuwendungen im Bereich der bebauten Grundstücke wurden auf der Basis vorliegender Unterlagen aus Bau- und Förderakten gebildet. Die Ermittlung des Zeitwerts der jeweiligen Sonderposten ist einzeln dokumentiert.

Zuwendungen Infrastrukturvermögen

Im Bereich des von der Stadt selbst errichteten Infrastrukturvermögens (nicht durch EMM) sind erhaltene Zuweisungen nur noch in geringem Umfang nachweisbar. Die Erhebung der erhaltenen Zuwendungen basiert auf der Auswertung von Jahresrechnungen. Die auf dieser Basis ermittelten historischen Zuwendungsbeträge wurden entsprechend der Bewertung der ihnen jeweils gegenüberstehenden Vermögensgegenstände auf den Eröffnungsbilanzstichtag indiziert und um die aufgelaufene Alterswertminderung reduziert.

Fahrzeuge

Die Stadt Meckenheim erhielt für vier Fahrzeuge im Bereich Brandschutz zweckgebundene Zuwendungen, für die im Rahmen der Eröffnungsbilanz Sonderposten gebildet wurden. Zwei der Fahrzeuge wurden durch Zweckzuwendungen anteilig gefördert (Zuwendungsbescheide), die anderen beiden Fahrzeuge wurden vom Bund kostenfrei auf die Stadt Meckenheim übertragen. Entsprechend des Zeitwerts dieser beiden Fahrzeuge wurde ein 100%-iger Sonderposten in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

Ferner wurden Sonderposten aufgrund erhaltener pauschaler Zuwendungen (Investitions- und Feuerschutzpauschale) gebildet.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Die bilanzierten Sonderposten aus pauschalen Zuwendungen basieren vollständig auf den in der Vergangenheit nachweisbar erhaltenen Mitteln aus der Investitions- sowie der Feuerschutzpauschale.

Die Investitionspauschale erhält die Stadt Meckenheim seit 1979 zwar ohne bestimmte Zweckbindung, aber ausschließlich zur investiven Verwendung. Die Feuerschutzpauschale ist im Bereich des Brandschutzes ebenfalls investiv zu verwenden.

Die in der Vergangenheit erhaltenen Mittel der Schul- und Sportpauschale wurden ausschließlich für Zwecke der Sanierung oder des Umbaus vorhandener Anlagen verwandt. Da es sich bei diesen Maßnahmen nicht um Investitionen im Sinne des NKF handelte, konnten keine Sonderposten gebildet werden.

Die Ermittlung der Höhe der erhaltenen historischen Fördermittel basiert auf der Auswertung der Jahresrechnungen von 1979 – 2008 sowie aus den Auswertungen der gewährten Zuwendungen gemäß der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW ab 1969 zur Verfügung gestellten Datenlisten.

Die in den jeweiligen Jahren erhaltenen Mittel wurden nach den bei der Bewertung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz ermittelten Baujahren - soweit möglich - bilanzierten Vermögensgegenständen zugeordnet (entsprechend der Handreichung des Innenministeriums sind die pauschal gewährten Zuwendungen ausgewählten Vermögensgegenständen und entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen), mit dem im Rahmen der Bewertung jeweils herangezogenen Preisindex auf den Eröffnungsbilanzstichtag indiziert und um die aufgelaufene Alterswertminderung reduziert. Die Höhe der jeweils zugeordneten Beträge (Zeitwert) wurde begrenzt auf den Zeitwert des jeweiligen Vermögensgegenstandes unter Berücksichtigung etwaiger bereits zugeordneter Zweckzuwendungen.

Die Mittel der Feuerschutzpauschale wurden ausschließlich Vermögensgegenständen aus dem Bereich des Brandschutzes zugeordnet.

3.4.2.2 Sonderposten für Beiträge

Sonderposten für Beiträge	16.633.380,83 €
---------------------------	-----------------

Unter die Sonderposten für Beiträge fallen die im Zusammenhang mit investiven Straßenbaumaßnahmen eingenommenen Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung von Straßen sowie Beträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW für die nochmalige Herstellung von Straßen. Als Sonderposten für Beiträge gilt ebenfalls die Finanzierung von Erschließungsanlagen, die durch Erschließungsträger auf der Grundlage von Erschließungsverträgen erstellt wurden.

Die Stadt Meckenheim hat in der Vergangenheit in erheblichem Umfang Erschließungsbeiträge für Bauten des Infrastrukturvermögens erhoben. Die erhaltenen Er-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

schließungsbeiträge wurden anhand der Beitragsbescheide einzeln ermittelt und den jeweiligen Straßen zugeordnet.

Nach § 56 Absatz 5 GemHVO wurde bei der Ermittlung der Sonderposten für die Erschließungsbeiträge das Vereinfachungsverfahren angewandt. Danach können für gleichartige oder sachlich durch eine Fördermaßnahme verbundene Gegenstände der Prozentsatz der erhaltenen Beiträge u. a. mit Hilfe mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben pauschal ermittelt werden. Die Stichproben sollten in ihrem Umfang ausreichend und im Ergebnis schlüssig sein. Als Richtwert für den Stichprobenumfang können laut der GPA NRW rund zehn Prozent der Vermögensmasse als ausreichend angesehen werden. Für die Stadt Meckenheim wurden rund 20 Prozent der entsprechenden Straßen herangezogen. Für diese Straßen wurde das Verhältnis der tatsächlich angefallenen Herstellungskosten und den hierfür vereinnahmten Erschließungsbeiträge betrachtet. Der ermittelte Prozentsatz wurde bei der Ermittlung des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes zu Grunde gelegt.

3.4.2.3 Sonderposten für Gebührenaussgleich

Sonderposten für Gebührenaussgleich	0,00 €
-------------------------------------	--------

Die Gemeinde ist nach § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) verpflichtet, eine bei einer kostenrechnenden Einrichtung am Ende eines Kalkulationszeitraumes bestehenden Kostenüberdeckung innerhalb der nächsten drei Jahre wieder auszugleichen. Durch die Bildung eines „Sonderpostens für den Gebührenaussgleich“ soll erreicht werden, dass dieser Überschuss der entsprechenden kostenrechnenden Einrichtung in deren Teilergebnisplan zweckentsprechend wieder zur Verfügung steht.

Bei der Stadt Meckenheim waren zum Bilanzstichtag keine Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen.

3.4.2.4 Sonstige Sonderposten

Sonstige Sonderposten	86.726.921,95 €
davon:	
Schenkungen der EMM mbH	86.454.036,68 €
Schenkungen Kunstgegenstände / -denkmäler	258.798,74 €
Schenkung eines PKW	14.086,53 €

Unter dem Bilanzposten „Sonstige Sonderposten“ sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen, die der Gemeinde von Dritten gewährt worden sind, anzusetzen, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

gen. Dazu sind z.B. Schenkungen in Form von Geld- oder Sachleistungen und rechtlich unselbstständige Stiftungen zu zählen, weil die Gemeinde rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der übergebenen Vermögenswerte wird.

Die Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH hat in der Vergangenheit große Teile des heute städtischen Vermögens (insbes. Straßen, Ingenieurbauwerke des Infrastrukturvermögens und Spielplätze) auf eigene Rechnung, d.h. ohne direkte oder indirekte (z. B. über Verlustabdeckungen o. Ä.) Beteiligung der Stadt, hergestellt oder angeschafft. Die von der EMM so geschaffenen Vermögensgegenstände wurde im Anschluss kostenfrei auf die Stadt Meckenheim übertragen. Die Vermögensübertragungen sind in zwischen der Stadt und der EMM geschlossenen Vereinbarungen dokumentiert.

Demzufolge sind unter dem Bilanzposten „Sonstige Sonderposten“ für diese erhaltenen vermögenswirksamen Sachleistungen (Schenkungen) entsprechend ihres Bilanzwertes Ansätze zu bilden. Die für die Aufgabenerfüllung erhaltenen Vermögensgegenstände sind zu aktivieren. In diesen Fällen ist es nicht zulässig, einen erhaltenen Vermögensgegenstand nur mit dem Erinnerungswert zu bilanzieren. Auch wenn von der Gemeinde keine Anschaffungskosten zu zahlen (entstanden) sind, muss die Gemeinde zum Zeitpunkt der Übernahme die erhaltenen Vermögenswerte sowie ggf. die damit verbundenen Verpflichtungen in ihrem vollen Wertumfang bilanzieren.

Aus diesem Grund wird in der Eröffnungsbilanz dem Zeitwert der in der Vergangenheit von der EMM auf die Stadt kostenfrei übertragenen Vermögensgegenständen ein 100%-iger Sonderposten gegenübergestellt der sich wie folgt aufgliedert:

Sonderposten (EMM)		86.454.036,68 €
davon		
Brücken und Stützwände	1.770.356,48 €	
Straßen, Wege und Plätze	77.094.891,59 €	
Lärmschutzwände	3.138.869,02 €	
Sonstige Ingenieurbauwerke	545.952,53 €	
Haltepunkt Kottenforst	1.609.126,27 €	
Swistbachaue	2.051.335,40 €	
Buswartehallen	227.011,99 €	
Industriestammgleis	16.493,40	

Darüber hinaus wurde unter diesem Bilanzposten die Schenkung eines Dienstfahrzeuges für die Stadt Meckenheim der Meckener Gewerbetreibenden subsumiert sowie Schenkungen von Kunstgegenständen / -denkmäler durch die EMM mbH, den Heimatverein Meckenheim sowie von Meckener Bürgerinnen und Bürgern.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

3.4.3. Rückstellungen

Die Gemeinde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden (vgl. § 23 Abs. 3 GemHVO NRW). Soweit die Gemeinde am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres die von ihr eingegangenen Verpflichtungen noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt hat, sind diese z.B. als Rückstellungen, gegliedert nach Arten, in der gemeindlichen Bilanz anzusetzen. Nach § 88 GO NRW hat die Gemeinde daher dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder für bestimmte Aufwendungen Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.

Unter Rückstellungen sind demnach Verpflichtungen anzusetzen, die am Bilanzstichtag der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind, aber bereits vor dem Abschlussstichtag verursacht wurden und deren zukünftige finanzielle Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Dies setzt ein „verpflichtendes Ereignis“ voraus. Ein solches Ereignis schafft eine rechtliche oder faktische Verpflichtung für die Gemeinde, auf Grund dessen sie keine rechtliche Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung hat. Die Gemeinde darf solche Rückstellungen nur für die Zwecke bilden, die in § 36 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) abschließend bestimmt sind. Danach gliedern sich die Rückstellungen wie folgt:

Rückstellungen		21.089.017,50 €
davon:		
Pensionsrückstellungen	14.206.656,00 €	
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	
Instandhaltungsrückstellungen	5.303.900,00 €	
Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	1.578.461,50 €	

3.4.3.1. Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen	14.206.656,00 €
------------------------	-----------------

Unter dem Bilanzposten „Pensionsrückstellungen“ sind die unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen der Gemeinde (§ 36 Abs. 1 GemHVO) anzusetzen. Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Gemeinde entstehen aus der gesetzlichen Versorgungsverpflichtung der Gemeinde gegenüber ihren Beamtinnen und Beamten, aus der sich die Gemeinde nicht entlassen kann. Basierend auf den relevanten Datengrundlagen aus den Zusagen der Gemeinde hat sie ihre zukünftige Verpflichtung für Versorgungsleistungen aus bestehenden Pensionen oder Pensionsanwartschaften auf einer versicherungsmathematischen Grundlage zu ermitteln. Ein Rückgriff auf statistische Größen, wie Erhebungen über die Sterbe- und Invaliditätshäufigkeit, ist dabei erforderlich, damit eine fundierte Ermittlung nach mathematischen Regeln



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

möglich wird. Die Gemeinden sind verpflichtet, auch die Ansprüche aus den Beihilfeverpflichtungen anzusetzen.

Die Bewertung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Stadt Meckenheim zum Stichtag 31.12.2008 wurde durch die Rheinische Versorgungskasse Köln (RVK) im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG in Köln vorgenommen. Bei den Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen der Richttafel von Dr. K. Heubeck unter Anwendung eines Rechnungszins für Teilwertberechnungen von 5 % berücksichtigt worden.

3.4.3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €
---	--------

Unter dem Bilanzposten „Rückstellungen für Deponien und Altlasten“ sind ungewisse Verbindlichkeiten der Gemeinde zu passivieren, die wegen zukünftig zu erbringender Leistungen für eine Wiederherstellung von Natur- und Kulturflächen nach Aufgabe einer Deponie entstehen. Die Gemeinde ist gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Deponien nach Erreichen der Verfüllmenge zu rekultivieren und möglichen schädlichen Auswirkungen dieser Deponie auf die Umwelt vorzubeugen. Für die erforderlichen Rückstellungen sind daher die zu erwartenden Gesamtkosten für die Rekultivierung und Nachsorge, bezogen auf den Zeitpunkt der Durchführung der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen, von der Gemeinde zu ermitteln.

Die Gemeinde ist nach der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (vgl. § 11 DepV) in der Nachsorgephase auch zu Maßnahmen verpflichtet, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind. Die gemeindliche Nachsorgepflicht entsteht wirtschaftlich in den Jahren der Nutzung der Deponie. Sie erfordert dementsprechend die notwendige Rückstellungsbildung und einen entsprechenden Ansatz in der gemeindlichen Bilanz.

Die Stadt Meckenheim unterhält auf ihrem Gebiet keine Deponien. Die Bildung einer Rückstellung für Deponien für den Bereich der Stadt Meckenheim war somit nicht erforderlich.

Ferner sind unter dieser Bilanzposition Rückstellungen anzusetzen, die aus der Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Altlasten entstehen. Derartige Verpflichtungen können für Grundstücke der Gemeinde oder für fremde Grundstücke bestehen, weil z.B. eine stillgelegte Abfallbeseitigungsanlage vorhanden ist oder auf den Grundstücken Abfälle zwischengelagert wurden, und deshalb eine Sanierungspflicht seitens der Gemeinde besteht. Auch sanierungsbedürftige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, können Anlass für eine Rückstellungsbildung durch die Gemeinde sein (vgl. § 2 Bundesbodenschutzgesetz).



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Einen Anlass für die Bildung von Rückstellungen für die Beseitigung von Altlasten durch die Gemeinde stellt auch eine behördliche Verfügung dar, mit der die Gemeinde zur Beseitigung von Altlasten auf eigenen Grundstücken oder auf Grundstücken Dritter verpflichtet wird. Eine solche Rückstellung ist aber noch nicht dann anzusetzen, wenn bei der Gemeinde nur eine Absicht zur Beseitigung der Altlasten besteht. Vielmehr ist in jedem Einzelfall das Sanierungserfordernis bzw. die Notwendigkeit zur Beseitigung einer Altlast zu beurteilen. In den Fällen, in denen dieses bejaht wird, ist für die Beseitigung der Altlasten der Umfang der notwendigen Rückstellung zu ermitteln und zu bilanzieren.

Die Bildung einer Rückstellung für die Beseitigung von Altlasten war für den Bereich der Stadt Meckenheim nicht erforderlich.

3.4.3.3. Instandhaltungsrückstellungen

Instandhaltungsrückstellungen	5.303.900,00 €
-------------------------------	----------------

Nach § 54 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 GemHVO NRW sind für unterlassene Instandhaltungen von Sachanlagen Rückstellungen zu bilden (Verpflichtungen der Gemeinde gegen sich selbst (Innenverpflichtung)), wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Sie sind in der Höhe des Betrages anzusetzen, der nach „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ notwendig ist, um die voraussichtliche Inanspruchnahme oder Belastung der Kommune abzudecken.

Als Instandhaltung werden wiederkehrende Maßnahmen zur Unterhaltung, Wartung und Inspektion von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie Verschleißbeseitigung oder Verschleißhemmung sowie die Feststellung des eingetretenen technischen Verschleißes angesehen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements wurden die städtischen Gebäude einer externen Begutachtung unterzogen, um so den Wert für die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 1.1.2009 zu ermitteln. Im Rahmen dieser Begutachtung wurde der derzeitige Zustand ermittelt und bewertet. Die Bewertung erfolgte zu vorsichtig geschätzten Zeitwerten. Seitens des Fachbereichs wurden die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen ermittelt und beziffert. Insbesondere wurden Maßnahmen berücksichtigt, deren Durchführung bereits in den vergangenen Jahren vorgesehen war, diese aber aus verschiedenen Gründen tatsächlich nicht erfolgte (z. B. aufgrund zeitlicher Verschiebungen im Rahmen von Haushaltsplanberatungen oder personeller Kapazitäten). Diesen Instandhaltungsrückstellungen lagen teilweise Kalkulationen aus Vorjahren zugrunde, die mit einer Preissteigerungsrate und unter Berücksichtigung eines erhöhten Mehrwertsteuersatzes überarbeitet und neu kalkuliert wurden. Sofern aktuelle Kostenkalkulationen Dritter bzw. des Fachbereichs vorlagen, wurden diese zugrunde gelegt. Für die Nachholung der unterlassenen Instandhaltungen wurden somit entsprechende Rückstellungen gebildet, um dem Verfall von instandhaltungspflichtigen Sachanlagen, also ins-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

besondere der Gebäude, des Infrastrukturvermögens, der Maschinen und technischen Anlagen, entgegenzuwirken und so die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde sicherzustellen.

Eine weitere Voraussetzung für die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung liegt in dem Erfordernis einer konkreten Umsetzungsplanung. Anders als im Handelsrecht, wo eine Dreimonatsfrist für die Nachholung gilt, gibt die Gemeindehaushaltsverordnung keine konkrete Zeitvorgabe vor. Mit dem Ansatz von Instandhaltungsrückstellungen in der gemeindlichen Bilanz wird ein bestehender Handlungsbedarf in der Gemeinde sichtbar gemacht, der beinhaltet, dass der vorhandene örtliche Instandhaltungsstau sachgerecht abgearbeitet werden soll. Anknüpfend an die Voraussetzungen für Ansatz, Ausweis und Bewertung aller Aufwandsrückstellungen ist bei Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung das Kriterium „Wahrscheinlichkeit der Realisierung“ besonders zu beachten. Hierbei hat die Gemeinde anhand der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen, aber auch anhand ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Realisierbarkeit zu ermitteln.

Die konkrete Umsetzung durch die Gemeinde muss durch eine mittel- bis langfristige Planungsrechnung präzisiert werden, die grundsätzlich nicht über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinausgehen sollte. Daher wurden die auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz festgestellten Instandhaltungsrückstände im Finanzplan der Stadt Meckenheim für den Zeitraum 2009 bis 2012 berücksichtigt. Außer acht blieben Rückstellungen für Instandhaltungsstaus, deren Behebung zeitlich nicht konkret geplant werden konnten oder deren Finanzierung nicht gesichert ist.

Für die Eröffnungsbilanz wurden folgende Instandhaltungsrückstellungen gebildet:

Gebäude und Betriebsvorrichtungen	2.458.700,00 €
Außenanlagen und Infrastruktur	2.845.200,00 €
Summe	5.303.900,00 €

Eine Übersicht über die Instandhaltungsmaßnahmen der einzelnen Bereiche mit Angabe der jeweiligen Vermögensgegenstände, für die die Rückstellung gebildet wurde, sowie der einzelne Rückstellungsbetrag ist der Auflistung unter Punkt 8 zu entnehmen.

3.4.3.4. Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen, für andere ungewisse Verbindlichkeiten, die keiner anderen Position zugeordnet werden können, sind unter den sonstigen Rückstellungen zu bilanzieren. Sofern es sich um wesentliche Beträge handelt, ist die Bilanzposition „Sonstige Rückstellungen“ im Anhang aufzugliedern. Es wurden in der Eröffnungsbilanz folgende sonstige Rückstellungen angesetzt:



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Sonstige Rückstellungen		1.578.461,50 €
davon:		
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden	538.350,00 €	
Rückstellung für Altersteilzeit	378.066,50 €	
Rückstellungen für sonstige Dienstleistungen	264.015,00 €	
Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	398.030,00 €	

Rückstellung für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden

Unter dem Bilanzposten „Sonstige Rückstellungen“ sind auch die Rückstellungen für zu übertragende Urlaubsansprüche und Arbeitszeitguthaben der Beschäftigten der Gemeinde anzusetzen. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Rückstellungsbildung entsteht für die Gemeinde aus nicht beanspruchtem Urlaub der Beschäftigten im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie aus bestehenden Arbeitszeitguthaben der Beschäftigten zum jeweiligen Abschlussstichtag. Ein solcher Rückstand bzw. die Übertragung von Urlaubs- und Ausgleichsansprüchen in das folgende Haushaltsjahr stellt eine Geldschuld der Gemeinde gegenüber den Beschäftigten dar.

Wenn zum Abschlussstichtag noch entsprechende Ansprüche der Beschäftigten bestehen bzw. übertragen werden und von der Gemeinde eine Abgeltung durch Urlaub, Freizeitausgleich oder eine Barabgeltung vorgesehen bzw. nicht ausgeschlossen worden ist, muss von ihr eine periodengerechte Abgrenzung sachgerecht vorgenommen und entsprechend eine Rückstellung für derartige Zwecke in der gemeindlichen Bilanz angesetzt werden. Die Bemessung solcher Rückstellungen baut sowohl auf einem Mengen- als auch auf einem Wertgerüst auf.

Die wertmäßige Bemessung kann auf der Grundlage der gezahlten Vergütungen vorgenommen werden, wobei eine Durchschnittsbildung als zulässig angesehen wird. Dabei ist der künftige Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die Beschäftigten zu berücksichtigen.

Die Gemeinde darf auf eine Rückstellungsbildung für die bestehende Ansprüche ihrer Beschäftigten dann verzichten, wenn eine Abgeltung der Ansprüche der Beschäftigten nach dem jeweiligen Abschlussstichtag nicht erfolgen soll. Sie kann auf eine Rückstellungsbildung auch dann verzichten, wenn im Rahmen des gemeindlichen Jahresabschlusses die bestehenden Ansprüche ihrer Beschäftigten für die gemeindliche Haushaltswirtschaft von geringfügiger Bedeutung für die gemeindliche Haushaltswirtschaft sind.

Insofern ist zum 31.12. eines jeden Haushaltsjahres festzustellen, in welchem Umfang Ansprüche der Beschäftigten aus nicht genommenen Urlaub und für geleistete Überstunden bestehen. Bei der Stadt Meckenheim wurde die Bewertung der Ansprü-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

che anhand der Besoldungsstufe/Entgeltstufe und dem tatsächlichen Mengenaufkommen bei den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen.

Rückstellungen für Altersteilzeit

Für die tariflich Beschäftigten im öffentlichen Dienst sind die Regelungen im aktuellen Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit ausgestaltet. Die Altersteilzeit für Beamte ist dienstlich geregelt.

Bei der Altersteilzeit sind zwei Gestaltungsmöglichkeiten geregelt. Zum einen das „Blockmodell“ mit einer Arbeitsphase (Vollzeit) und einer Freistellungsphase und zum anderen das „Teilzeitmodell“ mit halber Arbeitszeit über den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit. Die Bediensteten der Stadt Meckenheim, die von den Altersteilzeitregelungen Gebrauch machen, entschieden sich ausschließlich für das Blockmodell.

Zum 1.1.2009 gibt es 13 Fälle, in denen die Altersteilzeitregelung in Anspruch genommen wird. Im Rahmen der ATZ-Vereinbarungen sind keine Abfindungen vorgesehen.

Rückstellungen für sonstige Dienstleistungen

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Aufwendungen für externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (94.000,00 €), die Kostenprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt der Jahre 2004 bis 2007 (70.000,00 €), Aufwendungen für die Erstellung von Energieausweisen für die städtischen Gebäude (54.685,00 €) sowie Aufwendungen für die Gewerbeflächenentwicklung gemäß Auftragserteilung im Jahre 2007 (30.000,00 €). Die Kostenprüfung der GPA für den nächsten Prüfungszeitraum von 2008 bis 2013 wurde mit 92.000,00 € im Haushaltsplan veranschlagt. Aus diesem Grunde wurden zusätzlich 15.330,00 € als anteilige Prüfungskosten für das Jahr 2008 zurückgestellt. Kosten für die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden nicht als Rückstellung bilanziert.

Die Stadt hat gemäß § 36 Abs. 5 GemHVO Rückstellungen zu bilden, wenn Verluste aus laufenden Rechtsverfahren drohen und diese nicht geringfügig sind.

Für Fälle noch anhängiger Klagen hinsichtlich der Kürzung des Weihnachtsgeldes und der Abschaffung des Urlaubsgeldes für Beamte und Beamtinnen wurden keine Rückstellungen gebildet. Die Stadt Meckenheim geht davon aus, dass den Klagen nicht stattgegeben wird, da das Bundesverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen bereits deutlich gemacht hat, dass die genannten Bestandteile nicht zum Kernbereich der Alimentation gehören. Darüber hinaus besteht auch keine Notwendigkeit zur Bildung einer Rückstellung für Rückerstattungsansprüche von Beamten im Zusammenhang mit der Einführung der Kostendämpfungspauschale, da sich die Beurteilung der Erstattungspflicht für die Beamten an der Eigenbeteiligung von angestellten Arbeitnehmern orientiert. Insofern ist davon auszugehen, dass es auch bei der Eigenbeteiligung der Beamten bleibt.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Die Bildung einer Rückstellung für die leistungsorientierte Bezahlung gem. § 18 TVöD konnte unterbleiben, da die Auszahlung im Monat Dezember 2008 erfolgte.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Anteil am Volkshochschulzweckverband)

Verbandsmitglieder am Volkshochschulzweckverband sind die Städte Meckenheim und Rheinbach sowie die Gemeinde Wachtberg.

Die Bewertung der Beteiligung erfolgt gem. § 55 Abs. 6 GemHVO mit dem anteiligen Eigenkapital (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu den Beteiligungen, Punkt 3.4.1.3.2), das für Zwecke der Eröffnungsbilanz wie folgt geschätzt wird:

geschätztes Anlagevermögen (Erinnerungswert)	1,00 €
anteilige Pensionsrückstellung (einschließlich Beihilfen) – Anteil Meckenheim (gem. Mitteilung über anteilige Pensionsrückstellungen)	- 398.031,00 €
geschätztes Eigenkapital	- 398.030,00 €

Aufgrund der hohen Pensionsverpflichtung (Umlage) ergibt sich ein negativer Beteiligungsansatz. Daher erfolgt der Ausweis der Beteiligung auf der Passivseite der Bilanz unter den „Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften“. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Stadt Meckenheim mit Schreiben vom 4.07.2008 vom VHS-Zweckverband aufgefordert wurde, eine Garantieerklärung für die Übernahme des auf sie entfallenden Anteils an den Pensionsrückstellungen abzugeben.

Bei der Bildung der Rückstellungen wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

3.4.4 Verbindlichkeiten

Die Gemeinde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verpflichtungen der Gemeinde erst bei Fälligkeit erfüllt werden (vgl. § 23 Abs. 3 GemHVO NRW). Soweit die Gemeinde am Abschlussstichtag des Haushaltsjahres die von ihr eingegangenen Verpflichtungen noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt hat, sind diese z.B. als Verbindlichkeiten, gegliedert nach Arten, in der gemeindlichen Bilanz anzusetzen.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Gemeindliche Verbindlichkeiten liegen immer dann vor, wenn die Gemeinde gegenüber einem Dritten zu einer konkreten Leistungserbringung auf Grund von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen verpflichtet ist.

Sie sind in der gemeindlichen Bilanz anzusetzen, wenn diese am Abschlussstichtag wirtschaftlich noch bestehen, weil die Gemeinde ihre Verpflichtung noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt hat. Derartige gemeindliche Verbindlichkeiten stellen eine wirtschaftliche Belastung der Gemeinde dar, wenn die Gemeinde sicher von einer Verminderung ihres Vermögens ausgehen kann.

Die gemeindlichen Verbindlichkeiten beziehen sich i. d. R. auf Geldleistungen, bei denen der Leistungszwang für die Gemeinde betragsmäßig hinreichend konkret bestimmt sein muss. Quantifizierbar ist eine gemeindliche Verpflichtung, wenn sie zum Abschlussstichtag der Höhe nach konkret benannt werden kann, z.B. durch den Rückzahlungsbetrag eines aufgenommenen Darlehens bzw. durch den zu erbringenden Erfüllungsbetrag (vgl. § 91 Abs. 2 GO NRW). Die Verbindlichkeiten der Stadt Meckenheim wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten liegt nicht vor. Eigentumsvorbehalte bei Lieferungen, die über das im Geschäftsleben übliche Maß hinaus gehen, bestehen nicht.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Im Einzelnen wurden in der Eröffnungsbilanz folgende Verbindlichkeiten bilanziert:

Verbindlichkeiten			32.158.463,36€
<u>davon:</u>			
Anleihen		0,00 €	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		29.986.086,43 €	
<u>davon:</u>			
➤ von verbundenen Unternehmen	441.383,91 €		
➤ von Beteiligungen	0,00 €		
➤ von Sondervermögen	0,00 €		
➤ vom öffentlichen Bereich	21.453.690,97 €		
➤ vom privaten Kreditmarkt	8.091.011,55 €		
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00 €	
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen		0,00 €	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		504.987,71 €	
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		426.362,18 €	
sonstige Verbindlichkeiten		1.241.027,04 €	

Eine detaillierte Aufstellung der Verbindlichkeiten ist dem gem. § 44 Abs. 3 GemHVO beigefügten Verbindlichkeitspiegel (Punkt 7) zu entnehmen.

3.4.4.1 Anleihen

Anleihen	0,00 €
----------	--------

Unter dem Bilanzposten „Anleihen“ sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde aus der Herausgabe von Anleihen anzusetzen (§ 41 Abs. 4 GemHVO NRW). Die Anleihen stellen eine langfristige Finanzierungsform für Fremdkapital dar, bei der das vom



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Herausgeber benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Die von der Gemeinde ausgebrachten Wertpapiere können an der Börse gehandelt werden und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. Beispiele für Anleihen sind Teilschuldverschreibungen (Obligationen), Gewinnschuldverschreibungen, Genussscheine u. a. Die Genussscheine sind nur dann unter Anleihen auszuweisen, wenn sie ausschließlich Gläubigerrechte verbriefen.

Verbindlichkeiten in Form von Anleihen liegen bei der Stadt Meckenheim nicht vor.

3.4.4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen“ sind die gemeindlichen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen nach § 86 GO NRW anzusetzen. Bei diesen Krediten sind der Gemeinde von einem Dritten Geldbeträge mit der Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden, das aufgenommene Kapital dem Kreditgeber zurückzuzahlen. In der Bilanz muss die Gemeinde sämtliche Verpflichtungen aus den aufgenommenen Krediten, differenziert nach den wichtigsten Kreditgebern, ansetzen, so dass sich gemäß § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO NRW nachfolgende Darstellung ergibt:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.986.086,43 €
<u>davon:</u>	
➤ von verbundenen Unternehmen	441.383,91 €
➤ von Beteiligungen	0,00 €
➤ von Sondervermögen	0,00 €
➤ vom öffentlichen Bereich	21.453.690,97 €
➤ vom privaten Kreditmarkt	8.091.011,55 €

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen

Bei den Verbindlichkeiten der Stadt Meckenheim gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich um eine Darlehensforderung der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH. Diese resultiert aus in früheren Jahren an die Stadt Meckenheim veräußerten Teilflächen des Geländes am Meckenheimer Schul- und Sportzentrum. Die Darlehensforderung ist zins- und tilgungsfrei.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Beteiligungen

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Beteiligungen“ sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde aus der Kredithingabe durch die gemeindlichen Betriebe anzusetzen, an denen die Gemeinde Anteile hält. Als Betei-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

ligungen sind in der gemeindlichen Bilanz alle Anteile der Gemeinde, d.h. die mitgliedschaftlichen Vermögens- und Verwaltungsrechte an gemeindlichen Betrieben einzuordnen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Betrieben herzustellen. Ein Ansatz in der gemeindlichen Bilanz setzt daher voraus, dass die Verbindung dem gemeindlichen Geschäftsbetrieb dient und einen Beitrag zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde leistet oder leisten kann. Eine Beteiligung der Gemeinde liegt i.d.R. vor, wenn sie an einem Unternehmen mit mehr als 20 v. H. beteiligt ist (vgl. § 271 Abs. 1 HGB).

Bei der Stadt Meckenheim sind zum 1.01.2009 keine Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Beteiligungen zu bilanzieren.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen“ sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde aus der Kredithingabe durch die gemeindlichen Sondervermögen anzusetzen. Zu diesen Sondervermögen zählen nach § 97 GO NRW die wirtschaftlichen Unternehmen (vgl. § 114 GO NRW) und die organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen (vgl. § 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen sind im Bereich der Stadt Meckenheim nicht vorhanden.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich“ sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde aus der Kredithingabe durch öffentlich-rechtliche Institutionen, unabhängig von ihrer Organisationsform, anzusetzen, die nicht ein verbundenes Unternehmen, eine Beteiligung oder ein Sondervermögen der Gemeinde sind. Zu solchen Institutionen zählen der Bund, das Land, die Gemeindeverbände auch in Form von Zweckverbänden, die Versicherungsträger von Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit. Ebenso sind unter diesem Bilanzposten die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute und die Sparkassen anzusetzen, die auch öffentlich-rechtliche Institutionen darstellen.

Die genaue Verteilung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich ist im Verbindlichkeitspiegel aufgeführt. Die Höhe der Verbindlichkeiten ist durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge belegt.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt“ sollen sämtliche Verbindlichkeiten der Gemeinde aus Krediten für Investitionen angesetzt werden, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde Investitionskredite am privaten Kreditmarkt aufgenommen hat. Das Merkmal „privater Kreditmarkt“ umfasst dabei alle in- und ausländischen Banken und sonstigen Kreditinstitute im Sinne des § 1 KWG. Dadurch sollen unter diesem Posten die Verbindlichkeiten der Gemeinde aus der Kredithingabe durch Banken und Kreditinstitute so-

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



wie sonstige Kreditgeber angesetzt werden, die nicht dem öffentlichen Bereich zugeordnet werden können.

Eine detaillierte Darstellung von Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt weist der Verbindlichkeitspiegel aus. Die Höhe der Verbindlichkeiten ist durch Saldenbestätigungen und Kontoauszüge der entsprechenden Banken belegt.

3.4.4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
---	--------

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde aus der Kreditaufnahme zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit anzusetzen. Mit den Krediten zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite) nach § 89 Abs. 2 GO NRW wird die Liquidität der Gemeinde verstärkt und damit die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gesichert. Diese gemeindlichen Kredite werden im Rahmen privat-rechtlicher Rechtsgeschäfte aufgenommen. Ein Hauptmerkmal dieses Betriebsmittelkredites ist seine kurze Laufzeit, entweder nach Tagen oder Monaten bestimmt, i. d. R. sollten diese aber nicht länger als ein Jahr sein.

Diese „Liquiditätskredite“, die haushaltsrechtlich nicht den Krediten nach § 86 GO NRW zuzuordnen sind, berühren daher bei ihrer Aufnahme nicht den in der Haushaltssatzung nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 c) GO NRW festzusetzenden Kreditrahmen für Kredite für Investitionen. Für die Kredite zur Liquiditätssicherung ist in der gemeindlichen Haushaltssatzung ein Höchstbetrag für die Aufnahme dieser Kredite festzusetzen (vgl. § 78 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

Bei den Krediten zur Liquiditätssicherung wird außerdem zwischen Festbetragskrediten und Kontokorrentkrediten unterschieden. Bei einem Festbetragskredit verpflichtet sich die Gemeinde vertraglich, ein kurzfristiges Darlehen mit einem bestimmten Betrag für eine festgelegte Zeit in Anspruch zu nehmen. Bei einem Kontokorrentkredit wird dem Kontoinhaber das Recht eingeräumt, sein Konto bis zu einer vorher bestimmten Höhe zu überziehen (Rahmenkredit). Unter diesem Bilanzposten wäre somit auch der im Saldo negative Girobestand der städtischen Girokonten auszuweisen.

Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages waren keine Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung vorhanden.



3.4.4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00 €
---	--------

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“ sind Verbindlichkeiten der Gemeinde aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzusetzen, aus denen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde begründet wurde, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt. Damit sind nur die gemeindlichen Rechtsgeschäfte als kreditähnlich einzuordnen, die mit der Investitionstätigkeit der Gemeinde in Verbindung stehen. Dieses Erfordernis wird auch durch die Einbindung der Regelungen über kreditähnliche Rechtsgeschäfte in die Vorschriften über die gemeindliche Kreditaufnahme für Investitionen nach § 86 GO NRW deutlich.

Zu den kreditähnlichen Rechtsgeschäften der Gemeinde zählen z.B. Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte, Leasingverträge, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften. Von besonderer Bedeutung sind Leibrentenverträge und Leasingverträge. Leibrentenverträge gehören zu den Rentenverpflichtungen. Leibrentenverträge können im Rahmen eines Vermögenserwerbs vorkommen, zum Beispiel bei der Anschaffung eines Grundstückes auf Rentenbasis.

Bei der Stadt Meckenheim liegen keine Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen, vor.

3.4.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

„Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sind gemeindliche Verpflichtungen auf Grund von Kauf- Werk- und Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen usw., bei denen die Gegenleistung der Stadt (die Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Diese Verpflichtungen der Gemeinde werden analog zum Handelsrecht in der gemeindlichen Bilanz gesondert ausgewiesen.

Bei Verbindlichkeiten der Gemeinde aus Lieferungen und Leistungen ist der Rückzahlungsbetrag der Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss (Erfüllungsbetrag). Die Lieferantenverbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag anzusetzen. Bei Inanspruchnahme des Skontos mindern sich Anschaffungskosten der bezogenen Güter. Sofern von vornherein feststeht, dass unter Skontoabzug gezahlt wird, kann die Verbindlichkeit schon mit dem Nettobetrag angesetzt werden.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Für den Bereich der Stadt Meckenheim wurden folgende Verbindlichkeiten angesetzt:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		504.987,71 €
davon:		
diverser einzelner Kreditoren	427.553,45 €	
von verbundenen Unternehmen (Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH)	3.365,75 €	
von Sondervermögen (Stadtwerke Meckenheim)	16.799,43 €	
Finanz-Software (Restzahlung)	27.883,48 €	
Finanz-Software Einführung Zweckverband	29.385,60 €	

3.4.4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	426.362,18 €
--	--------------

Unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Transferleistungen“ sind die Verpflichtungen der Gemeinde anzusetzen, die aus der Übertragung von Finanzmitteln von Dritten entstanden sind, denen jedoch keine konkrete Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen, nicht auf einem Leistungsaustausch und werden im Rahmen der gemeindlichen Haushaltswirtschaft sowohl als Transfererträge als auch als Transferaufwendungen erfasst, z.B. aus der Gewährung von Sozialhilfeleistungen oder anderen personenbezogenen gemeindlichen Finanzleistungen. Unter diesem Bilanzposten sind auch die gemeindlichen Verpflichtungen zu erfassen, die bei der Gemeinde wegen erhaltener rückzahlbarer Zuwendungen bestehen.

Bei der Stadt Meckenheim handelt es sich im Wesentlichen um Sozialleistungen und Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie um entsprechende Durchlaufposten, wie z. B. Wasserverbrauchsgebühren, die an die Stadtwerke zu zahlen sind.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

3.4.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten			1.241.027,04 €
<u>davon:</u>			
kreditorische Debitoren (Überzahlungen aus Abgaben, Beiträgen etc.)		158.203,88 €	
Steuerverbindlichkeiten Hallenbad		62,80 €	
Verwahrgelder		76.719,15 €	
<u>davon:</u>			
➤ zweckgebunden erhaltene Mittel für den Bereich Kindergarten (Kindergartenrücklage)	14.513,00 €		
➤ zweckgebunden erhaltende Mittel aus „Mecki-Basar“	13.848,15 €		
➤ zweckgebunden erhaltene Mittel aus der Erbschaft 2008	48.358,00 €		
Sonstige Verbindlichkeiten		1.006.041,21 €	
<u>davon:</u>			
➤ erhaltene Anzahlungen	799.979,67 €		
➤ andere sonstige Verbindlichkeiten	206.061,54 €		

Der Bilanzposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist ein Auffangposten für die Verbindlichkeiten der Gemeinde, die nicht unter einem anderen Verbindlichkeitsposten gesondert anzusetzen sind. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten der Gemeinde zählen Verbindlichkeiten, die nicht auf der Grundlage von Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Unter dem Bilanzposten sind z.B. auch Verbindlichkeiten anzusetzen, die dadurch entstehen, dass die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Steuern von anderen Steuerpflichtigen im Auftrag des Staates einzuziehen und abzuführen (Durchlaufsteuern). Aber auch die eigenen Steuerverpflichtungen der Gemeinde sowie ihre Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ anzusetzen. Der Erfüllungsbetrag stellt dabei den von der Gemeinde in ihrer Bilanz zu passivierenden Wertansatz dar.

Eine gesonderte Stellung bei den sonstigen Verbindlichkeiten nehmen die erhaltenen Anzahlungen ein. Hierbei handelt es sich u. a. um noch nicht zweckentsprechend verwendetes Geldbeträge von Dritten, die daraus entstehen, dass die Gemeinde von Dritten Finanzmittel bereits erhalten hat, die von ihr zugesicherte Leistung aber noch nicht oder noch nicht vollständig erbracht hat. Bei erhaltenen Zuwendungen bedeutet dies, dass die Gemeinde die Zuwendung noch nicht zweckbezogen verwenden hat und deswegen ggf. eine „schwebende“ Rückzahlungspflicht bis zur zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Finanzmittel bestehen kann. Derartige Sachverhalte stellen Verbindlichkeiten der Gemeinde dar und sollen, weil sie regel-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

mäßig von vorübergehender Natur sind, unter einem gesonderten Bilanzposten offen gelegt werden.

Für die Stadt Meckenheim wurden bei dieser Bilanzposition die bereits geleisteten Erschließungsbeiträge für das Neubaugebiet „Merler Winkel“ (EUR 734.979,67) und die Zuwendung des Landes NRW (EUR 65.000,00) angesetzt.

3.4.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.907.794,51 €
------------------------------------	----------------

Der Bilanzposten „Passive Rechnungsabgrenzung“ in der gemeindlichen Bilanz stellt wie die aktive Rechnungsabgrenzung einen bilanztechnischen Posten dar. Er dient der periodischen Ergebnisermittlung, wenn eine erforderliche Rechnungsabgrenzung durch andere Bilanzposten nicht möglich ist. Er ist Ausdruck einer zeitraumbezogenen Leistungsverpflichtung der Gemeinde, die der sofortigen ergebniswirksamen Vereinnahmung der erhaltenen zeitraumbezogenen Zahlung entgegen steht (vgl. Erläuterungen zu § 42 Abs. 3 GemHVO NRW).

Es sind Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen, wenn die Stadt Einnahmen vor dem Abschlussstichtag erhalten hat, diese aber Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten) (vgl. § 42 Abs. 3 GemHVO NRW).

Das wesentliche Kriterium für die Entscheidung, ob Einnahmen als Erträge dem abgelaufenen Haushaltsjahr oder einem Folgejahr zuzuordnen sind, ist die wirtschaftliche Zuordnung. Hierbei ist zu prüfen, inwiefern Einnahmen durch bestimmte, im abgelaufenen Jahr empfangene Gegenleistungen oder erst durch künftig zu erwartende Gegenleistungen wirtschaftlich verursacht sind. Dies kann z.B. bei Vorauszahlungen von Miete und Pacht, oder durch andere einmalige und im Voraus gezahlte Entgelte von Dritten gegeben sein.

In der Eröffnungsbilanz zum 1.01.2009 wurden unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten vereinnahmte Friedhofsgebühren für die Grabnutzung ausgewiesen. Da die Grabnutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung im Voraus für den gesamten Zeitraum der Nutzung von den Erwerbern zu entrichten ist, muss nach den Bilanzierungsvorschriften eine Aufteilung dieser Erträge auf den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes erfolgen.

Für jedes auf den drei Friedhöfen der Stadt Meckenheim zum 31.12.2008 noch bestehende Ruherecht wurde die im Voraus erhaltene Grabnutzungsgebühr mit dem Betrag über die Laufzeit abgegrenzt, der der Restruhezeit noch zuzurechnen ist.



4. Sonstige Angaben

4.1 Kostenrechnende Einrichtungen

Nach § 43 GemHVO NRW sind Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, als Sonderposten für den Gebührenausschlag anzusetzen. Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, sind im Anhang anzugeben. Zum Bilanzstichtag 1.01.2009 wurden keine etwaigen Kostenunterdeckungen ausgewiesen.

4.2 Verpflichtungen aus Miet-, Leasing und sonstigen Verträgen

Im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind auch Sachverhalte zu erläutern, aus denen sich nicht unerhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können bzw. in denen sich die Stadt verpflichtet hat, eine bestimmte Leistung zu stellen. Arbeitsverträge, Energielieferverträge, beamtenrechtliche Zusicherungen usw. werden hingegen nicht dargestellt.

- Verbindlichkeiten aus Mietverträgen
Aus abgeschlossenen Mietverträgen für Büroflächen und Veranstaltungsflächen ergeben sich nachfolgende jährliche Verpflichtungen:

Mietverträge	Jahresbetrag
Reginahof, Bahnhofstraße 25	177.110,16 €
Bahnhofstraße 24	65.954,40 €
Merler Saal	17.400,00 €
Summe:	260.464,56 €

Hier ist anzumerken, dass die Verpflichtung aus dem Mietvertrag für das Gebäude Bahnhofstraße 24 ab dem 1.01.2010 für die Stadt Meckenheim entfällt. Aufgrund geführter Verhandlungen wird der ab diesem Zeitpunkt unmittelbar zwischen dem Eigentümer und dem Rhein-Sieg-Kreis weiter geführt.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

- **Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen**
Aus Versicherungsverträgen, insbesondere für Haftpflicht, Kfz-Versicherung, Vermögenseigenschaden, Gebäudeversicherung und Unfallversicherung ergeben sich nachfolgende jährliche Verpflichtungen. Die Verträge sind unter Beachtung der Kündigungsfristen jederzeit kündbar.

Versicherungen	Jahresbetrag
Gebäudeversicherung einschl. Elektronik- und Maschinenversicherung	180.637,99 €
Haftpflichtversicherung	74.285,87 €
Unfallversicherung	196.742,98 €
Vermögens- / Eigenschadenversicherung	12.667,79 €
sonstige Versicherungen (Rechtsschutz)	4.642,39 €
Kfz-Versicherung	30.000,00 €
Summe:	498.977,02 €

- **Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen**
Im Bereich der Stadt Meckenheim bestehen nachfolgende Leasing- bzw. Contracting-Verträge. Weder das Fahrzeug noch die Heizungsanlagen gehen in das Eigentum der Stadt Meckenheim über.

Leasing	Jahresbetrag
Dienstfahrzeug Bürgermeister	3.084,36 €
Leasing Heizungsanlage EGS/KGS Meckenheim	29.430,60 €
Contracting Heizungsanlage KGS Merl	37.192,96 €
Summe:	69.707,92 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

- **Verbindlichkeiten aus Kopier- und Wartungsverträgen**
Aus Kopier- und Wartungsverträgen ergeben sich nachfolgende jährliche Verpflichtungen. Für die Telefonanlage wurde zwischenzeitlich ein Vertrag mit günstigeren Miet- und Wartungskosten abgeschlossen. Die Verträge sind unter Beachtung der Kündigungsfristen jederzeit kündbar.

Kopier- und Wartungsverträge	Jahresbetrag
Full-Service Mietvertrag (Gerätepool für alle städtischen Einrichtungen einschließlich Schulen und Kindergärten)	90.087,84 €
sonstige Wartungsverträge wie z. B. für Wärmeversorgungsanlagen und Lüftungstechnische Anlagen, Einbruchmeldeanlagen, Sicherheitstechnische u. maschinentechnische Einrichtungen	17.184,16 €
Miete- und Wartung für Telefonanlage	79.000,00 €
Summe	186.272,00 €

- **Sonstige Verträge**
Hierbei handelt es sich in der Regel um Jahresverträge aus verschiedenen Bereichen der Verwaltung.

sonstige Verträge	Jahresbetrag
Jugendhilfe (lernern fördern)	24.000,00 €
Projekt Meckenheim Mobil	87.115,00 €
Bestattungswesen	65.155,00 €
Tiefbau Jahresvertrag	130.000,00 €



4.3 Verpflichtungen aus bestehenden Haftungsverhältnissen

Im Anhang sind auch die im Verbindlichkeitspiegel (vgl. § 47 GemHVO NRW) auszuweisenden Haftungsverhältnisse zu erläutern. Im gemeindlichen Bereich werden als Haftungsverhältnisse alle Verpflichtungen auf Grund von Rechtsverhältnissen bezeichnet, bei denen eine Inanspruchnahme nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, deren Eintritt vom Bilanzierenden aber nicht erwartet wird. Wie im handelsrechtlichen Sinne unterscheiden sich die Haftungsverhältnisse damit von den Verbindlichkeiten und Rückstellungen durch den Grad der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme. Ist der Eintritt der Verpflichtung sicher oder wahrscheinlich, ist eine Passivierung geboten.

Zur Darstellung der gemeindlichen Haftungsverpflichtungen kommen daher Angaben und Erläuterungen zu übernommenen Bürgschaften, bestellten Sicherheiten, z.B. Grundpfandrechten und Sicherungsübereignungen, sowie zu Gewährverträgen in Betracht (vgl. Erläuterungen zu § 87 GO NRW). Die weitere Vorgabe, dass im Anhang alle Sachverhalte anzugeben sind, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, soll dazu beitragen, nicht nur ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt zu bekommen, sondern wegen möglicher Vorgänge von besonderer Bedeutung auch über die Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Gemeinde zu informieren. Denn die Gemeinde übernimmt hierdurch ein wirtschaftliches Risiko für fremde Interessen.

Den rechtlichen Rahmen für die Bestellung von Sicherheiten durch die Gemeinden gibt § 87 GO NRW vor. Nach § 87 Abs. 1 GO NRW darf die Gemeinde grundsätzlich keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen.

Die Aufsichtsbehörde kann jedoch Ausnahmen zulassen.

Die grundsätzliche Unzulässigkeit wird in den weiteren Absätzen des gleichen Paragraphen modifiziert. § 87 Abs. 2 GO NRW bietet jedoch eine Ausnahme. Danach darf die Gemeinde Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Entscheidung der Gemeinde zur Übernahme von Bürgschaften ist der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. In der Regel sind selbstschuldnerische Bürgschaften nicht erlaubt sondern nur Ausfallbürgschaften, bei denen der Bürge erst einzutreten hat, wenn der Hauptschuldner nicht leisten kann.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Der Gesamtbestand an städtischen Bürgschaften betrug zum 1.1.2009 insgesamt 6.040 TEUR. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Art	Stand zu Beginn des Vorjahres	Voraussicht- licher Stand zu Beginn des Haus- haltsjahres
	TEUR	TEUR
1. Ausfallbürgschaften für Kontokorrentkredite	617	617
1.1 Kindergarten Bürgeraktion Ruhrfeld e.V. v. 20.05.1974	3	3
1.2 Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH v. 21.10.1985	614	614
2. Ausfallbürgschaften für öffentliche Zuschüsse und Wohnungs- baudarlehen	2.582	2.582
2.1 Kindergarten Bürgeraktion Ruhrfeld e. V. v. 05.12.1991 Zweckbin- dung bis 05.12.2001	3	3
2.2 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 07.01.1993	1.912	1.912
2.3 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 15.11.1993	185	185
2.4 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 16.12.1994	177	177
2.5 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 14.02.1995	305	305
3. Ausfallbürgschaften für Kreditmarktmittel	2.841	2.841
3.1 Tennisclub Blau Weiß e. V. v. 31.07.1979 Zweckbindung bis 31.05.1999	0	0
3.2 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 16.03.1992	455	455
3.3 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 19.07.1993	665	665
3.4 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 18.08.1993	212	212
3.5 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 01.01.1996	340	340
3.6 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 07.08.1998	179	179
3.7 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 20.03.2003	503	503
3.8 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 24.02.2004	133	133
3.9 Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH v. 25.02.2004	354	354
Bürgschaften insgesamt	6.040	6.040

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



5. Anlagenspiegel

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



Anlagespiegel

ANLAGEVERMÖGEN		Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 1.1.2009
		EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände		109.841,41
2. Sachanlagen		
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
2.1.1. Grünflächen		29.235.228,69
2.1.2. Ackerland		391.770,00
2.1.3. Wald, Forste		528.973,59
2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke		2.407.120,00
		32.563.092,28
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
2.2.1. Kinder und Jugendeinrichtungen		6.420.662,11
2.2.2. Schulen		47.872.544,10
2.2.3. Wohnbauten		825.268,13
2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		23.066.077,73
		78.184.552,07
2.3. Infrastrukturvermögen		
2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		20.619.564,55
2.3.2. Brücken und Tunnel		3.063.529,10
2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		1.383.565,40
2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		193.608,74
2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		125.973.364,66
2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		6.714.111,92
		157.947.744,37



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

	Anschaffungs- und Herstell- ungskosten zum 1.1.2009
ANLAGEVERMÖGEN	
2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	63.858,24
2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	319.053,56
2.6. Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	1.899.362,68
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	506.036,20
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	224.392,92
3. Finanzanlagen	
3.1. Anteile an verbundene Unternehmen	1.050.949,68
3.2. Beteiligungen	9.292,47
3.3. Sondervermögen	859.321,00
3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	162.323,57
3.5. Ausleihungen	
3.5.1. an verbundene Unternehmen	109.027,53
3.5.2. an Beteiligungen	
3.5.3. an Sondervermögen	
3.5.4. Sonstige Ausleihungen	74.799,58
	2.265.713,83
	274.083.647,56

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



6. Forderungsspiegel

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



Forderungsspiegel

Art der Forderungen	Gesamt- betrag des	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des
	Haushalts- jahres	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	629.453,34	629.453,34	0,00	0,00	0,00
1.2 Beiträge	19.493,15	19.493,15	0,00	0,00	0,00
1.3 Steuern	789.104,91	789.104,91	0,00	0,00	0,00
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	43.025,00	43.025,00	0,00	0,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	19.754,11	19.754,11	0,00	0,00	0,00
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	27.037,52	27.037,52	0,00	0,00	0,00
2.3 gegen verbundene Unternehmen	19.329,31	19.329,31	0,00	0,00	0,00
2.4 gegen Beteiligungen	3.174,74	3.174,74	0,00	0,00	0,00
2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Summe aller Forderungen	1.550.372,08	1.550.372,08	0,00	0,00	0,00

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



7. Verbindlichkeitspiegel



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1. von verbundenen Unternehmen	441.383,91	0,00	441.383,91	0,00	0,00
2.2. von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3. von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4. vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	1.661,69	830,85	830,84	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden (GV)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 vom Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	21.452.029,28	1.005.474,18	3.866.518,25	15.686.989,81	0,00
2.5. vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	8.091.011,55	376.426,03	1.999.457,22	6.608.175,34	0,00
2.5.2 vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					0,00
3.1. vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2. vom privaten Kreditmarkt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	504.987,71	504.987,71	0,00	0,00	0,00
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	426.362,18	426.362,18	0,00	0,00	0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.241.027,04	1.241.027,04	0,00	0,00	0,00
8. Summe aller Verbindlichkeiten	32.158.463,36	3.555.107,99	6.308.190,22	22.295.165,15	0,00
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten (Bürgschaften)	6.040,00 TEUR				

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



8. Übersicht der Rückstellung für die Nachholung bisher unterlassener Instandhaltungen



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.-	Objekt				Maßnahme			
Nr.					(Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010
		KTR	KST	Sachkonto				
	Gebäude und Betriebsvor- richtungen							
111.5	Rathaus	11151	10521	7211000	E-Hauptverteiler	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Hebeanlage	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					Sanitärarbeiten	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Ruhrfeld 16	11151	10523	7211000	Flachdach mit Blitzschutz	32.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Bauhof	11151	10524	7211000	Heizungsanlage	42.000,00 €	42.000,00 €	0,00 €
					Verkehrssicherung Tau- benabwehr wg. Beschä- digung Gebäude	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €
					Lagerraum Dachge- schoss	17.000,00 €	0,00 €	7.000,00 €
				7221000	Ölabscheideranlage BVR	14.500,00 €	9.500,00 €	5.000,00 €
				7221000	Salzsilos BVR	5.900,00 €	5.900,00 €	0,00 €
	Haus, Ecke Schwit- zerstr./Neustr.	11151	10534	7211000	Hallendach	12.500,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gebäude, Neuer Markt 34 - 36	11151	10533	7211000	Abdichtung Dachterasse	17.000,00 €	0,00 €	0,00 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.-	Objekt				Maßnahme					
Nr.					(Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
		KTR	KST	Sachkonto						
211.1	KGS Meckenheim Geb. 1				Beleuchtung	20.000,00 €	0,00 €	13.000,00 €	7.000,00 €	0,00 €
					Brüstungsgeländer	11.000,00 €	0,00 €	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Garderoben	1.600,00 €	0,00 €	1.600,00 €	0,00 €	0,00 €
		21111	50321	7211000	Malerarbeiten	7.000,00 €	0,00 €	0,00 €	7.000,00 €	0,00 €
					Verdunkelung	3.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.700,00 €
					Sanitärarbeiten	9.000,00 €	0,00 €	9.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Küchenwand Unterge- schoss	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €
					Dachgauben	17.000,00 €	0,00 €	17.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	KGS Meckenheim Geb. 2	21111	50326	7211000	Beleuchtung	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
					Malerarbeiten	1.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.600,00 €
	EGS Meckenheim				Beleuchtung	25.000,00 €	11.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	0,00 €
		21111	50322	7211000	Dämmung Aula (Schall- schutz)	24.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	24.600,00 €
					Dach	140.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	140.000,00 €
					EDV Verkabelung	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	GGS Merl	21111	50323	7211000	Beleuchtung	31.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	21.000,00 €
					Schmutzmatte Eingang	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €
					EDV Verkabelung	9.000,00 €	9.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.- Nr.	Objekt			Maßnahme (Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
	KTR	KST	Sachkonto						
211.1	KGS Merl	21111	50324	7211000	Flachdach Treppenhaus	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €
					Beleuchtung	20.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
					Erneuerung Sonnenblenden	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	1.500,00 €
					Malerarbeiten	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	1.500,00 €
	KGS Altendorf	21111	50325	7211000	EDV-Leitungen	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					Beleuchtung	23.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €
					Malerarbeiten	3.100,00 €	1.600,00 €	1.500,00 €	0,00 €
					Dach	12.500,00 €	0,00 €	0,00 €	12.500,00 €
212.1	Hauptschule	21211	50331	7211000	Fenster	5.300,00 €	5.300,00 €	0,00 €	0,00 €
					Beleuchtung	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €
					Deckenuntersichten außen	27.500,00 €	0,00 €	27.500,00 €	0,00 €
					Bodenbelag	7.000,00 €	3.500,00 €	0,00 €	3.500,00 €
	Realschule	21211	50332	7211000	Eingangüberdachung	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					Malerarbeiten	600,00 €	0,00 €	600,00 €	0,00 €
					Verdunkelungsanlage	1.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €
					Blitzschutzanlage	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €	0,00 €
					Erneuerung Steuerung Heizungsanlage	2.800,00 €	0,00 €	2.800,00 €	0,00 €
					Abzugsanlage	4.100,00 €	4.100,00 €	0,00 €	0,00 €
	Realschule Pavillon	21211	50335	7211000	Sanitärarbeiten	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €
					Beleuchtung	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €
					Fenster	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.-	Objekt				Maßnahme					
Nr.					(Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
		KTR	KST	Sachkonto						
212.1	Gymnasium				Sonnenschutz	29.000,00 €	29.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Dach	18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.000,00 €
					Fenster	5.500,00 €	5.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Reparatur Bühnenlicht	1.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					Außenluftansaugung	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Erneuerung Bühnenvor- hang	18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	18.000,00 €	0,00 €
					Bodenbelag	8.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Beleuchtung	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €
					Malerarbeiten	13.800,00 €	0,00 €	9.800,00 €	0,00 €	4.000,00 €
					Fassadensockel	6.000,00 €	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Deckenuntersichten außen	27.500,00 €	0,00 €	0,00 €	27.500,00 €	0,00 €
251.1	MZH Lüftelberg Petrusstr.				Holzverkleidung Innen- längswände	7.000,00 €	0,00 €	0,00 €	7.000,00 €	0,00 €
					Beleuchtung	9.500,00 €	0,00 €	0,00 €	9.500,00 €	0,00 €
	MZH Altendorf Kirchstr.				Lüftungsanlage BVR	6.700,00 €	6.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Reparatur Solaranlage	4.100,00 €	4.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Außenanstrich	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Burg Altendorf Burgstr.				Natursteinwand Gewölbe- keller	26.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	26.500,00 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.- Nr.	Objekt				Maßnahme (Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
		KTR	KST	Sachkonto						
2.51.1	Jungholzhalle				Lüftungsanlage	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Malerarbeiten	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
					Brandschutztrennwand	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €
					Verdunkelungsrollos	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €
		25117	50342	7211000	Erneuerung Hebeanlage f. Fäkalien	15.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Flachdach einschl. Not- überläufe	157.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	157.000,00 €
					Blitzschutzanlage	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €
					Beleuchtung "Kleine Halle"	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €
					Beleuchtung "Große Halle"	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.000,00 €
315.1	Asylheim Siebengebirgsring 7-32	31511	50121	7211000	Sanierungsarbeiten	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Reparatur und Malerarbei- ten	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Asylheim Auf dem Steinbü- chel 14-47	31511	50122	7211000	Sanierungsarbeiten	6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Reparatur und Malerarbei- ten	2.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.- Nr.	Objekt	KTR	KST	Sachkonto	Maßnahme (Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
365.1	Kiga Auf dem Driesch (Lö- wenzahn)	36511	50232	7211000	Fenster	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €
					Feuchtigkeitsschaden	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €
					Sanitäranlagen	14.200,00 €	14.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Bodenbelag	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €
					Verdunkelung Ruheraum	2.400,00 €	2.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Erneuerung Gardinen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Schalldämmung Ruheraum	4.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €
	Kiga Gemeindegasse (Villa Sonnenschein)	36511	50236	7211000	Außenanstrich	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.500,00 €
					Einbau einer neuen Küche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Kiga Kastanienstr.	36511	50233	7211000	Außenanstrich	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €
					Außenjalousien	11.500,00 €	0,00 €	11.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					Sanitäranlagen	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €
	Kiga Siebengebirgsring 8 Neue Mitte	36511	50234	7211000	Außenanstrich	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €
					Sanitäranlagen (Toilette incl. Hochdusche)	3.500,00 €	0,00 €	3.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					Sanitäranlagen (WC- Einrichtung)	1.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.300,00 €
					Fenster	2.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.500,00 €
	Kiga Siebengebirgsring 10 (Pustebäume)	36511	50238	7211000	Malerarbeiten	1.500,00 €	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					Bodenbelag	2.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.800,00 €
					Sanitäranlagen	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.- Nr.	Objekt				Maßnahme (Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
		KTR	KST	Sachkonto						
365.1	Kiga Marienburger Str. (Rapp- elkiste)	36511	50237	7211000	Sanitärarbeiten	5.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.500,00 €
					Erneuerung Türen	12.500,00 €	0,00 €	12.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					Malerarbeiten	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €
					Sanitäranlagen / Lüftung	9.500,00 €	9.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Gerätehaken Turnhalle	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.500,00 €
					Heizungsanlage	32.000,00 €	0,00 €	32.000,00 €	0,00 €	0,00 €
424.1	Kiga Mühlenstr. (Villa Re- genbogen)	36511	50235	7211000	Sanierung und Umbau	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €
	Kleine Halle Schützenstr. 17 - 19	42411	50353	7211000	Bodenbelag	13.000,00 €	13.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Fensteranlage	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €
					Flachdachsanieierung	65.000,00 €	0,00 €	65.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Große Halle Schützenstr. 17 - 19	42411	50354	7211000	Flachdachsanieierung Um- kleiden	110.000,00 €	0,00 €	110.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Hallensportbodensanieierung	40.000,00 €	0,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Sanierung Fensteranlagen	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €
	Turnhalle KGS Merl Godes- berger Str.	42411	50358	7211000	Sanitäranlagen	10.200,00 €	10.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Turnhalle GGS Merl Zypres- senweg 2	42411	50357	7211000	Wärmemengenzähler	3.700,00 €	3.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Sanierung Decke	120.000,00 €	0,00 €	120.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Sanitäranlagen	2.400,00 €	0,00 €	2.400,00 €	0,00 €	0,00 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.- Nr.	Objekt				Maßnahme (Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
		KTR	KST	Sachkonto						
424.1	Wettkampfhalle SZ				Abhangdecke	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Energieausweis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Beleuchtung	65.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	65.000,00 €
					Trennvorhang	27.500,00 €	0,00 €	27.500,00 €	0,00 €	0,00 €
					Fassade	12.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.500,00 €
					Erneuerung Prallschutz	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €
		42411	50351	7211000	Erneuerung Schließanlage mit Zugangskontrolle	18.000,00 €	18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Fassadenanstrich / Deh- nungsfugen	35.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	35.000,00 €
					Lüftungsklappen Lichtbän- der	9.500,00 €	0,00 €	0,00 €	9.500,00 €	0,00 €
					Sanitäranlagen Dusche, WC u. Umkleiden	49.900,00 €	10.000,00 €	13.300,00 €	0,00 €	26.600,00 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.- Nr.	Objekt				Maßnahme (Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
		KTR	KST	Sachkonto						
424.2	Hallenfreizeitbad				Lüftungsanlage	28.000,00 €	28.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Fassaden- Holzverkleidung	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
					Energieausweis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Flachdach Saunabereich	11.500,00 €	11.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Bodenabläufe	5.400,00 €	0,00 €	0,00 €	5.400,00 €	0,00 €
					Sanitäranlagen	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	4.200,00 €	0,00 €
					Saunakabine	18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.000,00 €
					Heiz- und Filteranlage	119.000,00 €	0,00 €	119.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Heiz- und Filteranlage Lehrbecken	75.000,00 €	75.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		42421	10561	7211010	Fliesenbeläge	12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	12.000,00 €	0,00 €
					Außenluftansaugung Vari- o Becken	8.600,00 €	8.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Außenluftansaugung Mut- ter-Kindbereich	7.000,00 €	0,00 €	7.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Außenluftansaugung Lehr- becken	7.300,00 €	7.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Betonsanierung Keller	2.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.400,00 €
					Holzfassade	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Satteldachsanierung	55.000,00 €	0,00 €	55.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Erneuerung Ruheraum	18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	18.000,00 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.- Nr.	Objekt				Maßnahme					
					(Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
		KTR	KST	Sachkonto						
424.2										
					Erneuerung Filteranlage Mutter-Kind-Bereich	20.000,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Lüftungskanäle	2.700,00 €	2.700,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Kassenanlage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Plattenwärmetauscher	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
551.2	LH Waldfriedhof, Wacht- bergstr. 20	55121	30127	7211000	Steindach	24.300,00 €	24.300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Flachdach	28.000,00 €	0,00 €	28.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	LH Friedhof Bonner Str.	55121	30129	7211000	Beschallungsanlage	3.500,00 €	0,00 €	3.500,00 €	0,00 €	0,00 €
	Zwischensumme Gebäude und Be- triebsvorrichtungen					2.458.700,00 €				



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.-	Objekt				Maßnahme					
Nr.					(Erneuerungen / Sanierungen)	Eröffnungsbilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
		KTR	KST	Sachkonto						
	Außenanlagen und Infrastruktur									
541.1	Wachtbergstraße	54111	60311	7212000	Gehwegrep. Wachtbergstr.	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Kottenforsterstraße				Befestigung Randstreifen Kottenforstr.	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Gehwegkomplementierung Kottenforstr.	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Schützenstraße				Fußweg (Schulwegsicherung)	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Ohlengässchen				Sanierung	16.000,00 €	16.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Dorfplatz				Austausch der Poller	10.000,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Heerstraße				Sanierung	13.000,00 €	13.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Sanierung Heerstraße	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Ruhrfeld				Sanierung Ruhrfeld	7.000,00 €	7.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Mühlenstr./Adolf-Kolp-Str.				Sanierung	92.000,00 €	92.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Mühlenstr./Niedertorpl./Merler Str.				Sanierung	65.000,00 €	65.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Danziger Str.				Sanierung Danziger Str.	92.000,00 €	92.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Am Pannacker				Sanierung Deckschicht "Am Pannacker"	200.000,00 €	0,00 €	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.- Nr.	Objekt				Maßnahme (Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
		KTR	KST	Sachkonto						
541.1										
	Wachtbergstraße				Sanierung Deckschicht	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €	250.000,00 €	0,00 €
	Merler Ring				Sanierung Deckschicht "Merler Ring"	300.000,00 €	0,00 €	300.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Siebengebirgsring				Sanierung Siebengebirgs- ring	400.000,00 €	0,00 €	400.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Steinbüchel				Sanierung Steinbüchel Teilbereich	250.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	250.000,00 €
	Diverse Brückenbauwerke				Erhöhung Geländer	28.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €
	Parkpalette	54116	60321		Sanierung der Parkpalette	235.000,00 €	135.000,00 €	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Haltepunkt Industriepark Kottenforst	54116	60322		Leitplattenreparatur	3.100,00 €	3.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Haltepunkt Industriepark Kottenforst				Feuchtigkeitsschäden	94.000,00 €	4.000,00 €	90.000,00 €	0,00 €	0,00 €
	Wirtschaftsweg Baumschu- lenweg				Asphaltdecke	21.000,00 €	21.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Wirtschaftsweg Kirschfeld	54111	60311		Asphaltdecke	17.500,00 €	17.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Wirtschaftsweg Paulusstraße				Asphaltdecke	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Prod.- Nr.	Objekt				Maßnahme					
					(Erneuerungen / Sanie- rungen)	Eröffnungs- bilanz Stand	Umsetzung davon in 2009	Umsetzung davon in 2010	Umsetzung davon in 2011	Umsetzung davon in 2012
		KTR	KST	Sachkonto						
551.1	Park- und Grünanlagen	55111	60311	7211020	Sanierungsarbeiten	3.600,00 €	3.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	A.d.Köppen / Godesberger Str.				Sanierung Promenade	77.500,00 €	2.500,00 €	10.000,00 €	0,00 €	65.000,00 €
	Promenade				Umsetzung Sanierung Promenade	145.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	15.000,00 €	110.000,00 €
	Diverse Kinderspielplätze		60341		Verschleißschichten Bolzplätze reparieren	11.000,00 €	0,00 €	11.000,00 €	0,00 €	0,00 €
					Reparaturen wegen Verrottung	50.000,00 €	12.500,00 €	12.500,00 €	12.500,00 €	12.500,00 €
	Wasserläufe Steinrinnenweg		60311		Verlängerung Bach- durchlass (Verkehrssi- cherung)	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
551.2	Friedhof Bonner Straße	55122	30121	7211020	Wegefläche	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €
551.3	Feldwege Diverse	55132	60311	7211020	Sanierung Betonmauer	11.500,00 €	11.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
					Bankette	80.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
					Schwarzdecken	125.000,00 €	20.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €	35.000,00 €
	Zwischensumme Außenanlage und Infrastruktur					2.845.200,00 €				
	Endsummen					5.303.900,00 €	1.722.500,00 €	2.835.500,00 €	1.037.100,00 €	2.285.300,00 €

**9. Übersicht über die örtlich festgelegten
Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen**

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



**Tabelle der örtlich festgelegten Nutzungsdauern
von Vermögensgegenständen
Stadt Meckenheim**

Nr. NKF- Rah- men- tabelle	Bezeichnung	orts- übliche Nut- zungs- dauer RSK	Nut- zungs- dauer NKF- Rahmen- tabelle
A			
	Abgasabsauganlage (Bauhof Werkstatt)	25	
5.00	Abfallbehälter	15	3-20
5.00	Aktenvernichter	10	5-10
3.02	Alarmgeber, Alarmanlagen	10	5-15
6.01	Anhänger (PKW/LKW)	15	10-15
3.23	Antennenanlagen, Relaisstationen	15	10-15
5.00	Anzeigetafeln Sporthallen	20	3-20
5.00	Aquarium	10	3-20
5.00	Ascher, Standascher	20	3-20
4.00	Atemschutzgerät, Atemschutzausrüstung	8	8-12
5.00	Audiovisuelle Geräte (TV, Video, Kamera, Lautsprecher etc.)	7	5-10
3.00	Auffahrrampe (Baubetriebshof)	10	10-30
4.00	Aufrufanlage (elektronisch)	20	5-20
B			
5.00	Ballettstange	15	3-20
6.02	Bagger	12	8-12
5.00	Bänke aus Holz	20	3-20
5.00	Bänke aus Metall, Kunststoff	20	3-20
2.07	Bänke aus Stein, Mauerwerk	25	10-30
1.04	Baracken, Schuppen, Gartenhäuser	20	20-40
5.00	Batterieladegeräte	10	10-15
1.40	Baubetriebshof (Gebäude)	60	40-80
4.00	Baumfräse	5	5-20
5.00	Beamer	5	5-10
5.00	Beamer - Deckenhalterung	10	3-20
3.06	Beleuchtungsanlagen (auch Lichtsignalanlagen)	25	20-30
4.00	Beschallungs- und Lautsprecheranlagen	12	5-20
5.00	Besuchersitzbänke	15	3-20
4.00	Betonplattenschneider, Rüttelplatte	8	5-20
5.00	Betten (Schulen/Rettungsdienst)	10	10-20
5.00	Biertischgarnituren	10	3-20
4.00	Blitzanlagen/Verkehrsüberwachungskameras	20	5-20
4.00	Bohrmaschine - Standbohrmaschine	12	5-20
4.00	Bohrmaschinen, Bohrhammer (mobil)	5	5-8



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

4.00	Bodenfräse	8	5-20
4.00	Brennofen, Tonbrennofen	20	5-20
5.00	Brief- Paketwaagen	15	3-20
2.02	Brücken (Holzkonstruktion)	30	20 - 40
2.03	Brücken (Stahlbeton)	70	50-100
2.03	Brücken (Stahlkonstruktion)	80	50-100
5.00	Bücher (Mediotheken, Infotheken, Bibliotheken)	10	3-20
4.00	Bügeleisen	5	5-20
4.00	Bügelmaschinen / Bügelautomaten	10	5-20
5.00	Bürodrehstühle	10	10-20
5.00	Büromaschinen (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen etc)	10	5-10
5.00	Büromöbel	15	10-20
5.00	Büromöbel Rettungswachen	10	10-20
C			
5.00	Computer, Laptops, Scanner etc. (Schulen)	5	3-5
5.00	Computer, Laptops, Scanner etc. (Rettungsdienst+Verwaltung)	5	3-5
5.00	Computersystem Schrankenanlage Parkhaus	5	3-5
1.04	Containerbau	20	20-40
5.00	Couchgarnitur	10	10-20
D			
3.10	Dampfstrahler (Mobil)	8	5-15
3.10	Dampfstrahler (Werkstatt)	5	5-15
4.00	Desinfektionszeile / Desinfektionstor	10	8-10
4.00	Drehbänke	20	5-20
5.00	Drucker (Verwaltung)	4	3-5
5.00	Drucker (Schulen)	5	3-5
4.00	Druckereimaschinen	15	13-15
3.10	Druckluftanlagen, Kompressoren	10	5-10
4.00	Druckminderer	10	5-20
E			
5.00	Eckbankgruppe	10	10-20
5.00	EDV-Möbel (Schulen)	10	10-20
4.00	Elektrogeräte Rettungsdienst	10	8-10
4.00	Entstempler (SVA)	20	5-20
5.00	Erste-Hilfe-Schränke	20	10-20
F			
5.00	Fahnen	20	3-20
6.03	Fahrräder	5	4-8
5.00	Faxgerät	8	5-10
4.00	Feldschirm (Ausrüstung Messbusse)	20	5-20
1.35	Feuchtsalzanlage	25	17-25
6.05	Feuerwehrfahrzeuge	20	15-20
1.06	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	60	40-80
4.00	Fitnessgeräte	10	5-20
5.00	Flipcharts, Stellwände	5	5-10
5.00	Frankiermaschinen	10	5-10
4.00	Freischneider	5	5-20
3.23	Funktechnik	10	10-15



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

G		
1.09	Garagen (massiv)	40 - 60
1.10	Garagen (sonstige Bauweise)	20 - 40
5.00	Garderobenmöbel	10-20
5.00	Garderobenstände	10-20
1.04	Gartenhäuser	20-40
1.02	Gebäude (Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins- und Jugendfreizeitzentren)	40-80
4.00	Gefrierschränke	5-20
4.00	Gehölzschnidegerät	5-20
3.18	Generatoren	15-20
1.03	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	50-80
4.00	Geschirrspülmaschinen	5-20
4.00	Geschwindigkeitsmessanlagen	5-20
3.03	Gerüst/Montagegerüst	15-33
3.04	Gleisanlagen, Bahnkörper	15-33
4.00	GPS-Geräte/Navigationsgeräte	5-20
5.00	Großrechner/Netzwerkserver (Verwaltung)	3-5
5.00	Großrechner/Netzwerkserver (Schulen)	3-5
1.13	Gymnastik-, Sport- und Turnhallen (Schulen)	40-60
5.00	Gymnastikwagen	5-20
H		
4.00	Haartrockner, Wandmontage (Schwimmbäder, Sporthallen)	5-20
4.00	Häcksler	5-20
1.13	Hallen (massiv)	40 - 60
1.05	Hallenbad	40-70
5.00	Handys / Mobiltelefone/ Blackberrys	3-20
3.03	Hebebühne, Hebekrähne, Hublifte, Arbeitsbühnen	15-33
3.13	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Klimaanlage	10-15
4.00	Heizung, elektrisch, mobil	5-20
4.00	Herde (Küchen)	5-20
4.00	Hobelmaschinen	5-20
4.00	Hochdruckreiniger	5-20
5.00	Hocker, Stehhocker, Stehhilfe	10-20
1.35	Holzsilos	28-33
6.06	Hubwagen	6-10
I		
4.00	Industriestaubsauger	8-10
K		
4.00	Kassenautomaten, Parkscheinautomaten	8-12
4.00	Kehrmaschine	5-20
1.06	Kindergärten, Kindertagesstätten	40-80
5.00	Kindermöbel Wartebereich (Stühle, Tische)	3-20
6.07	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge	6-10
4.00	Kletterwände	8-10
4.00	Kompressoren	5-20
4.00	Korbballstände	8-10
5.00	Krankenliege/Trage	10-20
5.00	Küche (Schulen, Kitas, Verwaltung, Rettungsdienst)	10-20



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

4.00	Kühlschränke	10	5-20
4.00	Kuvertiermaschine	8	5-20
L			
1.23	Lager (massiv), Wirtschaftsgebäude Waldfriedhof	60	40-60
2.03	Lärmschutzwände (Holz/Beton)	30	50-100
2.03	Lärmschutzwände (Kunststoff)	35	50-100
2.03	Lärmschutzwände (Stahlkonstruktionen)	40	50-100
2.03	Lärmschutzwände (Erdwall)	100	50-100
6.09	Lastkraftwagen	12	8-12
4.00	Laubsauger (groß)	8	5-20
4.00	Laubsauger (klein)	5	5-20
3.07	Lautsprecher- und Beschallungsanlagen	12	5-15
5.00	Lehrmittel-Sammlungen	3	3-20
1.25	Leichenhallen, Aussegnungshallen	80	60-80
5.00	Leinwände/Projektionswände	10	3-20
4.00	Leitern	8	5-20
3.16	Leitstellentechnik	10	5-15
5.00	Lizenzen	5	5-10
6.05	Löschboot	20	15-20
6.05	Löschzug	20	15-20
M			
4.00	Mähgeräte	10	5-20
5.00	Materialwagen	15	3-20
4.00	Medizinisch-technische Geräte (Defibrillatoren, Sauerstoffgeräte, Perfusor etc.)	10	8-10
3.17	Mess- und Prüfgeräte	10	8-12
5.00	Metallregale/Stahlregale	20	10-20
4.00	Mikroskope	20	5-20
5.00	Möbeleinrichtung Mediotheken/Infotheken	15	10-20
5.00	Möbiliar für Lehrerzimmer	20	10-20
5.00	Moderatorenkoffer	10	3-20
6.11	Motorräder, Motorroller, Mofas	10	6-10
4.00	Motorsäge (Handgerät)	5	5-20
6.12	Müllpresswagen	10	6-10
5.00	Musikinstrumente	10	3-20
N			
6.08	Notarzteinsetzungsfahrzeuge (NEF)	6	6-8
4.00	Notfallkoffer ÄLRD	5	8-10
O			
5.00	Overheadprojektoren	10	3-20
P			
5.00	Paketwaagen	15	3-20
1.26	Parkhäuser, Tiefgaragen, Parkpalette	40	30 – 50
6.14	Personenkraftwagen	10	6-10
5.00	Personenwaagen / mechanische Säulenwaagen	20	3-20
3.20	Photovoltaikanlagen	20	20 – 25
5.00	Plotter, Großformatdrucker	5	3-5
4.00	Posteingangssystem	10	5-20
4.00	Postsortieranlagen	15	5-20
5.00	Printserver	5	3-5
6.07	Pritschenfahrzeuge	10	6-10



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

5.00	Projektoren (Episkop, OHP, Dia)	10	5-10
5.00	Projektionswände/Leinwände	10	3-20
5.00	Projektortische/Wagen	10	10-20
R			
2.10	Rad- und Gehwege	40	30-60
4.00	Rasenmäher	15	5-20
6.16	Rasentraktor	10	8-12
4.00	Rasentrimmer	5	5-20
5.00	Regale (Metall)	20	10-20
5.00	Regale (Holz)	15	10-20
4.00	Reinigungsmaschinen	12	5-20
4.00	Rettungstragen/Liegen/Stühle	10	8-10
6.08	Rettungstransportwagen, Krankentransportwagen	8	6-8
1.28	Rettungswachen (massiv)	60	40-80
5.00	Rollregale/Rollregalanlage (Archiv)	20	10-20
S			
4.00	Sägen (elektrisch)	8	5-8
5.00	Schaukästen/Vitrinen	20	3-20
5.00	Schliessfächer	15	3-20
5.00	Schliitten, Holz	5	3-20
4.00	Schrankenanlage, Parkhaus	10	8-12
5.00	Schreibtischleuchte	10	3-20
5.00	Schülerstühle, Schülertische	15	10-20
1.32	Schulgebäude (massiv)	80	40-80
5.00	Schulmöbel Naturwissenschaften (Vorbereitungstisch, Abzugsschrank)	20	10-20
5.00	Schulmöbel Klassensatz	15	10-20
4.00	Schweißgeräte	10	5-20
5.00	Sicherheitsschrank für Chemikalien mit Abluft	15	10-20
1.17	Sickerbecken	100	70-100
2.07	Signalanlagen (Straßen)	25	10-30
5.00	Software	3	5-10
3.21	Solaranlagen	15	10-15
5.00	Sonnensegel/Sonnenschutz	15	3-20
4.00	Spielgeräte für Spielplätze (Rutschen, Schaukeln, Klettergeräte)	10	8-10
	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u.a. Funktionsgebäude), Außenumkleideräume	50	40-60
1.36			
2.08	Spielplätze, Bolzplätze	15	10-15
4.00	Sport-, Spielgeräte (Pedalo, Trampolin, Matten etc.)	10	5-20
4.00	Sportgeräte (Barren, Pferd, Tischtennisplatten, Sprungkasten etc.)	15	5-20
1.13	Sport-, Gymnastik- und Turnhallen (Schulen)	50	40-60
5.00	Sporthalleneinrichtung (Basketballkörbe, Tore, Kästen)	15	3-20
5.00	Sporthallenmöbel (Schränke, Bänke, Sprossenwände etc.)	20	10-20
2.09	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	25	20 - 25
4.00	Spülmaschinen (Großküche, Profigeräte)	15	5-20
5.00	Stahlschränke	20	10-20
5.00	Stehpulte/Tische	20	10-20
2.10	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen)	45	30 - 60
2.07	Straßen- und Stadtmobiliar	10	10-30
6.12	Straßenreinigungsfahrzeuge	8	6-10
2.07	Straßenschilder	16	10-30
2.03	Stützmauern und Unterführungen	100	50-100



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

5.00	Switche, Patchpanel	10	5-10
T			
4.00	Tachymeter (Messausrüstung)	20	10-20
5.00	Tafeln/Whiteboards/Wandtafeln	20	10-20
3.00	Tankanlagen	25	10-25
3.23	Telekommunikationseinrichtungen, Funkanlagen, Antennenmasten	10	10-15
5.00	Tests (Intelligenz-, Sprachtests etc.)	20	3-20
5.00	Therapiematerial (Spielgeräte, Bällchenbad)	15	3-20
5.00	Tische (Konferenztische, Schreibtische, Beistelltische)	20	10-20
6.16	Traktoren	12	8-12
5.00	Transportwagen, Sackkarren	15	3-20
5.00	Tresore	20	3-20
1.13	Turn-, Sport- und Gymnastikhallen (Schulen)	50	40-60
5.00	Turnhallenausstattung	15	3-20
5.00	TV-Schrank	15	10-20
U			
5.00	Umkleidekabinen	15	3-20
4.00	Unterrichtsmaterialien, Modelle	20	5-20
4.00	USV = unterbrechungsfreie Stromversorgung	5	5-20
V			
1.40	Verwaltungsgebäude (massiv)	80	40 - 80
3.25	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	10	5-15
5.00	Vitrinen	20	10-20
W			
4.00	Wäschetrockner	8	5-20
4.00	Waschmaschine	8	5-20
	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen, Wasserreinigungsanlagen	15	
3.27			10-15
2.11	Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart)	30	10-30
5.00	Werkbänke, Werkische, Werkstattmöbel	15	10-15
1.32	Werkhallen (massiv)	50	40-80
5.00	Werkstatteinrichtung Bauhof	15	10-15
4.00	Werkzeug mobil, elektrisch	8	6-8
4.00	Werkzeug stationär (Maschinen) Schulen	10-20	5-20
6.09	Winterdienststreugeräte	12	8-12
1.44	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	80	50 - 80

Die Nutzungsdauer für nicht aufgeführte Inventargegenstände ist in Absprache mit der Leitung des Finanzbereiches nach den Vorschriften der NKF-Rahmentabelle (Anlage 15 zur GemHVO) NRW festzulegen und in dieser Tabelle zu ergänzen.

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



10. Lagebericht



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

10.1 Allgemeines

Nach dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) müssen die Gemeinden ihre Geschäftsvorfälle spätestens zum 1.01.2009 nach dem System der doppelten Buchführung erfassen. Die Stadt Meckenheim hat die doppelte Buchführung ab dem 1.01.2009 eingeführt. Daher hat sie gem. § 92 Abs. 1 GO NRW zu Beginn des Haushaltsjahres 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Diese Eröffnungsbilanz ist nach § 53 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) durch einen Lagebericht zu ergänzen.

Der Lagebericht soll einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse aus der Aufstellung der Eröffnungsbilanz geben und so gefasst sein, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldendlage der Stadt Meckenheim vermittelt wird.

Dabei ist insbesondere über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, auch wenn diese ggf. erst nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind. Der Lagebericht dient aber auch der Erläuterung, Analyse und Beurteilung wichtiger Sachverhalte und Kennzahlen, die sich aus der Eröffnungsbilanz zum 1.01.2009 und später aus dem Jahresabschlüssen jeweils zum 31.12. ergeben oder zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt Meckenheim zusätzlich in Betracht zu ziehen sind. § 48 GemHVO NRW verlangt außerdem eine „ausgewogene und umfassende“, dem Umgang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Eröffnungsbilanz und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Geeignete Kennzahlen können diese Analyse unterstützen.

Außerdem ist im Lagebericht auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Meckenheim einzugehen. Die Berichterstattung über die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung sollte dazu dienen, den Adressaten des Lageberichts in die Lage zu versetzen, sich selbst ein Bild über die Risiken und Chancen, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Stadt zu machen. Insbesondere sind bestandsgefährdende Risiken und solche mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meckenheim zu beschreiben und zu erläutern. Die in § 48 GemHVO vorgeschriebene Analyse der Haushaltswirtschaft unter Berücksichtigung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung und der Einbeziehung der produktorientierten Ziele und Kennzahlen sind im ersten Lagebericht zur Eröffnungsbilanz noch nicht erforderlich, da über den Verlauf der Daten im ersten Geschäftsjahr zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch keine hinreichend verlässlichen Angaben gemacht werden können.

Am Schluss des Lageberichts sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes (gemäß § 70 GO NRW) sowie für die Ratsmitglieder Angaben zum ausgeübten Beruf sowie über bestehende Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien, Mitgliedschaften in Organen von selbständigen Aufgabenbereichen der Gemeinde und in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen zu machen (§ 95 Abs. 1 GO NRW).



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Der Lagebericht unterliegt zwar hinsichtlich seiner formalen Gestaltung keinen kodifizierten Bestimmungen, doch empfiehlt es sich im Sinne der Klarheit eine Gliederung mit den wichtigsten Gliederungspunkten voranzustellen.

10.2 Ausgangslage

Zum Stichtag 1.01.2009 ist eine Eröffnungsbilanz erstellt worden, die mit einer Bilanzsumme von 290.871.002,01 € schließt. Zusammenfassend stellt sich die Eröffnungsbilanz dabei wie folgt dar:

Aktiva			Passiva		
Anlagevermögen	274.083.647,56 €	94,23 %	Eigenkapital	90.627.369,74 €	31,16 %
Umlaufvermögen	16.689.876,82 €	5,74 %	Sonderposten	144.088.356,90 €	49,54 %
			Rückstellungen	21.089.017,50 €	7,25 %
			Verbindlichkeiten	32.158.463,36 €	11,05 %
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	97.477,63 €	0,03 %	passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.907.794,51 €	1,0 %
Summe	290.871.002,01 €	100,00%	Summe	290.871.002,01 €	100,00%

Die Vermögenswerte werden als Aktiva und die Kapitalstruktur der Eröffnungsbilanz als Passiva dargestellt.

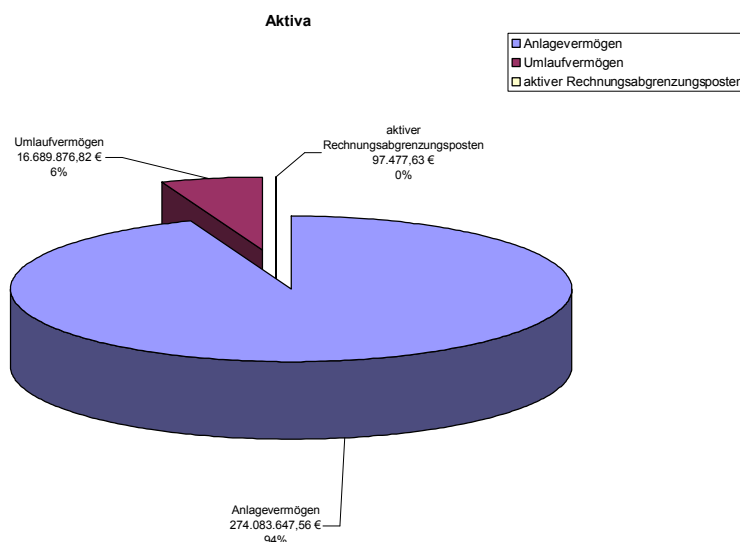
10.3 Vermögens- und Schuldenlage

Die Struktur der Eröffnungsbilanz entspricht den Vorgaben des § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO NRW.

Auf der Aktivseite der Bilanz wird die Vermögensverwendung, gegliedert nach dem Grad der Liquidierbarkeit der einzelnen Positionen, wie folgt dargestellt.

Aktiva	Betrag
Anlagevermögen	274.083.647,56 €
Umlaufvermögen	16.689.876,82 €
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	97.477,63 €
Summe	290.871.002,01 €

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



Das Anlagevermögen, welches die längste Bindung an die Liquidität darstellt, stellt den Großteil der Bilanzsumme mit rund 274 Mio. € oder nahezu 95 % dar. Es verringert sich jährlich um die bilanziellen Abschreibungen.

Das Vermögen kann daher auf Dauer nur durch eine laufende Investitionstätigkeit erhalten werden. Unterschreiten die geplanten Investitionen die planmäßigen Abschreibungsbeträge, führt dies zu einer schleichenden Reduzierung und zur Veralterung des Anlagevermögens. Andererseits verbietet eine äußerst angespannte finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde wünschenswerte umfangreichere Investitionsmaßnahmen.

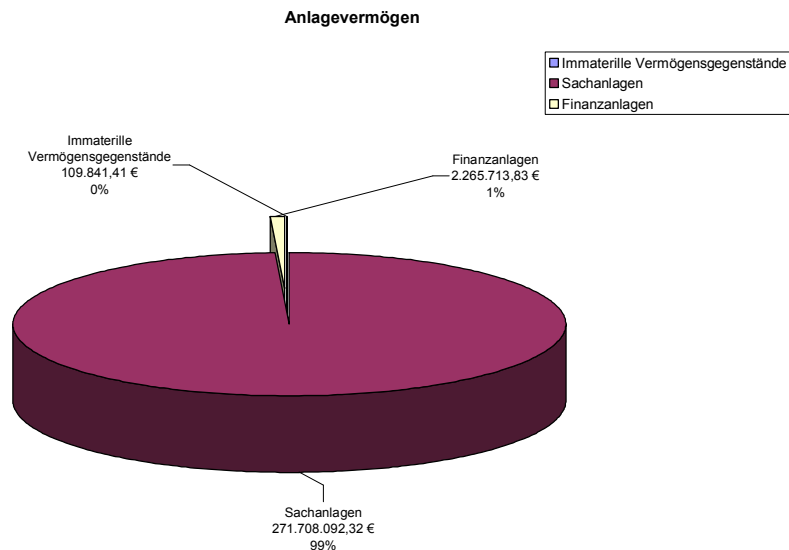
Anlagevermögen	Betrag
Immaterielle Vermögensgegenstände	109.841,41 €
Sachanlagen	271.708.092,32 €
Finanzanlagen	2.265.713,83 €
Summe	274.083.647,56 €

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



Dazu zählen insbesondere:

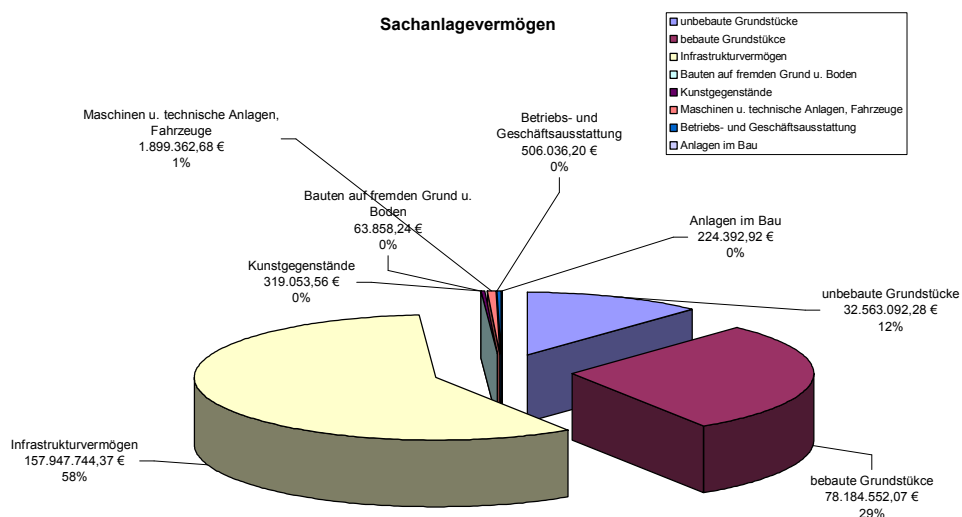
- Immaterielle Vermögensgegenstände
Hierunter sind ausschließlich Lizenzen und Software in Höhe von 109.841,41 € subsumiert.
- Sachanlagen
Wesentliche Bedeutung für die Vermögenslage der Gemeinde hat aufgrund des regelmäßig hohen Bilanzwertes das Sachanlagevermögen. Den größten Vermögensblock stellt hierbei das Infrastrukturvermögen dar, welches sich hauptsächlich aus Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen zusammensetzt und schwerlich am Markt in Liquidität umzuwandeln ist. Unbebaute und bebaute Grundstücke sind ebenfalls wesentliche Bestandteile des gemeindlichen Anlagevermögens. Hierbei handelt es sich überwiegend um kommunal-nutzungsorientierte Vermögenswerte. Außerdem werden hier die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die Maschinen und die technischen Anlagen ausgewiesen.





Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Sachanlagevermögen	Betrag
unbebaute Grundstücke	32.563.092,28 €
bebaute Grundstücke	78.184.552,07 €
Infrastrukturvermögen	157.947.744,37 €
Bauten auf fremden Grund u. Boden	63.858,24 €
Kunstgegenstände	319.053,56 €
Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	1.899.362,68 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	506.036,20 €
Anlagen im Bau	224.392,92 €
Summe	271.708.092,32 €





Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

- **Finanzanlagen**

Unter den Finanzanlagen werden die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen, das Sondervermögen, die Wertpapiere des Anlagevermögens sowie die Ausleihungen subsumiert.

Bei der Stadt Meckenheim gelten als Anteile an den verbundenen Unternehmen die Anteile an der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH und die Anteile an der Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH. Unter den Beteiligungen werden die Anteile an der Radio Bonn-Rhein-Sieg KG, dem Volkshochschulzweckverband und dem Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg (GKD; seit 2009 civitec) ausgewiesen. Unter dem Sondervermögen sind die Stadtwerke der Stadt Meckenheim als Eigenbetrieb ausgewiesen.

Die Stadtwerke sind als Eigenbetrieb Sondervermögen der Stadt Meckenheim.

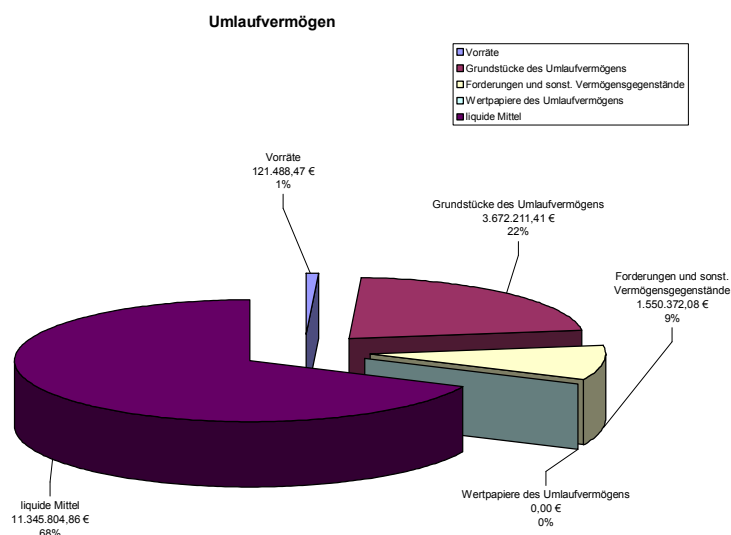
Finanzanlagen	Betrag
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.050.949,68 €
Beteiligungen	9.292,47 €
Sondervermögen	859.321,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	162.323,57 €
Ausleihungen	183.827,11 €
Summe	2.265.713,83 €

Das Umlaufvermögen, worunter Vermögensgegenstände fallen, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen sollen, umfasst mit knapp 6 % einen relativ geringen Anteil an den gesamten Aktiva.

Das Umlaufvermögen setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Umlaufvermögen	Betrag
Vorräte	121.488,47 €
Grundstücke des Umlaufvermögens	3.672.211,41 €
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	1.550.372,08 €
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
liquide Mittel	11.345.804,86 €
Summe	16.689.876,82 €

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



- Vorräte**
 Hierunter fallen alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe des Baubetriebshofes sowie die vorgehaltenen Grabeinfassungen. Eine Vorratswirtschaft im eigentlichen Sinne wird aufgrund der verfügbaren Lagerkapazität nicht geführt. Insofern stellt diese Position der Bilanz eher eine untergeordnete Rolle dar.
- Grundstücke des Umlaufvermögens**
 Hierunter sind ausschließlich Grundstücke (Gewerbeflächen, Spielplatzflächen) und Gebäude (Wohnhäuser Willi-Weyer-Straße 4-10) aufgeführt, die zum Verkauf vorgesehen sind.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**
 Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Betrag
öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.481.076,40 €
privatrechtliche Forderungen	42.258,16 €
sonstige Vermögensgegenstände	27.037,52 €
Summe	1.550.372,08 €



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

- **Liquide Mittel**

Zum Eröffnungsbilanzstichtag verfügte die Stadt Meckenheim ausweislich der Kontoauszüge der Kreditinstitute, bei denen die Konten geführt werden und des Kassenabschlusses der Barkasse einschließlich der Handvorschüsse über liquide Mittel in Höhe von 11.345.804,86 €.

Liquide Mittel		11.345.804,86 €
davon:		
Kreissparkasse Köln	9.503.637,70 €	
Raiffeisenbank Voreifel e.V.	1.758.055,23 €	
Deutsche Bank	67.955,77 €	
Postbank	12.579,91 €	
Wechselgeldbestand Hallenbad (Kassenautomat und Handvorschuss)	925,00 €	
Handvorschüsse	1.250,00 €	
Barbestand	1.399,45 €	
sonstige Einlagen	1,80 €	

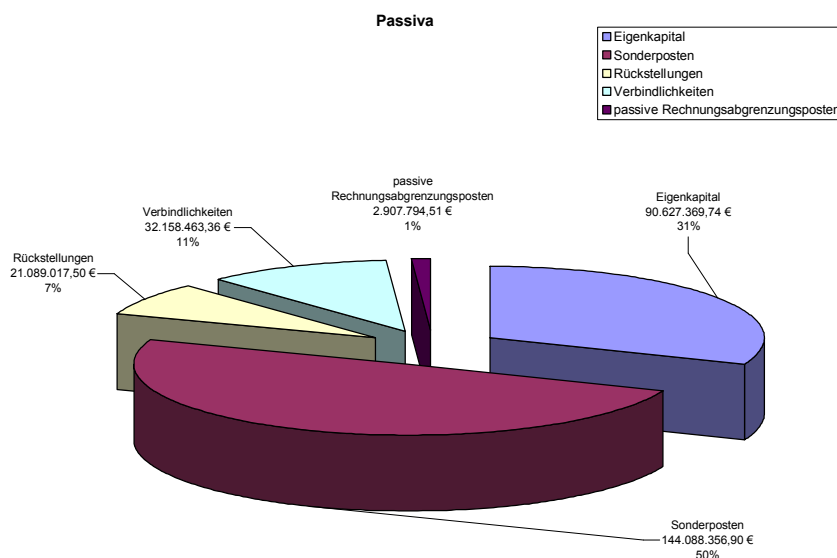
Die Aktiva in der Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1.01.2009 endet mit einem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen geleistete Auszahlungen, die entsprechend dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit in einer zukünftigen Periode als Aufwand gebucht werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die Beamtenbesoldung für den Monat Januar 2009, die bereits Ende Dezember 2008 überwiesen wurden. Abgegrenzt wurden außerdem Leistungen der Sozialhilfe Asyl.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Mittelherkunft, gegliedert nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Positionen, beginnend mit der langfristigsten Fälligkeit. Sie setzt sich im Wesentlichen aus dem Eigenkapital, den Sonderposten, den Rückstellungen und dem Fremdkapital zusammen.

Passiva	Betrag
Eigenkapital	90.627.369,74 €
Sonderposten	144.088.356,90 €
Rückstellungen	21.089.017,50 €
Verbindlichkeiten	32.158.463,36 €
passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.907.794,51 €
Summe	290.871.002,01 €



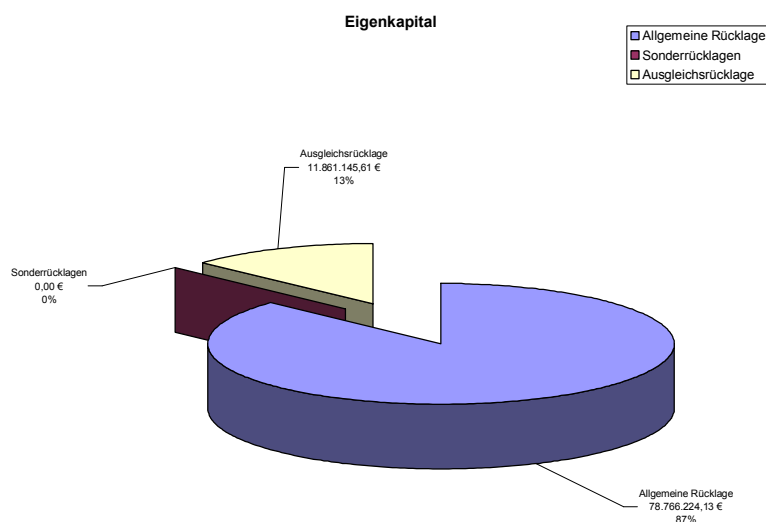
Das Eigenkapital ergibt sich zwangsläufig aus dem Saldo zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände sowie der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und der Summe aus Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten sowie Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Ein hoher Eigenkapitalanteil ist gleichzusetzen mit einer höheren finanziellen Unabhängigkeit. Gleichzeitig verursacht er einen geringeren Zinsaufwand, der die Ergebnisrechnung und damit das Jahresergebnis weniger belastet.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Das Eigenkapital der Stadt Meckenheim nimmt in etwa ein Drittel der Bilanzsumme ein und setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Eigenkapital	Betrag
Allgemeine Rücklage	78.766.224,13 €
Sonderrücklagen	0,00 €
Ausgleichsrücklage	11.861.145,61 €
Summe	90.627.369,74 €



- Allgemeine Rücklage**
 Diese Rücklage ergibt sich aus der Differenz der gesamten Aktiva und den restlichen Passivposten der Bilanz. Ihre Höhe bestimmt sich also im Wesentlichen durch die Bewertung der Aktiva.
 Zum 31.12. eines jeden Jahres kann der Saldo des positiven Jahresergebnisses aus der Ergebnisrechnung je nach Verwendungsbeschluss in die Allgemeine Rücklage oder aber zur Wiedererreichung der in der Eröffnungsbilanz festgelegten Höhe der Ausgleichsrücklage eingestellt werden. Jahresfehlbeträge hingegen reduzieren die Allgemeine Rücklage sobald die Ausgleichsrücklage aufgebraucht ist.



- **Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage dient zum Ausgleich eines negativen Jahresergebnisses und wird erstmals im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildet. Sie ist in der Bilanz als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen berechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Die Berechnung der Ausgleichsrücklage in Meckenheim ergibt sich aus den Ausführungen zu Punkt 3.4.1.3 im Anhang. Danach beträgt die Ausgleichsrücklage 11.861.145,61 €. Veränderungen der Ausgleichsrücklage ergeben sich aus dem Ausgleich für einen Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung oder über eine entsprechende Aufstockung aus einem Jahresüberschuss bis zur ursprünglich in der Eröffnungsbilanz festgelegten maximalen Höhe.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Ausgleichsrücklage nicht um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen handelt. Eine echte Deckung von Aufwendungen ist damit nicht verbunden. Soweit einem Fehlbetrag zahlungswirksame Aufwendungen gegenüber stehen, führt die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu einer Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Unter Sonderposten werden alle Zuwendungen und Beiträge passiviert, die die Stadt für investive Maßnahmen oder als Pauschalzuweisungen erhalten hat. Bei einer Zweckbindung für investive Maßnahmen dürfen diese Mittel nur für die hierfür vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

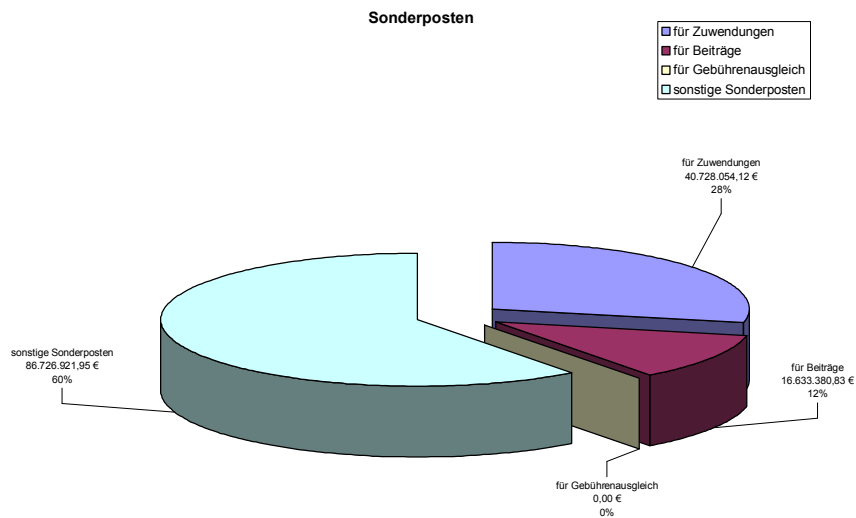
Sonderposten sind auf der Passivseite der Bilanz zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen zu bilanzieren. Diese Positionierung soll verdeutlichen, dass Sonderposten weder zum Eigenkapital noch dem Fremdkapital eindeutig zugeordnet werden können. Die Zuordnung ist deshalb unklar, da die erhaltenen und regelmäßig nicht rückzahlbaren investiven Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen für die Gemeinde als Zuschussempfänger nach ihrer Verwendung kein Fremdkapital mehr darstellen. Sie können wegen ihrer langfristigen Zweckbindung auch nicht als „echtes“ Eigenkapital der Gemeinde qualifiziert werden. Wegen des langfristigen Einsatzes erhalten die unter den Sonderposten ausgewiesenen Beträge daher einen „eigenkapitalähnlichen“ Status.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Die Sonderposten setzen sich zum 1.01.2009 wie folgt zusammen:

Sonderposten	Betrag
für Zuwendungen	40.728.054,12 €
für Beiträge	16.633.380,83 €
für Gebührenaussgleich	0,00 €
sonstige Sonderposten	86.726.921,95 €
Summe	144.088.356,90 €



- **Sonderposten für Zuwendungen**
Zuwendungen erhält die Stadt Meckenheim entweder vom Bund, vom Land einschließlich Allgemeiner Investitionspauschale.
- **Sonderposten für Beiträge**
Dieser Sonderposten wird insbesondere für erhaltene Erschließungsbeiträge gebildet.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

- **Sonstige Sonderposten**

Dieser Sonderposten enthält insbesondere die Schenkungen, die die Stadt Meckenheim in der Vergangenheit durch die Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH erhalten hat. Ferner wurde hierunter die Schenkung eines PKW's als Dienstfahrzeug der Stadt Meckenheim der Meckener Gewerbetreibenden subsumiert sowie Schenkungen von Kunstgegenständen / -denkmäler durch die EMM mbH, den Heimatverein Meckenheim sowie von Meckener Bürgerinnen und Bürgern.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden Rückstellungen gebildet, um sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen der Gemeinde, die bis zum 31.12.2008 wirtschaftlich und rechtlich entstanden sind, dargelegt werden. Bilanztechnisch sind sie dem Fremdkapital zugeordnet, da sie ab einem bestimmten Zeitpunkt wie Verbindlichkeiten zum Abfluss von liquiden Mitteln führen. Die Rückstellungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Rückstellungen	Betrag
Pensionsrückstellungen	14.206.656,00 €
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €
Instandhaltungsrückstellungen	5.303.900,00 €
sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	1.578.461,50 €
Summe	21.089.017,50 €

- **Pensionsrückstellungen**

Diese Rückstellungen werden für Beschäftigte und Versorgungsempfänger gebildet und stellen den größten Posten im Bereich der Rückstellungen dar.

- **Instandhaltungsrückstellungen**

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen müssen gebildet werden, wenn die Nachholung einer bisher als unterlassen zu bewertenden Instandhaltungsmaßnahme hinreichend konkret beabsichtigt ist. Die Höhe der Maßnahme ist dabei zum Abschlussstichtag einzeln und sachgerecht zu ermitteln und entsprechend zu bilanzieren.

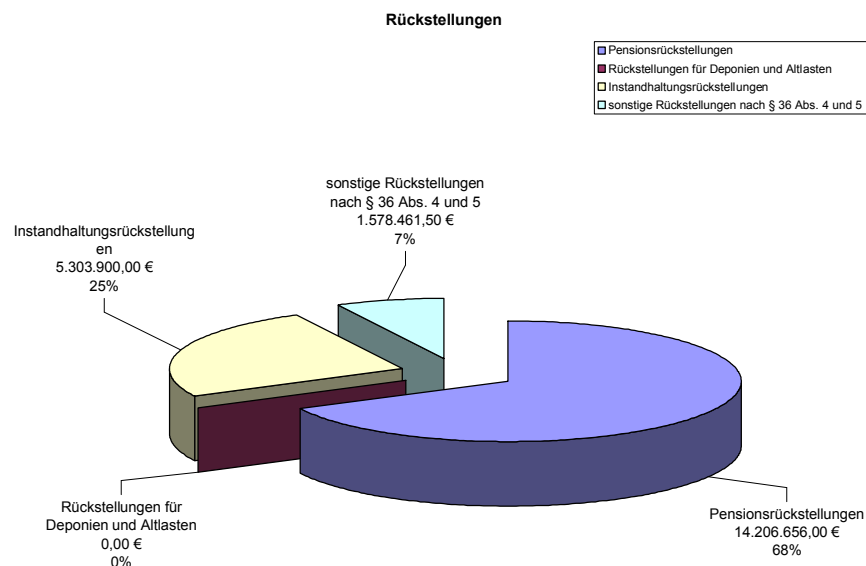
Der Aufwand der Instandhaltung wird in dem Haushaltsjahr erfasst, in dem er wirtschaftlich entstanden ist, auch wenn die Maßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird. Hierdurch wird die Zielsetzung der intergenerativen Gerechtigkeit unterstützt bei gleichzeitiger Verbesserung der Vergleichbarkeit der Haushaltsergebnisse.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Aufgrund in der Vergangenheit haushalterisch durchgeführter „Not-Budgets“ ist es zu einem erheblichen „Instandhaltungsrückstau“ gekommen, sodass die im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildeten Instandhaltungsrückstellungen wertmäßig eine bedeutende Position einnehmen. Sie werden zwar im Rahmen der Eröffnungsbilanz ergebnisneutral dargestellt, werden aber in den kommenden Jahren den Finanzplan erheblich belasten.

- sonstige Rückstellungen
Unter den sonstigen Rückstellungen wurden Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, geleistete Überstunden, Altersteilzeit, für sonstige Dienstleistungen z. B. im Zusammenhang mit der Einführung NKF, der Prüfung durch die GPA oder auch Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (Anteil am VHS-Zweckverband) zusammengefasst.



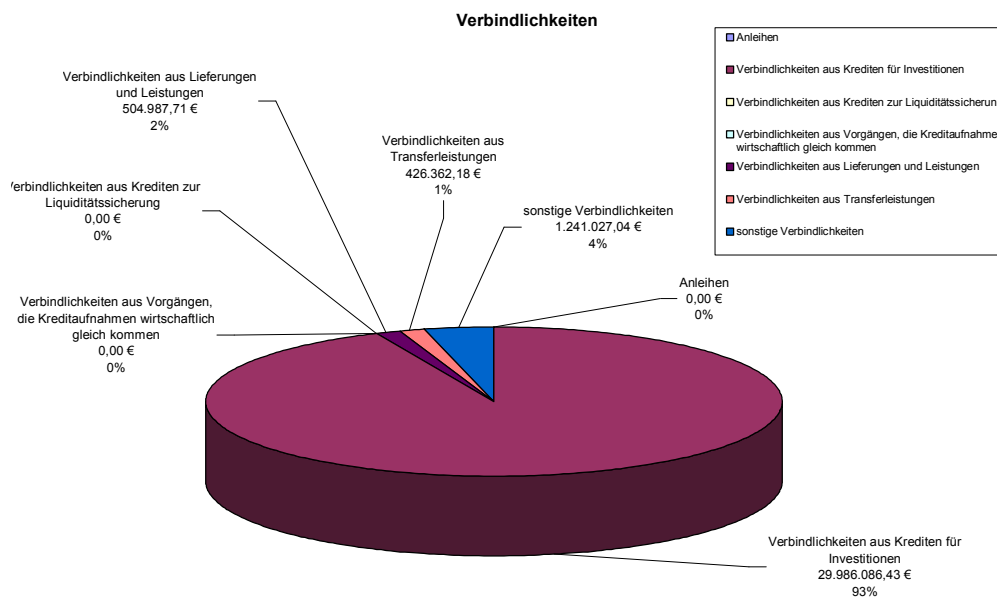


Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Kommunalkredite, die in der Vergangenheit zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen wurden.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bestanden zum 1.01.2009 nicht.

Verbindlichkeiten	Betrag
Anleihen	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.986.086,43 €
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	504.987,71 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	426.362,18 €
sonstige Verbindlichkeiten	1.241.027,04 €
Summe	32.158.463,36 €





Die letzte Position der Passiva stellt der passive Rechnungsabgrenzungsposten dar. Enthalten sind hier Zahlungen, die in den vorangegangenen Haushaltsjahren an die Stadt geleistet wurden und die Stadt Meckenheim zu einer Leistung in den folgenden Haushaltsjahren verpflichten. Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten wurden hier vereinnahmte Friedhofsgebühren für die Grabnutzung ausgewiesen.

Der hohe Bestand an Anlagevermögen ist typisch für Gemeinden. Er zeigt das Ausmaß der gemeindlichen Aufgabenerfüllung. Die lange Fristigkeit des Anlagevermögens erschwert den Kommunen allerdings, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten den Vermögensbestand flexibel anzupassen. Außerdem sei hier zu bemerken, dass den Kommunen die Veräußerung von kommunalen Vermögenswerten nur sehr eingeschränkt möglich ist, da sie sonst ihrer gemeindlichen Aufgabenerfüllung nicht mehr gerecht werden können, z. B. ist ein Verkauf gemeindlicher Straßen, Schulen etc. kaum denkbar.

10.4 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage (Bilanzkennzahlen)

Die Analyse der Eröffnungsbilanz kann sich zunächst nur auf den Status quo beziehen, da Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, die Trends oder Entwicklungen erkennen lassen würden. Die Aussagekraft von Analysen, die sich alleine stichtagsbezogener Kennzahlen bedienen, ist begrenzt, sofern kein Mehrjahrsvergleich möglich ist. Erst die Hinzuziehung weiterer Kennziffern, beispielsweise der Ertrags- und Aufwandsstruktur, oder weitergehende Liquiditätsanalysen vermögen einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Lage zu vermitteln.

Kennzahlen dienen dazu, wirtschaftliche Vorgänge in komprimierter Form darzustellen. Diese Informationen dienen als Grundlage von steuerungsrelevanten Entscheidungen. Die nachfolgenden Informationen (die im Wesentlichen auf dem Runderlass des Innenministeriums NRW – NRW-Kennzahlenset – beruhen) dienen als erster Überblick, lassen aber noch keine weiterreichenden Rückschlüsse zu. Dazu fehlt es intern an vergleichbaren Informationen. Vergleiche sowohl intern als auch extern lassen sich erst dann durchführen, wenn eine Vielzahl von vergleichbaren Kommunen durch die Einführung des NKF ebenfalls Kennzahlen zur Verfügung stellen sowie mehrere Abschlussbilanzen der Stadt Meckenheim vorliegen, anhand derer sich Entwicklungen nachweisen und analysieren lassen.

In der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune und im interkommunalen Vergleich wird die Berechnung und Analyse der Kennzahlen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Nachdem nunmehr die Umstellung auf das NKF flächendeckend erfolgt ist, setzen sich die Kommunen mit dem Aufbau des eigenen Kennzahlensets auseinander. Der Umsetzungsstand ist derzeit sehr unterschiedlich. Der interkommunale Vergleich kann, sobald die ersten Jahresabschlüsse vorliegen, durch den Beitritt der Stadt Meckenheim zum Interkommunalen Vergleichssystem (IKVS) intensiviert und ausgebaut werden.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Zur ersten Einordnung der Eröffnungsbilanz werden an dieser Stelle einige wichtige Kennzahlen dargestellt: die Eigenkapitalquoten I und II, der Anlagendeckungsgrad II, die Umlaufintensität und die Infrastrukturquote. Die darüber hinaus gehenden Kennzahlen wie z. B. die Steuerquote, die Zuwendungsquote, die Personalintensität, die Intensität der Sach- und Dienstleistungen, die Drittfinanzierungsquote etc. lassen sich in ihrer Genauigkeit erst mit der Aufstellung des ersten Jahresabschlusses nach NKF, also in Meckenheim mit dem Abschluss des Jahres 2009 ermitteln.

Eigenkapitalquote 1

Die „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Eigenkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsfaktor sein, denn sie verdeutlicht, in welchem Maße das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je größer diese Quote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \frac{90.627.369,74}{290.871.002,01} \times 100 = 31,16$$

Eigenkapitalquote 2

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten erweitert, d. h. in die Betrachtung werden zusätzlich zum Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge einbezogen.

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen} + \text{SoPo Beiträge}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 =$$

$$\frac{90.627.369,74 + 40.728.054,12 + 16.633.380,83}{290.871.002,01} \times 100 = 50,88$$

Würde man im Bereich der Stadt Meckenheim auch die sonstigen Zuwendungen berücksichtigen, die die Stadt durch die EMM mbH, durch die Meckener Gewerbetreibenden, den Heimatverein Meckenheim sowie von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Meckenheim als Schenkung erhalten hat (denn es handelt sich auch hier um



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Beiträge die durch die Stadt nicht zurück zu zahlen oder zu verzinsen sind), so ergäbe sich folgende Eigenkapitalquote:

$$\frac{90.627.369,74 + 40.728.054,12 + 16.633.380,83 + 86.726.921,95}{290.871.002,01} \times 100 = 80,69$$

Anlagendeckungsgrad 2

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten „Eigenkapital“, „Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen“ und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt.

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen} + \text{SoPo Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 =$$

$$\frac{90.627.369,74 + 40.728.054,12 + 16.633.380,83 + 36.501.821,15}{280.448.529,87} \times 100 = 67,31$$

Würde man auch hierbei die sonstigen Zuwendungen berücksichtigen, die die Stadt durch die EMM mbH bzw. durch Meckenheimer Gewerbetreibenden als Schenkung erhalten hat, so ergäbe sich folgender Anlagendeckungsgrad:

$$\frac{90.627.369,74 + 40.728.054,12 + 16.633.380,83 + 86.726.921,95 + 36.501.821,15}{280.448.529,87} \times 100 = 98,52$$

Infrastrukturquote

Die Kennzahl „Infrastrukturquote“ beleuchtet als Verfeinerung der Kennzahl „Anlagenintensität“ das bei der Gemeinde vorhandene Infrastrukturvermögen.

$$\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \frac{157.947.744,37}{290.871.002,01} \times 100 = 54,30$$



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Umlaufintensivität

Die Investitionsanalyse, die die Gewinnung von Informationen über die Kapitalverwendung als Ziel hat, klärt Fragen der Fristigkeit der Vermögensbindung. Je kurzfristiger das Vermögen in Liquidität umgewandelt werden kann, desto größer ist die finanzielle Stabilität der Stadt.

Hier wird das Umlaufvermögen mit der Bilanzsumme in Relation gesetzt.

$$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \frac{16.689.876,82}{290.871.002,01} \times 100 = 5,74$$

Liquidität 2. Grades

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

$$\frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100 =$$

$$\frac{11.345.804,86 + 1.550.372,08}{3.555.107,99} \times 100 = 362,75$$

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden.

$$\frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100 = \frac{3.555.107,99}{290.871.002,01} \times 100 = 1,22$$

10.5 Liquiditätslage

Die mittelfristige Ertragsplanung weist für den Zeitraum 2009 bis 2012 durchgehend negative Jahresergebnisse aus, die sich im Verlauf des Planungszeitraums immer weiter reduzieren. Der Haushaltsausgleich wird aber nicht erreicht, so dass die Ausgleichs- und im weiteren Verlauf auch die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden muss.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Die mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum 2009 bis 2012 weist durchgehend negative Jahresergebnisse aus, die sich im Planungszeitraum reduzieren. Im Haushaltsjahr 2010 wurde, nachdem die in der Eröffnungsbilanz noch ausgewiesenen liquiden Mittel bereits im Haushaltsjahr 2009 fast gänzlich aufgebraucht waren, ein Liquiditätskredit aufgenommen.

10.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch das jeweilige Jahresergebnis hat einen wesentlichen Einfluss auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim. Die Höhe des Eigenkapitals bestimmt maßgeblich die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn das Eigenkapital durch Verluste verbraucht wurde.

Auf der Basis der bisher vorliegenden Bilanzzahlen wurde ein überschlägiges Jahresergebnis für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 ermittelt. Nach den jetzigen Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass der Ergebnisplan des Jahres 2009 etwas schlechter, der Ergebnisplan des Jahres 2010 dagegen erheblich besser abschließen wird als bei der Haushaltsaufstellung geplant. Hierdurch ändert sich der Betrag der der Ausgleichsrücklage des jeweiligen Jahres entnommen werden muss, um den Jahresabschluss faktisch auszugleichen.

Dies rührt in erster Linie daher, dass die Erträge aus Grundstückveräußerungen im Haushalt 2009 deutlich zu hoch angesetzt waren. Bei der Aufstellung des Haushaltes 2009 wurde entgegen der NKF-Grundsätze der komplette Veräußerungspreis als Ertrag in Ansatz gebracht ohne den Buchwert abzuziehen. Ab dem Haushaltsjahr 2010 erfolgte daher eine Anpassung des Planansatzes.

Der Jahresabschluss 2010 wird voraussichtlich ein wesentlich geringeres Defizit als prognostiziert ausweisen. Dies ist insbesondere auf die höheren Erträge aus dem Gewerbesteueraufkommen, sowie der vorrangig aus dem Konjunkturpaket II und den Instandhaltungsrückstellungen aus der Eröffnungsbilanz durchzuführenden Maßnahmen, zurückzuführen. Außerdem haben sich Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen sowie bei den Abschreibungen für nicht getätigte Investitionen ergeben. Ferner zeichnen sich Einsparungen bei den Personalkosten ab.

Nach den derzeitigen Prognosen ist davon auszugehen, dass der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2010 komplett durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Ein Zugriff auf die Allgemeine Rücklage wird voraussichtlich entbehrlich sein.

Ferner zeichnet sich zur Zeit ab, dass auch der Haushalt 2011 aufgrund höherer Gewerbesteuereinnahmen und Minderaufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen, den Personalkosten sowie bei den Abschreibungen für nicht oder noch im Bau befindliche Investitionen ein geringeres Defizit ausweisen wird, als bei der Haushaltsaufstellung prognostiziert.



Demzufolge wurde die in der Haushaltssatzung ausgewiesene Kreditermächtigung für die Aufnahme eines Liquiditätskredites nur zu einem Drittel in Anspruch genommen.

Die Durchführung einiger Maßnahmen, die für die Haushaltsjahre 2009 bis 2011 ursprünglich geplant waren, konnten aufgrund personeller Engpässe nicht umgesetzt werden und wurden / werden daher auf folgende Haushaltsjahre gestreckt. Dies führt natürlich zu Verschiebungen bei der Entwicklung der Allgemeinen Rücklage.

10.7 Risiken und Chancen

Die finanzielle Situation der Kommunen insgesamt – und dies gilt vor allem für Kommunen in Nordrhein-Westfalen – ist dramatisch. Auch vor Meckenheim macht diese Entwicklung keinen Halt. Kommunale Einnahmen und Ausgaben driften zunehmend auseinander. Die Haushalte sind seit Jahren chronisch unterfinanziert und seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Freiwilligen Aufgaben ist längst weitestgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten die Kommunen am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Als Konsequenz darauf werden die finanziellen Engpässe die politischen Entscheidungen vor Ort bestimmen. In immer mehr Kommunen wird die Frage aufgeworfen, wo der Haushalt konsolidiert werden kann, d. h. wo noch gekürzt werden kann, ob noch weitere Stellen abgebaut und welche Leistungen eingeschränkt werden können. Tatsächlich ist für Kürzungen wenig Spielraum vorhanden. Viele der kommunalen Aufgaben sind durch Gesetz vorgeschrieben (auch ohne finanzielle Kompensation) und müssen daher wahrgenommen werden.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim weist zwar einen zufriedenstellenden Eigenkapitalanteil aus. Allerdings muss hervorgehoben werden, dass dem Eigenkapital zuzüglich der Sonderposten fast ausschließlich Anlagevermögen gegenüber steht. Zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages 1.01.2009 wies die Bilanz der Stadt Meckenheim zwar noch liquide Mittel in Höhe von rd. 11 Mio. € aus. Damit wurden aber die im Haushalt ausgewiesenen negativen Beträge aus der Finanzrechnung teilweise aufgefangen. Auch die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert eine konsequente Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens.

Die Stadt Meckenheim konnte in der Vergangenheit wegen der Bildung von Notbudgets und durch eine sparsame Haushaltsführung notwendige Substanzerhaltungsmaßnahmen nicht durchführen. Auf der Grundlage der mengenmäßigen Erfassung und wertmäßigen Beurteilung des kommunalen Vermögens sieht die Verwaltung die Notwendigkeit zur Durchführung von grundlegenden Sanierungen und Instandhaltungen, um die Vermögensgegenstände in ihrem Wert zu erhalten und darüber hinaus energetische Maßnahmen durchzuführen. Die Stadt rechnet daher in den Folgejahren mit Einsparungen bei den Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Eine große Chance zur Attraktivitäts- und Wettbewerbssteigerung der Stadt mit einer hohen Wohnqualität sieht die Stadt Meckenheim in den geplanten Sanierungsmaßnahmen, den Investitionen im Bereich Bildung und Jugendarbeit (z. B. Umbau der Jugendfreizeitstätte als Haus der Begegnung aller Generationen) und den Erweiterungen der Wohngebiete (Merler Keil II, Stadtteilkonzept Merl-Steinbüchel, Nördliche Stadterweiterung) mit der Absicht die Einwohner- und Schülerzahlen zu erhöhen. Außerdem wurde in ein Grünflächenkonzept investiert um das Leitziel „Gerne im Grünen leben und arbeiten“ zu erreichen. Im Bereich des Tiefbaus wurden nach der strengen Winterperiode 2009 / 2010 zahlreiche Straßenschäden von Grund auf behoben.

Ein weiteres Ziel besteht darin die vorhandenen Gewerbegebiete zu erweitern, um neue Unternehmen anzusiedeln. Dies wird gestützt durch die hervorragende logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Um diese Tendenz nachhaltig zu unterstützen, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung stellen zu können. Über die Vermarktung werden dann weitere Erträge erwirtschaftet. Daneben sind aber auch die Gewerbesteuererinnahmen für die Stadt Meckenheim zu sehen, die von erheblicher Bedeutung sind. Das Risiko bei den Gewerbesteuererinnahmen liegt in ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse (Finanz- und Wirtschaftskrise), den steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und den Eingriffen des Gesetzgebers.

Eine große Herausforderung wird die Reduktion der bislang aufgelaufenen Defizite sein, nicht nur für die Verwaltung sondern insbesondere auch für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, was bei einem steigenden Schuldenstand nicht leicht sein wird. Hinzu kommen die Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen sowie das Risiko eines steigenden Zinssatzes. Seit langem bewegt sich der aktuelle Geld- und Kapitalmarktzins auf einem sehr niedrigen Niveau. Sobald die Zinsen wieder ansteigen, bedeutet dies erhebliche Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt.

Wie in den meisten Kommunen wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nutzen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, erneut alle Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Wobei aber gerade dies die Leistungen sind, die das Leben der Bürgerinnen und Bürger vor Ort prägen. Infrastruktur wie z. B. Bibliotheken, Schwimmbad, Sportstätten und Jugendarbeit bedeuten ein Stück Lebensqualität und Attraktivität für „Neubürger“.

Da die Stadt in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung noch weit von einem echten Haushaltsausgleich entfernt ist, ist an zusätzliche freiwillige städtische Leistungen der Stadt ohne entsprechende Deckungsvorschläge nicht zu denken.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Es müssen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die verbleibenden Defizite mittelfristig auf Null zu bringen. Ziel muss sein, das Eigenkapital der Stadt zu erhalten, denn eine Reduktion des Eigenkapitals verringert das Vermögen, das den nachfolgenden Generationen übertragen werden kann.

Der Weg der Haushaltskonsolidierung muss konsequent gegangen werden. Zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Eltern, Schülern, Vereinen, Rat und Verwaltung muss das Verständnis dafür geweckt werden, dass eine wirksame Konsolidierung nicht ohne eine Reduzierung des Leistungsangebotes gelingen kann. Gemeinsam müssen neue Wege eingeschlagen werden und die bisherigen Standards und Leistungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt werden.

Die bisherige Haushaltsentwicklung zeigt, dass langfristiges Ziel der Stadt Meckenheim auch weiterhin sein muss, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushaltsausgleich durch Deckung der Aufwendungen durch die Erträge wieder herzustellen, um so die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen und damit das Eigenkapital nicht weiter aufzuzehren.

Vor diesem Hintergrund und in Kenntnis der schwierigen Finanzlage wurde im Zuge der Haushaltsberatungen 2010 eine fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe „Zukunft 2013“ gebildet. Aufgabe dieses Arbeitskreises war es zunächst, geeignete Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu erarbeiten. Mittlerweile befasst sich der nunmehr hieraus entstandene Arbeitskreis „Zukunft“ mit der Anpassung der strategischen Ziele und der Erarbeitung von Kennzahlen und Leistungsdaten zur Steuerung des Haushaltes.

Außerdem müssen die Kommunen mehr noch als bisher auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips dringen. Werden Ihnen neue Pflichtaufgaben übertragen, muss hierfür auch die dauerhafte und ausreichende Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden. Es kann nicht sein, dass die Bundes- und Landesregierung weitere Leistungsgesetze beschließen, die zwar eine teilweise Refinanzierung der Erstinvestitionen bringen, wie zum Beispiel bei der „U3-Betreuung“ oder der Einführung der „Offenen Ganztagschule“, die Kommunen aber mit der Problematik der Finanzierung der Folgekosten alleine lässt. Seit der Einführung des NKF leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Gründe für die verschlechterte Haushaltslage sind neben den wegbrechenden Erträgen auch gestiegene Personalaufwendungen und Transferleistungen sowie die Tatsache, dass nunmehr auch die Abschreibungen auf Anlagevermögen und Forderungen den Ergebnisplan zusätzlich belasten. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Weitere Leistungsgesetze, die von den Kommunen finanziert werden müssen, führen zu weiterem Eigenkapitalabbau. Um dem entgegenzuwirken erwarten die Kommunen, entsprechend des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW zur Beachtung des Konnexitätsgesetzes, eine stärkere Beteiligung des Landes z. B. an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen (U3-Betreuung) bis hin zur Kostendeckung.



10.8 Verantwortlichkeiten in der Gemeinde

Gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW sind am Schluss des Lageberichts für die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nach § 70 GO NRW, soweit dieser nicht zu bilden ist, für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mindestens folgende Angaben anzugeben:

1. der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Die entsprechenden Angaben sind in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt. Die Daten beruhen auf Selbstauskünften der Ratsmitglieder, die im Rahmen der Abfrage nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zum Ende des Jahres 2008 erteilt wurden, sowie die aktuell eingeholten Selbstauskünfte der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes.



10.8.1 Mitglieder des Verwaltungsvorstandes gem. § 70 GO NRW

Name, Vorname	Angaben gem. § 95 Abs. 2 GO NRW
Bert Spilles	Funktion - Bürgermeister der Stadt Meckenheim (seit dem 2.03.2008) Beruf: - Diplom Verwaltungswirt (FH) Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes - Mitglied im Regionalbeirat der KSK Köln Mitgliedschaften in Organisationen von verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen - Vertreter der Stadt Meckenheim in der Mitgliederversammlung d. Städte- u. Gemeindebundes NRW Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen - Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl - Aufsichtsrat der Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH - Mitglied der Radio Bonn/Rhein-Sieg-GmbH & Co. KG - Mitglied d. Delegiertenversammlung des Ertverbandes - Mitglied d. Delegiertenversammlung d. Deutschen Sektion d. Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Volkshochschulzweckverband - Bücherbeirat Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien - keine

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



Winckler, Johannes	Funktion: • Erster Beigeordneter der Stadt Meckenheim (seit dem 1.01.2009) Beruf: • Rechtsassessor Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes • keine Mitgliedschaften in Organisationen von verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen • keine Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen • keine Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien • keine
--------------------	---

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



Witt, Heinz-Peter	Funktion: • Technischer Beigeordneter der Stadt Meckenheim (seit dem 1.09.2011) Beruf: • Diplom Ingenieur (FH) Bauingenieurwesen Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes • keine Mitgliedschaften in Organisationen von verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen • 1. Betriebsleiter der Stadtwerke der Stadt Meckenheim (seit dem 23.11.2011) Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen • keine Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien • keine
-------------------	---

Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009



Gietz, Pia-Maria	Funktion: • Kämmerin der Stadt Meckenheim (seit dem 1.10.2010) Beruf: • Master of Public Administration • Diplom Kauffrau (FH) • Verwaltungsdiplom VWA • Verwaltungsfachwirtin Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes • keine Mitgliedschaften in Organisationen von verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen • Betriebsleiterin der Stadtwerke der Stadt Meckenheim Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen • Geschäftsführerin der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien • keine
------------------	---



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

10.8.2 Ratsmitglieder

Titel, Vorname, Name u. Anschrift	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I.3 AktienG)	Mitgliedschaften in Organisationen von verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen
Alscher, Hendrik Hauptstraße 23 53340 Meckenheim	IT-Consultant	-	-	• Gesellschaft ICASYS GmbH, Meckenheim
Bausch, Rolf Auf den Köppen 20 53340 Meckenheim	Beamter	• Verbandsversammlung KSK Köln	-	• Gesellschafterversammlung d. Beteiligungsgesellschaft Bonn-Rhein-Sieg mbH • Gesellschafterversammlung für den Rhein Sieg-Kreis in der Radio Bonn Rhein-Sieg GV
Braun, Martin Hauptstraße 42 53340 Meckenheim	Kaufmann	-	-	• Aufsichtsrat der Meckenerheimer Wohnungsgesellschaft mbH



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Titel, Vorname, Name u. Anschrift	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I.3 AktienG)	Mitgliedschaften in Organisationen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Dickmann, Christian Hauptstraße 90 53340 Meckenheim	Angestellter	-	-	-	-
Dunkelberg, Josef Kirchfeldstraße 5 53340 Meckenheim	Installateur- und Heizungsbaumeister	-	Mitglied im Regionalbeirat der KSK Köln -	-	- Kirchenvorstand St. Joh. D. T. - Fraktionsvorsitzender UWG
Echterhoff, Lukas Noldestraße 64 53340 Meckenheim	Student	-	-	-	Schriftführer Vorstand Ortsverein SPD
Dipl.-Ing. Engelhardt, Rolf Noldestraße 91 53340 Meckenheim	Bundesbeamter	-	Vertreter der Stadt Meckenheim in der Mitgliederversammlung d. Städte- u. Gemeindebundes NRW	- Aufsichtsrat der Meckenerheimer Wohnungsgesellschaft mbH - Delegiertenversammlung des Erftverbandes	Vorsitzender SPD Meckenheim



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Titel, Vorname, Name u. Anschrift	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I.3 AktienG)	Mitgliedschaften in Organisationen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Feilen, Hans-Peter Allensteiner Straße 20 53340 Meckenheim	Beamter a. D.	-	• Stellvertr. Bevollmächtigter des Rhein-Sieg-Kreises im Wahnachtalsperrenverband	• Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl • Aufsichtsrat der Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH	• Mitgliederversammlung Region Köln/Bonn e.V. • Vertreterversammlung Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg
Dr. Goldammer, Rainer Tieckstraße 8 53340 Meckenheim	Arzt, berentet	-	-	-	• Abt. Leiter VfG Meckenheim
Jonen, Hans-Erich Julius-Leber-Straße 52 53340 Meckenheim	Soldat	-	-	• Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl • Aufsichtsrat der Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH	• 1. Vorsitzender Stadt-soldatencorps 1868 Meckenheim e.V.



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Titel, Vorname, Name u. Anschrift	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I.3 AktienG)	Mitgliedschaften in Organisationen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Koch, Hans-Willi Pater-Müller-Straße 2 53340 Meckenheim	Studiendirektor	-	-	Aufsichtsrat der Meckenerheimer Wohnungsgesellschaft mbH	-
Kohlhaas, Peter Adolf-Kolping-Straße 21 53340 Meckenheim	Pensionär	-	Vertreter der Stadt Meckenheim in der Mitgliederversammlung d. Städte- u. Gemeindebundes NRW	- Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl - Aufsichtsrat der Meckenerheimer Wohnungsgesellschaft mbH	Fraktionsvorsitzender CDU
Koll, Ferdinand Am Burghaus 5 53340 Meckenheim	Gärtnermeister	-	-	-	Ortsvorsteher Erstdorf
Körbs, Hugo Birkenhof 7 533340 Meckenheim	Rentner	-	-	-	-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Titel, Vorname, Name u. Anschrift	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I.3 AktienG)	Mitgliedschaften in Organisationen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Dr. Kuchta, Brigitte Händlerstraße 18 53340 Meckenheim	Dozentin	-	-	-	• Stv. Fraktionsvorsitzende SPD
Lesch, Matthias Schlehenweg 49 53340 Meckenheim	Versicherungsmakler	• Vollversammlung IHK Bonn / Rhein-Sieg	-	-	-
Leupold, Martin Treptower Weg 11 53340 Meckenheim	Konrektor	-	-	-	-
FKpt. a. D. Lingk, Peter Breslauer Straße 6 53340 Meckenheim	Soldat a. D.	-	-	-	• Beisitzer Stadtsportverband • Stellv. Vorsitzender MTUS • Lions-Club Meckenheim-Wachtberg
Loth, Martina Am Ehrenmal 4 53340 Meckenheim	Apothekerin	-	-	-	-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Titel, Vorname, Name u. Anschrift	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I.3 AktienG)	Mitgliedschaften in Organisationen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Meny, Gerd Am Rebstock 32 53340 Meckenheim	Jurist	-	• Mitglied im Regionalbeirat der KSK Köln -	• Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl • Aufsichtsrat der Meckenerheimer Wohnungsgesellschaft mbH	• Vorstandsmitglied SPD-OV Meckenheim • Revisor im SPD-OV Meckenheim • Revisor im AWO-OV Meckenheim • Fraktionsvorsitzender SPD
Nöthen, Hermann-Josef Eichendorffweg 5 53340 Meckenheim	Obstbauer	-	-	• Aufsichtsrat der Meckenerheimer Wohnungsgesellschaft mbH	• Ortsvorsteher Altendorf • Kirchenvorstand St. Jakobus/Ersdorf.
Orti von Havranek, Anita Lessingstraße 31 53340 Meckenheim	Päd. Ergänzungskraft	-	-	• Aufsichtsrat der Meckenerheimer Wohnungsgesellschaft mbH	• Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Titel, Vorname, Name u. Anschrift	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I.3 AktienG)	Mitgliedschaften in Organisationen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Radermacher, Petra Hellmaarstraße 8 a 53340 Meckenheim	Bürokauffrau	-	Vertreter der Stadt Meckenheim in der Mitgliederversammlung d. Städte- u. Gemeindebundes NRW	-	-
Russ, Joachim Dürerstraße 21 53340 Meckenheim	Angestellter	-	-	-	- Vorsitzender des FDP-Ortsverbandes - Präsident der Stresemann-Gesellschaft e.V.
Schink, Raimund Im Ruhfeld 77 53340 Meckenheim	Soldat a. D.	-	-	-	-
Scholz, Christopher Beethovenstraße 35 53340 Meckenheim		-	-	-	-
Schulten, Helmut Im Stiefel 13 53340 Meckenheim	Beamter	-	-	-	- Geschäftsführer FC Flerzheim - Fraktion für Bürger - Vorsitzender



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Titel, Vorname, Name u. Anschrift	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I.3 AktienG)	Mitgliedschaften in Organisationen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Sczech, Bastian Neuer Markt 33 53340 Meckenheim	Richter	-	-	-	Stv. Vorsitzender CDU Meckenheim
FKpt. a. D. Seebens, Dieter Adendorfer Str. 44 53340 Meckenheim	Pensionär	-	Vertreter der Stadt Meckenheim in der Mitgliederversammlung d. Städte- u. Gemeindebundes NRW	Aufsichtsrat der Meckenerheimer Wohnungsgesellschaft mbH	Fraktionsvorsitzender F.D.P.
Seidel, Karl-Heinz Breslauer Straße 4 53340 Meckenheim	Unternehmensberater	-	-	Mitglied d. Delegiertenversammlung des Erftverbandes Geschäftsführer Seidel Business Consult GmbH & Co KG	-
Sossalla, Dieter Ulmenstraße 35 53340 Meckenheim	Beamter	-	Mitglied im Regionalbeirat der KSK Köln -	Aufsichtsrat der Meckenerheimer Wohnungsgesellschaft mbH	Ortsvorsteher Merl



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Titel, Vorname, Name u. Anschrift	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I.3 AktG)	Mitgliedschaften in Organisationen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Sperling, Michael Schmiedegasse 4 53340 Meckenheim	Rechtsanwalt Umweltgutachter	-	-	-	-
Tausendfreund, Lars Dechant-Kreiten-Straße 16 53340 Meckenheim	Hausmann Teilzeit Bürokräft	-	-	-	-
Theves, Margarete Mozartstraße 51 53340 Meckenheim	Rentnerin	-	-	-	• AWO Meckenheim
Vahjen, Eva Am Swistbach 29 53340 Meckenheim	Sachbearbeiterin	-	-	-	-



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Titel, Vorname, Name u. Anschrift	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I.3 AktienG)	Mitgliedschaften in Organisationen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Viehmann, Anne Marienburger Straße 84 53340 Meckenheim	-	-	-	Aufsichtsrat der Meckener Wohnungsgesellschaft mbH	Stv. Bürgermeisterin
FKpt. a. D. Wachsmuth, Kurt Gemeindegasse 27 53340 Meckenheim	Pensionär	-	-	-	- Beisitzer Marineoffiziersvereinigung Bonn - Beisitzer AFCEA Bonn e.V.
Wiens, Heidi Julius-Leber-Straße 58 53340 Meckenheim	Angestellte	-	-	Mitglied d. Delegiertenversammlung d. Deutschen Sektion d. Rates der Gemeinden und Regionen Europas	1. Stv. Bürgermeisterin



Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum 1. Januar 2009

Titel, Vorname, Name u. Anschrift	Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien (§125 I.3 AktienG)	Mitgliedschaften in Organisationen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlicher oder privat-rechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaften in Organen u. sonstigen privatrechtlichen Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
Zachow, Peter Im Siebenswinkel 36 53340 Meckenheim	Messbeamter	-	-	-	-
Zimmer, Inka Breslauer Straße 122 53340 Meckenheim	Sekretärin	-	-	-	-



**Sondervereinbarung
über die
Begrenzung der Haftung im
Rahmen der
Allgemeinen Auftragsbedingungen
vom 01. Januar 2002**

An die Stelle der in Ziffer 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von 4,0 Mio. Euro tritt die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Haftungssumme von 1.000.000,00 Euro.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.